Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von

Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 94 (1964)

Artikel: Heinrich V. von Hewen: Administrator des Bistums Chur 1441-1456:

ein Beitrag zu Bistums- und Landesgeschichte Bündens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595803

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinrich V. von Hewen Administrator des Bistums Chur 1441–1456

Ein Beitrag zur Bistums- und Landesgeschichte Bündens

INHALTSVERZEICHNIS

Quellen und Literaturverzeichnis, Namensverzeichnis	7
Vorwort	
A. Vorgeschichte	
I. Das Bistum Chur um die Mitte des 15. Jahrhunderts	7
1. Bischof Konrad von Rechberg	7
2. Der Bischof von Konstanz wird Administrator von Chur	I
II. Heinrich V. von Hewen	[7
	17
	17
	23
	20
	10
\ D	15
1) 75 7 1 60	15
b) Der Landesfürst	19
B. Der Bistumsstreit	
I. Die Ursache und Veranlassung	55
	55
	5
	59
2000000 He OK 100 500 500 500 500 500 500 500 500 500	5
	'5 5
	c' 8
<u>.</u>	
	12
	7
	7
1. Das Eingreifen Bischof Heinrichs	7
a) Anklage bei der apostolischen Kammer	7
b) Der Bischof gelangt an die Eidgenossen um Hilfe 9	7
2. Das Verhalten der Gegenpartei	O
a) Die Wahl eines Gegenbischofs 10	О
b) Die Opposition appelliert an den Papst 10	8
3. Das weitere Verhalten Roms	8
a) Erneuerung des Bannes und der Prozesse	8
b) Bischof Heinrich wird der Administration enthoben	I
c) Der neue Elekt von Chur Antonius de Tosabenis	_
III. Der Abschluß des Streites	0
1. Leonhard Wismair als Bischof von Chur	
a) Anerkennung und Bestätigung durch Rom	
b) Sein Episkopat	
9 Heinrich von Hewen nur mehr Rischof von Konstanz	

Abkürzungen

- FDA = Freiburger Diözesanarchiv. Freiburg i. Br. 1875 ff. NF = Neue Folge ab 1900, III. F. = 3. Folge ab 1949
- Gfr. = Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte. Einsiedeln 1844 ff.
- JHGG = Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur 1871/72 ff.
- HBLS = Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hrg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. 7 Bde + 1 Supplementband. Neuenburg 1921-1934.
- LTK = Lexikon für Theologie und Kirchengeschichte. Freiburg i. Br. 1930 ff. Neuauflage ab 1957.
- QSG = Quellen zur Schweizer Geschichte. Basel 1877 ff. NF = Neue Folge ab 1908.
- ZGO = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850 ff. NF = Neue Folge ab 1886
- ZSG = Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. Zürich 1921 ff.
- ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Stans 1907 ff.

VORWORT

Das Thema der vorliegenden Arbeit verdanke ich meinem überaus geschätzten Lehrer Prof. Dr. Oskar Vasella in Freiburg i. Ue., dem ich für die wertvolle Betreuung und die vielen späteren Anregungen herzlich danke.

Danken möchte ich auch allen, die durch ihre stete Hilfsbereitschaft und durch wertvolle Hinweise und Ratschläge dazu beigetragen haben, daß die Arbeit zu Ende geführt werden konnte: dem bischöflichen Archivar Dr. Bruno Hübscher, Chur; P. Dr. Iso Müller, OSB, Disentis; Herrn Staatsarchivar Dr. Rudolf Jenny, Chur. In meinem Dank schließe ich auch die Vorsteher und das Personal der benützten Archive und Bibliotheken ein, insbesondere der Freiburger Universitätsbibliothek.

Ein herzlicher Dank für die Korrekturarbeit gilt meinem lieben Vater Sep Antoni Curschellas sowie meinem Bruder Sep Antoni Curschellas, Lehrer in Ilanz.

Ich hoffe, der Erforschung der spätmittelalterlichen Bistumsund Landesgeschichte Bündens den Dienst geleistet zu haben, den zu leisten ich mir umso lieber vornahm, als meine Bindungen an diesen Landesteil nicht nur wissenschaftlicher Natur sind.

A. VORGESCHICHTE

I. Das Bistum Chur um die Mitte des 15. Jahrhunderts

1. Bischof Konrad von Rechberg

Es ist ein schwieriges Unterfangen, ein zutreffendes Bild vom Bistum Chur im 15. Jahrhundert zu entwerfen. Sowohl die geographische Reichweite als auch die inhaltlichen Bestimmungen der bischöflichen Herrschaftsrechte jener Zeit können heute kaum noch genau umschrieben werden. Mangels zuverlässiger Vorarbeiten ist es sogar unmöglich auszuscheiden, was sich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts allmählich verflüchtigt und was sich in unversehrter Form erhalten hat. – Nach dieser Feststellung soll hier dennoch versucht werden, über die damaligen Zustände des Bistums an Hand bestimmter Geschehnisse zu berichten.

Für unser Vorhaben, ein Bild von der Zeit um die Mitte des 15. Jahrhunderts nachzuzeichnen, bietet das Jahr 1440 eine verhältnismäßig günstige Ansatzstelle. In diesem Jahr starb in Chur Bischof Johannes Naso (1418–1440), der sich bezeichnenderweise im Vintschgau aufhielt.¹ Als die Kapitulare nach dessen Hinschied – ungeachtet der Tatsache, daß Papst Eugen IV. (1431–1447) noch zur Zeit des verstorbenen Bischofs die Besetzung des Bistums sich reserviert hatte² – zur Wahl eines neuen Bischofs schritten, wurde es offenkundig, in welch schwierige Lage das Bistum mit der Zeit geraten war. Angesichts der Zustände, in denen sich die bischöfliche Herrschaft damals befand, scheint niemand einen Anreiz zur Nachfolge empfunden zu haben.

So deuteten alle Anzeichen auf eine schwierige Neuwahl. Einmal standen die Temporalien des Bistums zu dieser Zeit gleichsam unter der Verwaltung eines Triumvirates, der Hauptmannschaft zu Chur. Allein schon das Zustandekommen dieses neuartigen Gebildes bedeutete einen merklichen Stoß gegen die fürstbischöflichen Landesrechte³ und verursachte ganz offenkundig eine empfindliche Schrumpfung der Rechte des Bischofs. Dabei war nicht allein das kämpferische Streben der Gerichtsgemeinden nach Verselbständigung maßgebend, sondern der Bischof selbst gab einen Teil seiner Rechte preis, da er an ihnen weniger Interesse zeigte, als an der

¹ Mayer, I, 430 ff.

² Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 400, 318; 446, 170). Gedr. Wirz, Bullen, Nr. 23, 58. ³ Juvalt, Forschungen, 236.

finanziellen Mitwirkung der Gemeinde zur Erhaltung eines geordneten Staatshaushaltes. Als Beweis dafür wären an dieser Stelle etliche Gebietserwerbungen während des 15. Jahrhunderts zu erwähnen, welche W. v. Juvalt als Beispiele anführt. Des weitern ließ der beinahe allgemeine Beitritt der rätischen Gemeinden zum Grauen Bunde⁵ die Dynasten, unter denen der Bischof von Chur damals der mächtigste war, nicht viel Gutes ahnen. Und als Drittes kam hinzu, daß der schismatische Teil des Basler Konzils, mit Papst Felix V. an der Spitze, in der deutschen Nachbarschaft größte Verwirrung anrichtete. Was den eigentlichen Haushalt des Bistums zu dieser Zeit betrifft, so war dieser bereits durch die anhaltenden Fehden mit den Herren von Matsch und Rhäzüns in einen merklichen Verfall geraten. Dieser Zustand hatte schon Bischof Hartmann (1388–1416) veranlaßt, gegen Ende seines Lebens eine genaue Inventarisierung der Stiftsgüter vorzunehmen.

Es ist erstaunlich, daß bei dieser Lage des Bistums unter so schlechten Voraussetzungen bereits am 14. Februar 1440 eine Neuwahl zustande kam. An diesem Tage wurde Konrad von Rechberg-Hohenrechberg einstimmig zum Bischof von Chur erwählt. Diese Einstimmigkeit in der Wahl darf uns aber nicht überraschen, denn Amt und Würde eines Bischofs von Chur waren in einer solchen Zeit nicht begehrt; die Bischofswürde mußte unter den genannten Voraussetzungen für den Betreffenden eher einem Opfer gleichkommen.

Konrad von Rechberg, ein frommer und bescheidener Mann, hatte für fürstlichen Prunk nicht viel übrig.⁹ Ihn bewog wahr-

⁴ l. c. Dazu auch Castelmur, Versuch, 96 ff.

⁵ Vgl. dazu Müller und Vincenz.

⁶ Das Unabhängigkeitsstreben der Bündner mit etwaigen Übergriffen auf den bischöflichen Machtbereich bereitete den Churer Bischöfen große Sorgen. Es kam sogar soweit, daß mancher Oberhirte es vorzog, nicht in Chur zu residieren. Andere wurden mehr oder weniger gezwungen, ihr Gebiet zu verlassen. Johannes Abundi (1416–1418) z. B. starb in Meran, fast als ein aus seinem Gebiet Vertriebener.

⁷ Ladurner, I, 695 ff. – Ladurner starb am 10. April 1832 zu Meran. Seine Biographie nebst einem Verzeichnis seiner Schriften findet sich im II. Bändchen der «Neuen Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg», Innsbruck 1836. – Keine seiner zahlreichen Schriften erschien im Druck, da es eine Eigentümlichkeit Ladurners war, nur für sich und wenige Freunde zu schreiben, denen er seine Handschriften unter der Bedingung tiefster Geheimhaltung anvertraute.

⁸ Kind, Haushalt, 119 ff. – Zu den Freiherren von Matsch vgl. HBLS 5, 603; Ladurner, Matsch; Muoth J. C., Der Vogt Gaudenz von Matsch, JHGG 1886.

⁹ Zimmern, 84. – Die entsprechenden Photokopien sind in unserem Besitz. – Über den Chronisten siehe B. R. Jenny, Graf Froben Christoph von Zimmern, 1519–1566. Diss. phil. Zürich 1959, 55–63.

scheinlich mehr seine religiöse Haltung, als das damalige Ansehen des Amtes zur Annahme der Wahl. Und in der Tat wurde er, was wortwörtlich verstanden sein will, mehr auf den Bischofsstuhl gesetzt, als daß er selbst davon Besitz ergriffen hätte. Daß eine solche Wahl jedoch keine lange Amtsdauer versprechen konnte, war vorauszusehen.

Konrad entstammte einem schwäbischen Edel- und späteren Dienstmannengeschlecht, dessen Stammsitz die Burg Hohenrechberg in Württemberg war. Wohl blieben von der Stammburg dieser Familie in Schwaben nur Trümmer übrig, das Geschlecht aber blühte noch fort. Durch seine Mutter, eine Gräfin von Sargans, stand Konrad in verwandtschaftlichem Verhältnis mit dieser Grafenfamilie. Seine Gunst ihr gegenüber bewies der Bischof gleich bei seinem Regierungsantritt, indem er dem Grafen Heinrich und dessen Erben die Grafschaft Schams, Rheinwald, Bärenburg, das Safiental, den Hof zu Tomils und die Burg Wartenstein als Lehen übertrug.¹⁰

Bereits im Jahre 1434 war Konrad Kanonikus der Konstanzer Kirche. Als er später nach Chur kam, wurde er auch hier Mitglied des Domkapitels. Im Jahr seiner Wahl zum Bischof von Chur wurde Erzherzog Friedrich von Österreich zum römischen König erwählt. Von ihm empfing Konrad hernach die Regalien und die Konfirmation. Konrad, der weder großen Ehrgeiz noch eine Vorliebe für Geschäfte hatte, belud sich während seiner kurzen Amtszeit mit keinen zusätzlichen Aufgaben. Er war einzig und allein um seine Churer Kirche bemüht. Als der Mainzer Erzbischof Theoderich (1439–1459) 1440 eine Synode nach Aschaffenburg ansagte, begab sich Konrad als Vertreter seiner Kirche dorthin. Im selben Jahr bestätigte er am 9. August den Mitgliedern des Predigerordens in Chur ihre Privilegien. Vorgängers im Amte gedachte Konrad in einem Anniversar von 1000 fl., das er für diesen an der Domkirche zu Chur stiftete.

Im übrigen sind uns, was seinen Episkopat anbetrifft, nur wenige urkundlich bezeugte Amtshandlungen überliefert. Dies bedingte

¹⁵ Necrologium, ad 4, Jan.

Tomils, Gemeindearchiv, 1440 April 23.
 Mohr, DS, II, 81. – Zimmern, 84 ff.

¹² Zimmern l. c.

¹³ Eichhorn, 129.

BAC, 1440 August 9. – Vgl. dazu Vasella, St. Nicolai, 37, 113 n. 1.

wohl die kurze Amtszeit Konrads. Bemerkenswert ist, daß gerade unter diesem Bischof das Schloß Flums im Jahre 1440 an das Bistum Chur zurückkam. Die Zürcher, welche dieses pfandweise innehatten, mußten es zurückgeben, nachdem sie von den Schwyzern besiegt worden waren. Des weitern nahm Konrad etliche Lehensverleihungen vor, die letzte am 21. September 1441. 17

Wie bereits erwähnt, hatte Konrad die bischöfliche Würde nur ungern angenommen. Da er zudem keine kämpferische Natur besaß und seine Gesundheit scheinbar angegriffen war, vermochte er die Güter und Rechte der Kirche von Chur, welche damals größtenteils auseinandergerissen waren, nicht zurückzugewinnen, noch sie vor den Angriffen der hartnäckigen Vasallen und Untertanen auf eine geschickte Art zu verteidigen. Sobald sich Konrad daher überzeugt hatte, den Bedürfnissen des Hochstiftes und den drohenden Gefahren weder vorbeugen noch mit Erfolg entgegentreten zu können, suchte er geradezu nach einer Möglichkeit, sein Amt gegen eine ruhigere, weniger beschwerliche Aufgabe eintauschen zu können.

Der Bischof hinterließ ein gutes Andenken, über das Zimmern wie folgt urteilt: «Er hörte die Armen, welche begehrten vor ihm zu erscheinen, ganz gern und fleißiglich an, ließ keinem den Zugang wehren oder abschlagen, gab ihm dazu mit sanftmütigen Worten Antwort und guten Bescheid. Durch solches machte er sich ein Lob und erwarb große Gunst bei männiglich.»¹⁹ Konrad, der leutselige und mildtätige Mann, der eher eine vornehm-stille, in sich gekehrte Natur war, liebte das Amt des Regenten nicht. Folglich wurde er auch mit dessen Problemen nicht fertig.²⁰ Dem Bistum wäre aber gerade zu dieser Zeit ein energischer und tatkräftiger Regent von Nöten gewesen.

Ladurner, I, 700 ff. – Siehe auch Klingenberger, 264; Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. 3 Bde, hrg. von H. Zeller – Werdmüller und H. Nabholz, Leipzig 1899–1906, 3, 135.

¹⁷ BAC. Siehe auch Mayer, I, 446 ff.

¹⁸ Wirz, Bullen, Nr. 23, 58.

¹⁹ Zimmern, 84.

²⁰ REC, 10417: Conradus... ipsi ecclesie utiliter preesse ac eius bona et iura, que plurium distracta sunt, recuperare et ab incursibus perversorum defensare per seipsum commode non potest infirmitatem incidit...

2. Der Bischof von Konstanz wird Administrator von Chur

Die Verhältnisse im Bistum hatten sich unter Bischof Konrad nicht gebessert, sondern eher verschlechtert. Von der Unhaltbarkeit der Zustände überzeugt, unterstützte das Churer Domkapitel den Bischof auf der Suche nach einer Lösung dieser Notlage. Den Absichten Konrads kam ein überaus günstiges zeitliches Zusammentreffen, welches wohlweislich ausgenützt wurde, fördernd entgegen. Zur gleichen Zeit, als Konrad Bischof von Chur war, saß auf dem Konstanzer Bischofsstuhl Heinrich IV. von Hewen²¹. Heinrich besaß eine initiative Natur, unermüdliche Arbeitskraft und erfüllte seine Pflicht gewissenhaft. Anderseits war ihm aber ein bedeutendes Maß an Ehrgeiz, Hoffart, Prachtliebe und bis zu einem gewissen Grad auch Verschwendungssucht eigen. Durch einen solchen Charakter unterschied sich also der damalige Elekt von Konstanz deutlich vom Bischof von Chur.

Konrad nun gelangte an Heinrich IV., Bischof von Konstanz, mit dem Anerbieten, ihm die Administration des Bistums Chur zu übergeben. Der Umstand, daß Konrad von Rechberg früher Domher von Konstanz gewesen²², und die Kirche von Chur schon früher einmal dem Bischof von Konstanz zur Leitung übertragen worden war und unter dessen Verwaltung einen glücklichen Fortgang genommen hatte²³, konnte den Churer Bischof in seinem Vorhaben nur bestärken.

Unwillkürlich drängt sich an dieser Stelle die Frage auf, ob denn innerhalb des Churer Domkapitels kein fähiger Mann zu finden war, der an Bischof Konrads Stelle hätte treten können? Anscheinend nicht. War die Wahl Konrads schon recht schwierig gewesen, so hatte sich die Lage des Bistums inzwischen nicht gebessert. Daher war es um so beschwerlicher, einen Anwärter unter den Kapitularen zu finden.

Bischof Heinrich seinerseits scheint das Anerbieten günstig aufgenommen, ja dessen Verwirklichung vorangetrieben zu haben.²⁴ Ihm, dem tatkräftigen Manne adliger Abstammung, entsprach es

" REC, 10417.

²⁴ Zimmern, 87.

Was die Ordnungszahl Bischof Heinrichs von Hewen betrifft, so war er in Konstanz der vierte, in Chur der fünfte seines Namens.

²³ Erzb. A. Frbg., Konzeptbuch B, fol. 50. Photokopie in unserem Besitz.

durchaus, als Bischof von Konstanz auch noch Verweser des Bistums Chur zu werden. In dieser Weise konnte er seinen Ehrgeiz und seine Unternehmungslust wohl am besten befriedigen. Überdies bot sich ihm hiemit auch eine neue Möglichkeit, seinem unersättlichen Trieb nach Mehrung seiner Einkünfte nachzugeben. Dieser Drang entsprach ganz den standesgemäßen Lebensformen, auf die der Bischof als Mitglied des Adels eifrig bedacht war. - Noch ein Weiteres ließ die Verhandlungen zwischen den beiden Bischöfen schneller zu ihrem Abschluß kommen. Als Heinrich IV. von Hewen 1436 in Konstanz als Dompropst zum Bischof gewählt wurde, traf er mit dem dortigen Domkapitel die Abmachung, die Dompropstei auch noch für die nächstfolgenden acht Jahre beibehalten und nutznießen zu dürfen.²⁵ Die bischöfliche Mensa war zu dieser Zeit durch die Pensionen an Bischof Albrecht Blarer (1407–1410)²⁶, damals noch Domherr von Konstanz, und an Otto III. (1410-1434)27, Erzbischof von Caesarea, früher Bischof von Konstanz, sowie durch weitere Schulden belastet. Aus diesen Erwägungen heraus hatte der Papst dazu gütlich seine Einwilligung gegeben.²⁸ Dies tat die päpstliche Kurie um so eher, als Heinrich «ein gar freundlicher, holdseliger und gütiger Mann war, der die Gunst der Leute gewann, welche ihm leicht Gehör schenkten, war er doch bei reich und arm gleich beliebt. Ja, er war ein Herr, an dem nichts auszusetzen war, außer dem Umstand, daß er allzu freigebig (liberal) war.»²⁹

Gerade zu der Zeit, da die Verhandlungen um das Bistum Chur anhängig waren, ging die Frist, die Bischof Heinrich für die Nutznießung der Dompropstei eingeräumt worden war, allmählich zu Ende. Dieses Einkommen war für Heinrich eine einträgliche Zugabe gewesen, auf die er nun bald durch die Rückgabe an das Dom-

²⁷ Auch seine zweimalige Resignation – 1424 zeitweilig, 1434 aber endgültig – darf der gleichen finanzwirtschaftlichen Ursache zugeschoben werden.

²⁸ REC, 9804, 9807.

²⁵ REC, 9798. Als Verweser der Dompropstei besiegelte Bischof Heinrich am 31. Dez. 1441 eine Urkunde des Ulrich Gögel, Kaplan des Mauritius Altars im Konstanzer Münster, worin dieser dem Heinrich Keller zu Engenhartzwil ein Erbzinslehensgut verlieh. – REC, 10342, 10534a in ZGO, 98 (1950). Hier gibt Manfred Krebs eine Nachlese zu den REC.

Die schlechte Finanzlage des Bistums mehr noch als die politischen Verhältnisse hatten ihn bewogen, unter Reservation eines nicht unbedeutenden Leibgedings, von der Regierung zurückzutreten. – Vgl. Roth von Schreckenstein, Die Resignation des Albrecht Blarer, Bischofs von Constanz 1411. In ZGO, Bd. 27 (1875) 326 ff.

²⁹ Zimmern, 86 ff. Diese Aussage ist dem Wortinhalt des 15. Jahrhunderts gemäß zu verstehen.

kapitel verzichten sollte. Es war dies wohl ein weiterer Grund, sich um das Bistum Chur zu bewerben. 30 Dazu bot die Verweserschaft des Bistums Chur Bischof Heinrich eine weitere Möglichkeit, seine ihm angeborene Prunkliebe großzügig zu entfalten. - In der Tat scheint Heinrich, wie Wilhelm v. Zimmern berichtet³¹, die Angelegenheit vorangetrieben zu haben, damit ja nichts dazwischen käme.

Nachdem Bischof Konrad in Konstanz vorgesprochen und Heinrich sogar gebeten hatte³², die Verweserschaft des Bistums Chur zu übernehmen, sandte der Bischof von Konstanz seine Amtsleute zur Fortsetzung der Verhandlungen nach Chur. - Das Domkapitel zu Konstanz seinerseits behandelte das Anliegen der beiden Bischöfe mit Wohlwollen. Die Vereinigung der beiden Bistümer Chur und Konstanz schien in der damaligen Zeit eine beiderseits entsprechende Lösung zu sein. Denn auch das Bistum Konstanz, mit drückenden Schulden beladen, lag zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich darnieder.33 Ob neben den wirtschaftlichen Beweggründen noch andere zur Diskussion standen, ist nicht mehr ersichtlich. Begrüßte man vielleicht in Chur die rege Reformtätigkeit, welche Bischof Heinrich in Konstanz zu entwickeln begann? Nach dem wirklichen Verlauf der Administration zu schließen wohl kaum.

Von dem positiven Fortgang der Verhandlungen überzeugt, hatte Bischof Heinrich das Domkapitel in Konstanz um die Erlaubnis gebeten, seine Dompropstei gegen die Verweserschaft des Bistums Chur an Konrad von Rechberg übergehen zu lassen. Die Ka-

³² Wirz, Bullen, Nr. 23, 1452 Febr. 28.

³⁰ Einen ausführlichen Bericht siehe bei Ruppert, 446. Nach Zimmern, 84, wäre ein mehr politisch-diplomatisches Moment für Konrads Rücktritt ausschlaggebend gewesen. Er erwähnt die Verwandtschaft Konrads mit Hans von Rechberg, einem nahen Vetter. Dieser, der im Zusammenhang mit der Schamserfehde noch eingehender erwähnt wird, war ein roher Haudegen und Kriegsmann. Er hatte mit den Eidgenossen viele Fehden auszufechten, was ihm auf eidgenössischem Boden einen schlechten Leumund eintrug und ihn verhaßt machte. Auch in Bünden war er unbeliebt, weil er mit einigen Landesherren gemeinsame Sache gemacht hatte, um den Bund, welchen die Räter miteinander aufgerichtet hatten, wieder aufzulösen. Daraus entstand 1451 die sogenannte Schamserfehde. – Allein hier nimmt Zimmern teilweise Dinge voraus, die sich erst zehn Jahre nach Konrads Rücktritt abspielen, folglich nicht als Ursache betrachtet werden dürfen. Zimmern fährt dann weiter: da der Bischof ein ängstlicher Herr war, der sich einbildete, schlußendlich müßte er das, was sein Vetter und dessen Helfershelfer an Unglück verübt und an Unruhen gestiftet hatten, entgelten, zog er es vor, auf sein Amt als Bischof zu verzichten und außer Landes zu gehen.
³¹ Zimmern, 84 ff.

Vgl. Fr. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. FDA, NF III. (1902) 1-105.

pitulare hatten auf diese Anfrage hin bereitwillig ihre Zustimmung gegeben.³⁴ Diesen Vorschlag, der zugleich ein Dank an Bischof Konrad sein sollte, gab Heinrich seinen Amtsleuten mit auf den Weg. – Die Verhandlungen entwickelten sich in der Tat sehr rasch. Bischof Konrad trat das Bistum Chur an Heinrich von Hewen ab und erhielt dafür die Dompropstei in Konstanz, wo er schon früher Domherr gewesen war.

Die forsche Art und Weise, mit der Bischof Heinrich seine Beratungen um das Bistum Chur vorantrieb, bewog uns, auch der Frage eines eventuellen Pfründenhandels nachzugehen. Dies um so mehr, als seine Gegner zur Zeit des Bistumsstreites den Bischof der Simonie bezichtigten.³⁵ Auf Grund des heute noch vorliegenden Quellenmaterials mußten wir aber diesen Vorwurf als unhaltbar fallen lassen.³⁶ Die menschliche Eitelkeit, welche sich so oft mit den edelsten Ideen vermengt, verlieh dem Bischof auch in diesem Fall eben jene Hartnäckigkeit, die ihm sonst gefehlt haben würde.

Nun mußte Bischof Heinrich noch die Zustimmung Roms erhalten. Aber auch diese ließ nicht lange auf sich warten, zumal Bischof Konrad und das Churer Domkapitel selber bei Papst Eugen IV. um die Bestätigung anhielten.37 Die römische Kurie scheint den Tausch, sowohl was Chur wie auch Konstanz betrifft, bejaht zu haben. Denn bereits im März 1441 traf das erwartete päpstliche Schreiben in Konstanz ein. 38 Darin erklärte der Papst, daß Konrad, nachdem er erkrankt sei, der Kirche von Chur nicht mehr als leistungsfähiger Oberhirte vorstehen könne. Daher habe er, Eugen IV., die Wahl Konrads kassiert und Bischof Heinrich von Konstanz angesichts seiner Verdienste um die Konstanzer Kirche mit dem Bistum Chur betraut; auch sollte er die genannte Kirche wie ein wahrer Bischof von Chur auf Lebzeiten verwalten. Den Eid möge er in die Hände der Äbte von Petershausen und Kreuzlingen ablegen.³⁹ Das Schreiben wurde zur allgemeinen Bekanntmachung dem Kapitel von Chur, dem Klerus, dem Volk, den Vasallen, dem Erz-

³⁴ Erzb. A Frbg., Konzeptbuch B, fol. 50.

³⁵ St. BE, Mscr. 329.

³⁶ Hier nur soviel; wir werden später noch darauf zurückkommen.

³⁷ Rom, Vat. Arch. Obl. 66, 55; REC, 10417.

³⁸ Datum: 8. März 1441.

Rom, Vat. Arch. (Reg. Lat. 368, 344); im Regest REC, 10417. Siehe auch Anhang Nr. 1, 1 ff. – Der Wortlaut des Eides war vorgeschrieben.

bischof von Mainz, Theoderich von Erbach (1434–1459)⁴⁰, und dem römischen König Friedrich zugeschickt.

Wie ernst war wohl die Krankheit Bischof Konrads, von der im päpstlichen Schreiben die Rede ist, und mit der Rom dessen Verzichtleistung auf das Bistum eigentlich motiviert? Heute stehen wir einer solchen Begründung eher skeptisch gegenüber. Und dies nicht zu unrecht. In der Tat lebte der Bischof in Konstanz, wo er zudem die Dompropstei innehatte, nach seinem Rücktritt noch weitere dreißig Jahre.⁴¹ Somit ist man mehr geneigt zu vermuten, daß hier ein diplomatisches Argument angewendet wurde, um die Einwilligung des fernen Roms leichter und eher zu erhalten.

Mit der päpstlichen Bestätigung waren der Pfründentausch und die Einsetzung Heinrichs als Verweser des Bistums Chur rechtskräftig geworden. Konrad von Rechberg, froh über den neuen Stand der Dinge, konnte in der zweiten Hälfte des Jahres 1441 nach Konstanz übersiedeln, nachdem er in Chur auf Amt und Würde verzichtet hatte. Sein letztes urkundliches Zeugnis in Chur trägt das Datum vom 21. September 1441.42 – In Konstanz schickte sich Konrad gleich an, die Dompropstei in Besitz zu nehmen. Schon am 2. Oktober 1441 konnte Abt Diethelm von Petershausen als von Papst Eugen IV. bestellter Richter dem Bischof von Konstanz die Bulle zustellen, worin Konrad von Hohenrechberg als Dompropst providiert wurde. Bischof Heinrich von Hewen verzichtete sogleich auf seine Dompropstei, worauf sie an Konrad überging, nachdem dieser zuvor den erforderlichen Eid abgelegt hatte. Dem Domkapitel befahl der Abt die Einweisung und Reservation der Pfründe.43 Die Kapitulare von Konstanz kamen der Aufforderung des Abtes prompt nach. Konrad beschwor die Satzungen der Dompropstei und verpflichtete sich zu deren Einhaltung, worauf er zwei Tage später als Dompropst eingesetzt wurde.44

Einmal im Besitze der Dompropstei, hatte Konrad sein gestecktes Ziel erreicht. Das damals schwere Amt eines Bischofs von Chur hatte er gegen eine ruhigere Domherrenstelle eingetauscht. Viele Jahre später (1457) wurde Konrad trotzdem nachträglich in eine

Eubel, II, 184. – Das Bistum Chur war unter Ludwig d. Frommen von der Erzdiözese Mailand losgelöst und dem ostfränkischen Erzbistum Mainz angegliedert worden.

⁴¹ Gestorben 1473, siehe Anmerkung 52.

⁴² BAC.

⁴³ REC, 10518.

⁴⁴ l. c.

Angelegenheit des Bistums Chur verwickelt. Zu dieser Zeit klagte der Churer Bischof Leonhard Wismair den früheren Bischof Konrad von Rechberg sowie Petrus Wellenberg, Leonhard Merkli⁴⁵, Othmar Funch, Johannes Huber, Konrad Stammli und eine Reihe anderer Kleriker bei der päpstlichen Kammer an. Die Anklage beschuldigte die Genannten, sie hätten sowohl Güter, Zins- und Einkunftsregister, Bücher und Protokolle, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Waffen und Rüstungen, Schleudermaschinen, Wurfgeschosse und Bombarden, wie auch allerlei Hausgerätschaften, die der Kirche von Chur gehörten, dieser auf ungehörige Weise entrissen und manches veräußert. – Papst Kalixt III. (1455-1458) beauftragte Nikolaus von Kues, Bischof von Brixen (1450–1464), den Abt von St. Peter im Bistum Konstanz und den Abt Georg von St. Maria in Churwalden, mit der Untersuchung und Erledigung dieser Klage. 46 – Inwieweit diese Vorwürfe der Wirklichkeit entsprachen, kann mangels einschlägiger Quellen nicht festgestellt werden. Der von den oben bestimmten Richtern getroffene Entscheid ist uns nirgends überliefert. Ladurner⁴⁷ erwähnt diese Klage gegen Bischof Konrad ohne jegliche persönliche Stellungnahme. Dabei benützt er die Redewendung «wie einige berichten», was die Stichhaltigkeit der Anschuldigung eher abschwächt. Zimmern wiederum spricht von dieser Klage in seiner 1551 abgefaßten Geschichte der Bischöfe von Chur überhaupt nicht. Vielmehr beurteilt er Konrad als einen leutseligen, bescheidenen Mann, der nicht gewünscht habe zu herrschen, und schließt mit dem Zusatz, das Volk habe seinen Wegzug sehr bedauert.48

In der Geschichte der Bischöfe von Konstanz tritt Konrad von Rechberg als Dompropst nur einige Male auf.⁴⁹ So wurde er unter

⁴⁵ L. Merkli war 1450 Pfarrer von St. Martin in Chur. Simonet, 1922, 96. M. hatte diese Pfarrei zwei Jahre lang unbefugterweise inne, wofür er den Gehalt von 6 Mark Silber bezog. Wirz, RPA, I, 35.

⁴⁶ Wirz, Bullen, Nr. 52, mit dem falschen Datum 1456. Die Datierung befolgt die florentinische Zählung. Richtig: 1457 Febr. 10. REC, 12057. – Vaticano Cur., 52.

Ladurner, I, 705 ff.
 Zimmern, 84 ff.

⁴⁹ Zimmern, 84 b, berichtet, daß Konrads Aufenthalt in Konstanz nicht von langer Dauer gewesen sei. Schon recht bald habe er die Dompropstei aus freiem und gutem Willen wiederum dem Domkapitel mit Dank zurückgegeben. Sodann habe er sich nach Einsiedeln begeben, wo er sein Lebensende verbrachte. – O. Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, Bd. 1, Einsiedeln 1904, weiß nichts davon. Es ist aber möglich, daß Zimmern den Bischof von Chur mit dem gleichnamigen Pfleger (REC 13765) des Gotteshauses von Einsiedeln und späteren Abt des Konventes verwechselte. Allerdings ist dieser zeitlich später einzureihen († 1526). Eubel I, 80.

anderem zusammen mit dem bischöflichen Kommissar Heinrich Risplin⁵⁰ zum Prokurator des eben neugewählten Abtes von Einsiedeln, Franz von Hohenrechberg (1447–1452) bestimmt. Am 12. Februar 1442 kamen die beiden Sachwalter mit Bischof Heinrich überein, daß der Abt nur 700 Gulden als erste Abgabe zahlen müsse.⁵¹ Wie wir daraus schließen, ließ der Bischof Milde vor Recht walten, da das Stift der Kriege wegen verarmt war. – Konrad von Rechberg-Hohenrechberg, ehemals Bischof von Chur, starb im Jahre 1473 als Dompropst zu Konstanz.⁵²

Sicher war dieser rasch aufeinander folgende Wechsel in der Führung des Bistums Chur diesem wenig förderlich. Dazu kommt, daß die gleichzeitige Leitung beider Bistümer jeweils einen Ortswechsel bedingte. Weiter wirkte sich die geographische Distanz der beiden Bischofssitze auf die Verwaltung nachteilig aus. Diese Momente sind für die Beurteilung der hier zu behandelnden Administration nicht unwichtig.

II. Heinrich V. von Hewen

1. Die Persönlichkeit des Bischofs

a) Seine Herkunft

Das Adelsgeschlecht der Freiherren von Hewen ist eines der ältesten Herrengeschlechter des Hegaus. Der Name selbst stammt

⁵¹ P. A. Schubiger, Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz. Freiburg i. Br. 1879, S.64, Anm. 3.

⁵⁰ Risplin wurde 1442 Pfarrer von Schwarzenbach im Kanton Zürich. Nach Einsiedler-Akten, die sich im Erzb. A Frbg. vorfinden; es handelt sich hier um die Bestandteile des ehemal. bischöfl. konstanzischen Archivs.

Ladurner, I. 706 ff. gibt als Todesjahr Konrads 1452 an. Bei Wirz, RPA, III, 59, wird er 1465 als tot angegeben. Beides trifft sicher nicht zu. Am 9. März 1470 war K. v. R. noch am Leben. Er entließ zu dieser Zeit als Domdekan von Konstanz die Ursula Weber von Lippertsreute aus der Leibeigenschaft. REC 13696. – Drei Jahre später hingegen, am 10. Aug. 1473 empfahl N. (Eichus?) Papst Sixtus den Jakob von Cham, Propst von Zürich, confederatus meus, nach dem Tode Konrads als Dompropst von Konstanz. REC, 14040. – Es wurde aber Dr. Thomas von Cili, Pronotar des kaiserl. Hofes, als Dompropst gewählt, der am 17. Aug. 1473 angehalten wurde, innerhalb von drei Monaten den gleichen Eid abzulegen wie sein Vorgänger. REC, 14047, 14075, 14086, 14090. – Daraus schließen wir, daß K. v. R. erst 1473 starb, und zwar in Konstanz.

von der Burg Hohenhewen bei Engen. Im Gegensatz zu der später erbauten Burg Junghewen oder Heweneck wird diese 1459 Althewen genannt.

Über den Umfang der Herrschaft der Freiherren von Hewen sind wir durch ein Urbar des 15. Jahrhunderts gut unterrichtet. Darnach gehörten schon damals die Stadt Engen, die Dörfer Altdorf, Bittelbrunn, Zimmerholz, Bargen, Schopfloch, Hattingen, Bisendorf, Heweneck, Hausen am Ballenberg, Emmingen, Honstetten, Eckartsbrunn und Wickelen sowie die Schlösser Alt- und Neuhewen zum Besitz dieses Freiherrengeschlechtes.² – Es waren für die Zeit des untergehenden Feudalismus überaus ansehnliche Besitzungen. Um so besser ist daher zu verstehen, daß der Name Hewen in der folgenden Zeit im Zusammenhang mit verschiedenen Chorherrenstiften, Klöstern und Pfründen immer wieder genannt wird. Für seine Zeit stellte dieses Geschlecht eine äußerst beachtenswerte Zahl an Klerikern. Allein bis auf Bischof Heinrich V. von Hewen lassen sich an die 14 mit höheren Würden bekleidete Kleriker nachweisen.3 – Ein großer Teil der Familienherrschaft kam schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts an das Haus Österreich. Der gleiche Besitz ging dann später an die Grafen von Lupfen4 über, welche bereits 1445 als Herren von Hewen auftreten und unter denen die sogenannte Lupfenerfehde (1438-1457) ausbrach. Dies war ein Streit zwischen Bischof Heinrich und seinem Bruder Friedrich einerseits und den Grafen von Lupfen anderseits. Zankapfel der Auseinandersetzung bildete der von Österreich an die von Lupfen versetzte Teil ihres Hausbesitzes.

Am 2. Oktober 1398 hatten die Brüder Peter und Wölflin von Hewen, Vater und Oheim des Bischofs und Administrators Heinrich, ihre ganze Herrschaft um 28 800 fl. Rh. Herzog Leopold von

² Kindler, II, 59 ff.

⁴ HBLS, 4, 735.

¹ Die Burg wurde 1630 von den Bayern eingeäschert.

³ Ebenda. – Ein Großoheim Heinrichs – Burkhard von Hewen – war zuerst Bistumsverweser (1387–1388), dann Bischof von Konstanz (1388–1398). Sein gemeinsames Grab mit Bischof Heinrich liegt im Münster zu Konstanz. – Vgl. dazu REC, 7098–7131 Bistumspfleger, 7132–7163 Vorgeschichte, 7164–7550 Regierung. – Auch Reiners, 437. – Friedrich, ein Bruder Heinrichs, war eine Zeitlang Dekan und Sänger des Domstiftes zu Straßburg, trat aber später in den weltlichen Stand zurück. Wegelin, Nr. 451. – Ein Neffe des Bischofs wurde 1491 als Heinrich VI. Bischof von Chur (1491–1503). Vorher hatte er ähnliche Pfründen inne wie sein Oheim, war Dompropst in Konstanz, Domdekan von Straßburg, Domherr zu Chur und Chorherr von Beromünster. Siehe auch Mayer, I, 490 ff.

Österreich und seinen Brüdern verpfändet. Dabei waren die Pfandinhaber nur dann zur Rückgabe des Pfandgutes verpflichtet, wenn die Herren von Hewen dasselbe lösten, um es selbst zu besitzen und in das Lehenverhältnis zu Österreich zurückzutreten. 5 – Das Haus Österreich aber behielt das Pfandgut nicht in Händen, sondern versetzte es weiter an Thüring von Ramstein und von diesem 1404 an Hans von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen.⁶ - Im Jahre 1438 gestattete jedoch Friedrich, Herzog von Österreich, dem Bischof Heinrich und seinen Brüdern Friedrich und Hans von Hewen die Feste Althewen, die Burg und Stadt Engen, wie auch die Feste Heweneck samt Zubehör auszulösen, und zwar um die gleiche Summe, um welche die genannten Güter dem Hause Österreich verschrieben worden waren.⁷ Nun waren aber die Grafen von Lupfen nicht gewillt, sich mit dieser neuen Sachlage abzufinden, was eine langwierige Auseinandersetzung heraufbeschwor, die sogenannte Lupfenerfehde.8 Dem Herzog Albrecht von Österreich gelang 1445 eine vorläufige Schlichtung des Streites. Endgültig kam das Ringen aber erst 1457 zum Abschluß. Nach dieser lang andauernden Fehde ging dieser Teil der Herrschaft an die Marschälle von Pappenheim und von diesen an das Haus der Grafen von Fürstenberg über, bei dem er bis 1806 verblieb.

Die ältesten Glieder aus dem Geschlechte von Hewen sind die Herren von Engen, nach ihrem Haus in der Stadt Engen benannt.^{8a} Als erster Träger des Namens Hewen erscheint 1171–1189 Bertholdus in Salemer Urkunden. Hingegen hält er sich noch nicht durchgehend an diesen Namen, indem er später auch als Bertholdus de Engin auftritt. Mit seiner Person aber setzte sich der Familienname Hewen endgültig durch.

Der Vater Bischof Heinrichs war Peter II. von Hewen. Als solcher ist er uns bereits 1398 bezeugt, wo er zusammen mit seinem

⁵ Fürstb. Urkb. 6, 207, Nr. 127 ausz.

⁶ Ebenda, 6, 227, Nr. 143. Vgl. auch Tumbült, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte (M I OE G), III. Ergänzungsband, 668.

⁷ Fürstb. Urkb. 6, 325, Nr. 219 ausz.; Lichnowsky, 5, 336. (= E. M. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg. 8 Bde. Wien 1836–1844).

⁸ Alle betreffenden Urkunden im Fürstb. Urkb. Das Jahr 1445 betreffend, siehe auch Innsbruck, Statthalterarchiv, Rep. des Schatzarchivs, 5, 1194. – Im übrigen vgl. den chronikalischen Bericht in den Collectaneen im Stadtarchiv Konstanz.

⁸a So wird Adalberto de Engen zusammen mit seinen Söhnen Burkhardus und Bertholdus bereits 1050 erwähnt.

Bruder Wölflin von Hewen seine ganze Herrschaft dem Hause Österreich verpfändete. Peter II. muß schon früh gestorben sein. Zwar kennen wir das genaue Datum nicht. Doch können wir es vor dem 8. August 1414 ansetzen, weil damals der Bruder des Verstorbenen Wolfram¹⁰ als Vormund seiner minderjährigen Söhne Heinrich, Hans II. und Peter III. auftritt.¹¹

Über Name und Herkunft der Gemahlin Peters II. war man lange unsicher. Doch erwies sich schließlich die Ansicht einiger älterer Geschichtsschreiber als einzig richtig. Die Gattin war eine Gräfin von Werdenberg-Heiligenberg, was heute urkundlich feststeht. Graf Hugo V. von Werdenberg nennt 1426 Friedrich von Hewen und dessen Bruder Hans ausdrücklich seine Schwestersöhne.12 - Durch diese Heirat Peters II. mit Anna, der Tochter Heinrichs von Werdenberg-Rheinegg, der Schwester des Erblassers Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg, kam die Familie der Hewen auch in den Besitz der in Bünden gelegenen Herrschaft Hohentrins. Dazu gehörten die Dörfer Trins, Tamins und Reichenau. -Seit 1325 waren bekanntlich die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg die Inhaber der Burg und Herrschaft Hohentrins. Von diesen kam der genannte Besitz dann durch die erwähnte Heirat an die Hewen. So finden wir 1426 Peter von Hewen als Herrn von Hohentrins bei der Bereinigung der Grenzen zwischen seiner Herrschaft

⁹ Fürstb. Urkb. 6, 207, Nr. 127; 6, 325, Nr. 219 Note 17. – Vgl. zu den einzelnen Personen den Stammbaum in Anhang 1. Wir stützen uns teilweise auf die von Krüger gesammelten Regesten. – Burkhard von Hewen wird hier jedoch nicht erwähnt. Auch das Geburtsdatum Bischof Heinrichs ist zu spät angesetzt. Nur jener Teil des Stammbaumes wird wiedergegeben, welcher für unsere Arbeit notwendig ist.

Als Bruder Peters II. ist Wolfram auch noch in weiteren Urkunden bezeugt. – St. A SG, Rubrik 13, Fasc. 4: Wolfram von Hewen gibt seinem Vetter, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, für seine Schuld von 700 rh. fl. die Vogtei in Gegenharzburg, die er bei der Teilung mit seinem Bruder selig, Peter von Hewen, erhalten hat.

¹¹ Im Fürstb. Urkb., III, Nr. 224, Anm. 2, wird eine Urk. mit nachstehendem Datum erwähnt, deren Regest sich auch bei Wegelin, II, Nr. 216, findet. – 1414 Aug. 8. Wolfram von Hewen, Vogt der minderjährigen Kinder seines Bruders Peter von Hewen sel., nämlich Heinrich, Hans, Peter und Anna.

^{12 1425} Okt. 12. – Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg schreibt an Bürgermeister und Rat von St. Gallen, daß er nach dem Tode ihres Abtes gern seinen Schwestersohn Friedrich von Hewen zum Abte machen möchte und bittet daher um die Unterstützung der Stadt. Er und sein Schwestersohn Hans von Hewen würden dafür gerne wieder zu Diensten sein. – Std. A SG. Tr. T. 23. Dieses Schreiben fehlt im Urkb. der Abtei St. Gallen. Vgl. REC 9788.

und derjenigen von Pfäfers.¹³ – Die Freiherren von Hewen sind im Verlauf der Zeit gänzlich verarmt. In dieser Zwangslage verkauften sie 1532 vorerst den Weinzehnten und alle erblichen Zinsen um 3090 fl.¹⁴ Später (1562) verpfändeten sie die Herrschaft an den Juden G. Besserer von Wartenweiler. Dieser wiederum verkaufte dieselbe im Jahre 1568 an die Planta von Rhäzüns um 5000 fl.¹⁵

Da also Hohentrins ehedem den Freiherren von Hewen gehörte, und dies gerade zur Zeit, als Bischof Heinrich V. als Bistumsverweser von Chur eingesetzt wurde (1441), war er im Bistum Chur kein Fremder. Dank diesen Besitzungen war die einheimische Bevölkerung mit dem Geschlechte von Hewen bereits in Berührung gekommen.

Aus der erwähnten Verbindung Peters II. mit Anna von Werdenberg-Heiligenberg gingen fünf Kinder hervor. Der Erstgeborene war Heinrich, der spätere Bischof von Konstanz und zugleich Administrator von Chur. Da er bereits 1426 Chorherr zu Beromünster war und 1436 zum Bischof gewählt wurde, dürfte er wohl um das Jahr 1400 geboren sein. 16 – Nebst Heinrich stammen noch drei weitere Söhne aus vorerwähnter Ehe: Hans, Friedrich und Peter III. 17

Friedrich muß vorerst Kleriker gewesen sein, welchen Stand er aber später verließ. Denn am 10. Juni 1430 urkundete Graf Friedrich von Toggenburg, daß ihm seine lieben Oheime, die Gebrüder von Hewen, Herr Heinrich, Herr Friedrich, Dekan und Sänger des Domstiftes zu Straßburg, sowie Herr Hans den Kirchensatz und Zehnten der Pfarrkirche zu Maienfeld übergaben; dagegen versprach der Graf, daß der gedachte Kirchensatz, falls er selbst bei seinen Lebzeiten damit keine Stiftung errichten oder sonst darüber

Wegelin, Reg. Nr. 435. – Bei diesem Peter muß es sich um den dritten seines Namens, also um den Bruder Bischof Heinrichs und nicht um dessen Vater Peter II. handeln. Die Annahme von Planta, 441, der damalige (1426) Herr von Hohentrins sei Peter II., der Gemahl der Anna von Werdenberg-Heiligenberg, gewesen, ist falsch. Wie wir heute wissen, war dieser zur fraglichen Zeit bereits tot. – Die gleiche Verwechslung muß auch bei Salis-Seewis, Abhandlungen über die Herrschaft Hohentrins, Chur 1858, berichtigt werden. 1461 erscheint der Bruder Bischof Heinrichs, Friedrich von Hewen, als Herr zu Hohentrins. 1459 war er bischöflich-konstanzischer Obervogt zu Bischofszell. HBLS, 4, 214.

Tamins, Gemeindearchiv, Urk. von 1532 Aug. 9. Vgl. HBLS, 4, 273.

¹⁵ Vgl. dazu Planta, 441-447, und Salis-Seewis, 229-231.

Das gesetzliche Mindestalter für die Erlangung der bischöflichen Würde beträgt 30 Jahre. Vgl. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes. Freiburg i. Br. 1925,

Letzterer wird bei Kindler angeführt, ist aber in den REC nicht bezeugt. Vgl. REC 9788.

nicht zu frommen Zwecken verfügen würde, nach seinem Tode an sie, die Hewen, wieder zurückfallen und ihr unbestrittenes Eigentum verbleiben solle. Friedrich tritt in der Folge vielfach als Vermittler auf, zumeist im Auftrage seines Bruders Heinrich, des Bischofs von Konstanz und Administrators von Chur. In diesem Sinne war er unter anderem nach der Niederlage Zürichs bei St. Jakob an der Sihl für den Frieden tätig, der am 9. März 1443 im Felde vor Rapperswil unter des Bischofs Vermittlung geschlossen wurde, aber nicht von langer Dauer war. 19

Aus der gleichen Generation mit Heinrich von Hewen ist noch ein weiteres Mitglied dieser Familie, nämlich Anna von Hewen, in die Geschichte eingegangen; Anna war am 22. November 1429 einundzwanzig Jahre alt, muß also 1408 geboren sein. 20 Seit ihrer Jugend lebte sie im Kloster Fraumünster zu Zürich. Im Jahre 1429 war sie die einzige Insassin des Konvents, welche den Schleier trug und die klösterlichen Gelübde abgelegt hatte. Da Anna von Hewen für die freigewordene Würde noch nicht das nötige Alter besaß, verzichtete sie am 4. November desselben Jahres zugunsten des Bischofs auf das ihr zukommende Recht, eine Äbtissin zu wählen. 21 Otto III. von Hochberg, Bischof von Konstanz, dispensierte sie vom Altersdefekt, und beauftragte den Leutpriester der Abtei Zürich, sie als Äbtissin einzuweisen. 22

Die Stellung der jungen, einem ausländischen Adelsgeschlechte entstammenden Äbtissin war wie für ihren Bruder, Bischof Heinrich, in solchen Zeiten recht schwierig. – Zudem waren die Güter und Einkünfte der Abtei Zürich, wie alle übrigen Kirchengüter, dem wilden Kriegstreiben ausgesetzt. So mußte Anna von Hewen noch vor ihrer Wahl, in Anbetracht der geringen Mittel der Abtei²³,

Wegelin, Reg. Nr. 451. Vgl. dazu auch C. Jecklin, Jahrzeitbuch der St. Amandus-Kirche zu Maienfeld. In JHGG, 42 (1912), bes. Einleitung S. 12 ff. – Hans von Hewen hatte sich in Schwarzenbach im Kanton Thurgau niedergelassen. Mohr, DS, II, 8.

¹⁹ Wyß, 106.

²⁰ REC, 9291.

²¹ Mülinen, II, 95.

²² REC 9291. Mohr, II, 81. Mülinen, II, 95, hält die Äbtissin für eine Schwester Bischof Heinrichs VI. von Hewen in Chur, statt des Administrators Heinrich V. – Vgl. Wyβ, bes. S. 104 ff.

Unter Anastasia von Hohenklingen begann bereits der ökonomische Verfall der Abtei. Sie veräußerte eine Reihe von Besitzungen und Gerechtsamen des Stiftes, unter anderem die Zehnten zu Seelisberg, Silenen, Wassen, Göschenen, Bürglen, Schattdorf, Spiringen, das Meieramt und den Zehnten zu Altdorf. Weiter auch den Kelnhof zu Stadelhofen bei Zürich usw. Der Erlös wurde leichtsinnig verpraßt. Vgl. dazu Gfr. V, (1848), 284; VIII, (1852), 91, 95; IX (1853), 28, 29.

versprechen, mit den Einkünften zufrieden zu sein, wie sie Anastasia von Klingen und Benedikta von Rechberg (1404–1412) innehatten.²⁴ Als sich 1440 Zürich mit den Eidgenossen entzweite, schlug sich die Äbtissin leidenschaftlich zur Partei der alten vornehmen Geschlechter. Ihnen war Bürgermeister Stüssi als Emporkömmling verhaßt. Sie mißbilligten seine demagogische Herrschaft und den Bruch mit der Eidgenossenschaft im höchsten Maße. Im Gegensatz zum großen Teil des schwäbischen Adels, der auf das kaiserliche Gebot hin zu Zürichs Unterstützung kam, standen die Äbtissin und ihr oben erwähnter Bruder Friedrich von Hewen auf eidgenössischer Seite. Die Äbtissin selber wurde nachträglich ihres Benehmens wegen vom Rate förmlich zur Rede gestellt.²⁵ – Innerhalb der Geschwisterreihe gelangte aber Heinrich, der Erstgeborene, zu den höchsten Ehren und Würden.

b) Der Bischof von Konstanz

Über die Jugend und Frühzeit Heinrichs von Hewen ist uns nichts überliefert, selbst nicht in Form einer chronikalischen Nachricht. Wir begegnen ihm zum erstenmal als Student in Wien. Heinrich hatte sich für das Sommersemester 1415 an der dortigen Hochschule immatrikuliert.²⁶ Wie wir dem Folgenden entnehmen, dürfte er sich hier länger aufgehalten und in seinen Studien hervorgetan haben. Denn schon im Jahre 1424 wandte sich der Schultheiß von Luzern, Johann von Dierinkon, an den Rat seiner Heimatstadt und legte ihm dar, wie Domherr Johann Lüti von Konstanz mit anderen ehrbaren Leuten ihn gebeten habe, Heinrich von Hewen, einen frommen, gelehrten und dem König genehmen Mann, für eine Exspektanz am Chorherrenstift Beromünster zu empfehlen.²⁷ So möge denn der Rat von Luzern, dem der König das Wahlrecht der Stiftsgeistlichen übertragen hatte, Heinrich von Hewen als Anwärter für das nächste freie Kanonikat erwählen. - Als sich zwei Jahre später Propst Thüring von Aarburg verehelichte und daher auf die Propstei verzichtete, bestimmte der Rat 1426 Heinrich zu dessen Nachfolger. - Sonst erscheint der Name des späteren Bischofs

mehr bei Wyß, 104 ff.

27 Riedweg, 279 ff.

²⁴ REC 9291, Org. Std. A ZH, Nr. 372.

²⁶ Die Matrikel der Universität Wien, Graz, Köln 1956, Bd. I, 106: Henricus de Hewen dt. 1 flor.

in Beromünster selten. Wahrscheinlich residierte Heinrich nicht am Stift. Es ist von ihm erst wieder die Rede, als er 1436 für die Bischofswahl in Konstanz kandidierte. Da verzichtete Heinrich auf seine Chorherrenpfründe in Beromünster, welche an Nikolaus von Gundelfingen überging.²⁸

Dem Chorherrenstift Beromünster blieb Heinrich stets gutgesinnt, sowohl als Bischof von Konstanz wie auch später als Verweser von Chur. Als Heinrich bereits Bischof war, nahm er die Wiederlösung der Quart des Zehnten von Suhr um 800 Gl. vor und trat diese um denselben Preis dem Stifte ab. Bischof Otto III. von Konstanz hatte seinerzeit diese Quart, mit dem Recht der Auslösung, der edlen Frau Margarethe von Rosegg verkauft.²⁹

Im gleichen Jahr wie Heinrich Chorherr zu Beromünster wurde, erhielt er das Dekanat in Straßburg übertragen³⁰, das nach der Erhebung Heinrichs zum Bischof von Konstanz am 28. September 1436 an Johann von Helfenstein überging.31 – Als Chorherr von Beromünster und Domdekan von Straßburg widmete sich Heinrich in der folgenden Zeit weiter seinen Studien. 1427 hielt er sich an der Universität Bologna auf. Als diese Hochschule am 28. November desselben Jahres dem Benediktinerpater Johann Schweiger aus Luzern nach bestandenem Examen das Doktordiplom der Rechte ausstellte, amtete dabei unter anderen Heinrich von Hewen, Dekan von Straßburg, als Zeuge.³² – Ob Heinrich von Hewen seine Studien zu einem Abschluß gebracht hat, wissen wir nicht. Auf jeden Fall nahm seine Laufbahn in der Folge einen rapiden Aufstieg. Am 26. Juli 1432 war Heinrich bereits Domherr von Konstanz³³ und im nächsten Jahr als Domdekan und Hauptkollektor des vom Basler Konzil auferlegten Halbzehnten für das Bistum Straßburg tätig.³⁴

Von diesem Zeitpunkt an beginnen die Quellen reicher zu fließen. Heinrich hatte den Zutritt zu einigen wichtigen Stellen gefunden. Dabei vertrat er die verschiedenen Stifte, denen er als Mit-

²⁸ REC, 9789.

²⁹ Riedweg, 281.

³⁰ REC, 9791.

³¹ REC, 9815. Siehe G. Boner, Die Urkunden des Stiftsarch. Zofingen. Aarau 1945, S. 201, Nr. 360.

³² Stiftsarchiv Luzern, A 86. – REC 3, 9190; 4, 9791. Mayer, I, 447 erwähnt, gestützt auf Riedweg, 279, daß Heinrich als Domdekan von Straßburg in Rom dem Studium des kanonischen Rechts oblegen hätte. Belege dafür gibt es nicht. –

³³ REC, 9439. ³⁴ REC, 9793.

glied angehörte, vielfach in wichtiger Funktion. Am 4. Mai 1435 war er als Domdekan von Straßburg Zeuge bei Friedrichs III. Bestätigung der Privilegien von Konstanz. 35 – Am 24. Juni desselben Jahres wurde Heinrich durch die besondere Gunst Heinrichs von Randegg vom Papste als Dompropst bestätigt und vom Domkapitel zu Konstanz angenommen. Als solcher verpflichtete er sich am selben Tag gegenüber dem Domkapitel. 36

Nachdem nun Heinrich von Hewen in rascher Folge verschiedene bedeutende Stellungen in der geistlichen Lauf bahn innegehabt hatte, wurde er auch für würdig und geeignet empfunden, das höchste geistliche Amt innerhalb eines Bistums zu übernehmen. - Am 30. Juli 1436 starb Bischof Friedrich II. von Zollern. Um etwaigen Hindernissen vorzubeugen, trat das Domkapitel gleich am 4. August zur Neuwahl zusammen. Als Dekan von Straßburg, Dompropst von Konstanz und Chorherr von Beromünster³⁷ zugleich, mußte Heinrich die Aufmerksamkeit der Wähler auf sich lenken. Erwartungsgemäß erkoren die Kapitularen noch am selben Tag ihn einstimmig zu ihrem neuen Bischof. 38 Bei der Wahl waren dreizehn Domherren anwesend, während zwei ihre Stimme einsandten.³⁹ Die getroffene Bischofswahl fand auch in Rom wohlwollende Aufnahme. Bereits am 19. September sandte Papst Eugen IV. von Bologna aus sein Bestätigungsschreiben an den Elekten von Konstanz. Ähnliche Schreiben mit der päpstlichen Bestätigung des Neugewählten erhielten auch das Domkapitel, der Klerus von Stadt und Bistum Konstanz, das Volk und die Vasallen, sowie der Erzbischof von Mainz und Kaiser Sigismund.⁴⁰ Nach Empfang der päpstlichen Zustimmung beschwor Bischof Heinrich gleich am 10. Oktober 1436 in Gegenwart des Domkapitels die Wahlkapitulation.41

35 REC, 9794.

³⁸ REC, 9796.

³⁹ Collectaneen, I, 140. Dieser Pfründenbesitz auch bei Mohr, DS, II, 82.

REC, 9822. Näheren Inhalt siehe Wahlkapitulationen. Zwischen der Kapitulation von 1326 mit ihren sieben und derjenigen von 1436 mit ihren 37 Bestimmungen liegt eine Epoche starken Niedergangs der bischöflichen Gewalt.

³⁶ REC, 9669, 9795.

³⁷ REC, 9791, 9439; Riedweg, 279 ff.

⁴⁰ REC, 9804. Das Basler Konzil bestätigte am 3. Sept. 1436 die vollzogene Wahl. Concilium Bas., 6, 257. – Collectaneen, 1, 139; Ruppert, 189. Nach ihnen wäre Bischof Heinrich bereits am 8. August, vier Tage nach seiner Wahl!, von Papst Eugen IV., der in Basel geweilt hatte, bestätigt worden. Die Nachricht kann in dieser Form nicht stimmen. Eugen IV. war nie in Basel. Auffallend ist aber, daß der Bischof sich schon in einer Urk. vom 27. Aug. 1436 (REC 9799) als bestätigt bezeichnet. Möglich ist, daß die Urk. vordatiert wurde.

Gleichzeitig hatte der Papst dem Elekten auch die Erlaubnis erteilt, sich von einem beliebigen Bischof die Bischofsweihe erteilen zu lassen.⁴² Zu dieser Feierlichkeit versammelten sich am 22. Dezember im Münster zu Konstanz nebst der hohen Geistlichkeit viele Priester und Laien. Als Assistenten fungierten bei der Weihe die Äbte von Petershausen und Kreuzlingen.⁴³ Den Weihefeierlichkeiten in der Kirche folgte anschließend ein reichliches Festessen, an dem auch 12 Vertreter des Konstanzer Rates teilnahmen. Der Chronist schildert die Weihefeier überaus anschaulich: «Im jar 1436 uff sambstag vor wihnecht, als man morgens her Hainrichen von Hewen wihen solt, da lüt man vor vesper, complet und mette mit allen glocken und darnach fieng man in an ze wihen. Und da warent dry wyhbischöf, namlich der von Straßburg, der von Basel und der von Costanz, und zehn geinflet äbtt on acht andere äbbt, pröpst und pfaffen, deren ain unzal was. Diewil hat man ain fürstlich mal zugericht und alle priesterschaft, so zugegen gewesen, darzu geladen, ouch den ganzen rat. Aber es wurdent vom rat nit mer den zwölf darzu verordnet. Nach dem essen ritt der bischoff wider zur statt uß gen Gottlieben. Am montag, was der hailig abent, nach mittag lüt man mit der großen glocke dry stund, und samletent sich in münster all münch und pfaffen mit iren ornaten, den inrittenden bischoff zu empfahen. Darnach giengs uß für Schorenwys uff den acker, als man gen Bernrain gat und da hielt man. Do ritt der bischoff vom Gottlieben über die Hochstraß herin uff ainem wißen pferd wol mit 1060 pferden und stalt sich sin zug zu ainem und die von Costanz zu andern syten, also ains straß zwischent inen hierin gieng. Do empfieng ine Ulrich Schilter, burgermaister. Und als er abston wolt, hub er im das pferd, und des was ouch das pferd, dann er das marschalkamt hatt und was das schuldig zu thun, so ain bischoff inritt. Also gieng die procession wider in die statt und fürt den bischoff unter ainem himel in das münster.»44

Bei seinem feierlichen Einzug in die Bischofsstadt gab Heinrich der Bürgerschaft seine Regierungserklärung ab. Er versprach in Gegenwart von Zeugen den Bürgern von Konstanz, ihre althergebrachten Freiheiten und kaiserlichen Privilegien zu wahren und zu

⁴² REC, 9805.

⁴³ Ruppert, 192; wer die Weihe vornahm, ist nicht bekannt.

⁴⁴ Ebenda, 276. Vgl. ferner Schulthaiß, 8, 59/60 und Collectaneen, 1, 140.

beobachten, was auch für die Abmachungen zwischen Bischof und Stadt, die Besetzung der Münze u. a. m. galt.⁴⁵

Bischof Heinrich ließ keine Zeit in Muße verstreichen, sondern machte sich sogleich an seine neuen Aufgaben heran. Dabei galt es auch für das finanzielle Wohl seines Bistums zu sorgen. Kurz nach seiner Wahl sandte der Bischof deswegen eine Bittschrift nach Rom, worin er den Papst bat, seine Dompropstei, deren Erträgnis 160 fl. m.s. nicht übersteige, auch als Bischof beibehalten zu dürfen. Papst Eugen IV. willfahrte seinerseits am 22. September, also schon zwei Monate vor der eigentlichen Bischofsweihe, dieser Bitte, da die bischöfliche Mensa durch die bekannten Pensionen von 260 Mark Silber, wie auch durch verschiedene Schulden beschwert sei, wofür Burgen und Städte verpfändet waren. 47

In der Folge lebte Bischof Heinrich ganz für sein geistliches Amt. Er griff Bräuche, deren Tradition mit der Zeit vernachlässigt und in Vergessenheit geraten waren, wieder auf. Dadurch machte er sich beim Volke beliebt und gewann in seiner engsten Umgebung an Achtung. So war es seit uralter Zeit in Konstanz Sitte, daß ein Bischof jeweils am Osterfest das feierliche Hochamt im Münster zelebrierte. Allein schon seit mehr denn 40 Jahren, also während der Episkopate Albrecht Blarers, Ottos von Hochberg und Friedrichs von Zollern war dies nicht mehr der Fall gewesen. Heinrich zelebrierte gemäß diesem alten Brauch, an welchem das Volk hing, wiederum als erster seit langer Zeit am Osterfest (31. März 1437) das Hochamt im Münster. Es assistierten ihm dabei die Äbte von Petershausen und Kreuzlingen.⁴⁸

Wie ernst Heinrich sein hohes Amt nahm, beweist auch die Wiederaufnahme einer Tradition, die seine Vorgänger schon während vielen Jahren vernachlässigt oder jeweils ihrem Weihbischof

46 REC, 9807

⁴⁷ l. c. Vgl. F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Frbg. Diözesanarch.

⁴⁵ Ruppert, 192 ff.

REC, 9917, Ruppert, 194. – Dacher, 311–314, NF III. (1902) 42 ff., erwähnt die die Spenden, welche während des Hochamtes am Weihnachtstage aufgenommen wurden. Eine überaus interessante Aufzeichnung. Die Domherren schenkten einen silbernen Topf mit einem gewissen Inhalt. Die Räte gaben zuerst 50 Pfund Haller in einem Becken aus Messing, opferten sodann 30 Pfund Pfennig, wie es von altersher Brauch war. Die Herren Kapläne am Münster opferten 30 Gulden, die von St. Stephan sechs Malter Hafer, die von St. Johann vier Malter Hafer, der Abt von der Reichenau 2 Ochsen, der von St. Gallen ebenfalls 2 Ochsen, und im übrigen jedermann nach seinem Vermögen.

überlassen hatten. Am Gründonnerstag 1441 führte Bischof Heinrich die öffentlichen Sünder selber in Konstanz ein. 49 Dabei handelte es sich um Reservatfälle, das heißt Vergehen, deren Lossprechung in der üblichen Beichte verweigert und offenbar dem Bischof von Konstanz vorbehalten waren. Zweck dieser Reservationen war die bessere Heilung des Sünders, die Verschärfung der Strafe und nicht zuletzt die Aufrechterhaltung der hierarchischen Ordnung. 50 – Der Bischof von Konstanz nahm sich jeweils in der Osterwoche dieser Reservatfälle an und erteilte allen Bußfertigen die Lossprechung.

Indessen versäumte es der Bischof nicht, auch für seine mehr weltlichen Aufgaben und Rechte zu sorgen. Schon 1437 verlieh ihm Kaiser Sigismund den Blutbann und belehnte ihn mit den Reichslehen. Gleichzeitig bestätigte der Kaiser auf Bitten des Bischofs auch alle Privilegien des Hochstiftes.⁵¹ Dafür leistete Heinrich am 24. August 1437 vor dem kaiserlichen Vertreter, Graf Friedrich von Thengen im Hegau und in Madach den vorgeschriebenen Eid. Der Bischof versprach seinem Herrn, dem Kaiser, gehorsam und treu zu sein wider alle Menschen; niemandem gegen ihn beizustehen, seine Ehre und seinen Nutzen allzeit zu fördern, ihn vor Schaden zu behüten, seinen Widersachern niemals zu helfen, ihn zu warnen, zu beschirmen und alles zu tun, was die kaiserlichen Gesetze und löblichen Gewohnheiten von einem Fürsten verlangten.⁵²

Auch bei Herzog Friedrich d. ä. von Österreich kam der Bischof zu Ehren. Dieser ernannte ihn am 7. März 1438 zu seinem Rat, wofür Heinrich ihm Treue schwor.53

Nun galt es noch mit König Friedrich III. Verbindung aufzunehmen. Um sich von diesem mit den Regalien belehnen zu lassen, sandte der Bischof im Juni 1440 seinen Diener Friedrich Haidenheimer nach Wien. Dieser überbrachte die königliche Antwort nach Konstanz, worin Friedrich dem Bischof versprach, ihn mit den Regalien belehnen zu wollen, sobald er in das Reich hinaus käme. Bis dahin durfte er alle ihm und seinen Vorfahren vom Reich verliehenen Privilegien gebrauchen.54

⁴⁹ REC, 10428. Schulthaiß, 8, 65. Ruppert, 216.
⁵⁰ LTK, VIII (1936) 1248. Vgl. weiter E. Göller, Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchliche Rechtsentwicklung des ausgehenden Mittelalters. Internat. Wochenschrift (1910).

⁵¹ REC, 9961.

⁵² REC, 9990.

⁵³ REC, 10120.

⁵⁴ REC, 10305.

Nachdem Bischof Heinrich sich mit den Aufgaben eines Bischofs schon recht vertraut gemacht hatte, begann 1441 ein neuer Abschnitt der Regierungszeit. In diesem Jahre wurde der Bischof von Konstanz als Verweser des Bistums Chur eingesetzt.

c) Die Reformpersönlichkeit

Mit Heinrich IV. von Hewen hatte 1436 ein energischer und zielbewußter Mann den Konstanzer Bischofsstuhl inne. Durch seine verhältnismäßig lange Amtsdauer (1436–1462) begünstigt, gelang es ihm, das Reformwerk seiner Vorgänger um einiges zu fördern. Der unermüdliche Bischof besaß aber auch den notwendigen Mut und männlichen Willen, gegen Mißstände seiner Zeit vorzugehen, den Schuldigen zu stellen und selbst den althergebrachten Wünschen des Kapitels unter bestimmten Umständen nicht zu willfahren.

Seinen Vorrang den Domherren gegenüber, wie auch seine Unabhängigkeit stellte Heinrich von Hewen schon gleich bei seinem Amtsantritt unter Beweis. Bisher hatten die Domherren auf die Besetzung der Kapitelsstellen und auf die adlige Exklusivität des Kapitels um so mehr Einfluß, als sich die Bischöfe in ihren Wahlkapitulationen verpflichten mußten, die Archidiakonate und das Offizialat nur Domherren zu übertragen. 55 Des weitern stand, wie wir wissen, auch der Zutritt zu den höheren Kirchenämtern nur den Mitgliedern des Domkapitels offen. Auf diese Weise konnte der Adel alle bürgerlichen und bäuerlichen Elemente von den höheren Kirchenämtern fernhalten. 55a Und in der Tat haben die Bischöfe in allen uns bekannten Fällen die Würde eines Archidiakons nur Domherren verliehen. So blieb es bis auf Bischof Heinrich IV. von Hewen, der es als erster wagte, sich den Wünschen des Kapitels zu widersetzen. Als nämlich die Domherren während der Sedisvakanz festgesetzt hatten, daß der Bischof nur Domherren in das Offizialat berufen dürfe, wandte sich Heinrich an den Papst und erhob bei ihm Klage. Von Rom aus erklärte Nikolaus V. (1447–1455) die von

1910, S. 61 ff.

REC, 2885, 4087, 4428, 6198, 7098, 10625, 11596; Wahlkapitulationen, sm 1 – m 42. – Vgl. Baumgartner E., Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer. In Kirchenrechtliche Abhandlungen, Stuttgart, 39 (1907) 24 ff. ⁵⁵a Vgl. dazu Schulte A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart

den Domherren aufgestellten Satzungen für nichtig. Der Bischof konnte folglich den Offizial frei und ohne Zustimmung des Kapitels aus dessen Mitte oder auch anderswoher nehmen, wie dies anderwärts der Fall war.56

Dieser Bruch mit einem eigenartigen Gewohnheitsrecht der Kapitulare sollte aber nur ein Anfang sein. Dasselbe päpstliche Schreiben erklärte auch die von den Domherren aufgestellte Satzung, wonach Urteile gegen Beleidiger des Domkapitels weiterhin nur mit Zustimmung des Kapitels aufgehoben werden sollten, auf Wunsch des Bischofs ebenfalls für ungültig. Halten wir hier fest, daß wenige Jahre früher, 1432, Bischof Otto III. von Hochberg bestätigen mußte, es sei ein alter Brauch, den Propst, den Dekan, den Archidiakon sowie die Dignitäre, wie den Kantor und den Kustos, nur aus der Zahl der bepfründeten Domherren zu wählen, so erkennen wir gleich den neuen Kurs, den Bischof Heinrich einschlug.⁵⁷

Die überaus rege Tätigkeit in seinem Amte bezeugt die ansehnliche Zahl von 29 Pfarreien und 2 Kapellen, die Bischof Heinrich während seiner Regierung inkorporierte.⁵⁸ Bischof Albrecht Blarer (1407-1410) nahm einzig eine Inkorporation vor, so auch Burkhard (1462-1466), während Hermann von Breitenlandenberg (1466-1474) deren 14 vollzog.⁵⁹

Als seine Hauptaufgabe sah Bischof Heinrich aber vor allem die Reform seines Klerus und der ihm unterstellten Klöster an. - Schon recht bald nach seiner Wahl als Bischof von Konstanz bestätigte Heinrich am 8. November 1436 auf Bitten des Stiftes Zofingen das nachfolgende bemerkenswerte Kapitelsstatut. Konrad von Grünenberg Propst, Nikolaus Pfung Kustos, Burkhard Martini, Ludwig von Lütishofen, mag. Felix Hemmerli decr. dr., Johann Grencher, Bernhard Brösemli und Ludwig Böllin, alle Chorherren des genannten Stiftes, beschließen, daß jetzt und in Zukunft jene Chorherren, welche keine heiligen Weihen besäßen, nur die Hälfte der täglichen Distributionen erhalten und keine Stimme im Kapitel haben sollten. Auch wer in Zukunft Kanonikat und Pfründe im Stift

⁵⁹ REC, 12 706, 13 177, 13 590, 13 937, 13 959, 14 015, 14 034, 14 048, 14 053, 14 121, 14 163, 14 200.

⁵6 REC, 11344.

⁵⁷ REC, 9467; Wahlkapitulationen, Sm 2.
⁵⁸ REC, 10 000, 10 167, 10 172, 10 246, 10 257, 10 258, 10 440, 10 953, 10 959, 11 285, 11 288, 11 329, 11 364, 11 420, 11 494, 11 783, 11 841, 11 904, 12 010, 12 024, 12 068, 12 148, 12 188, 12 449, 12 445, 12 518.

erhielt, sollte, solange er nur die niederen Weihen besaß, auch nur die Hälfte der Pfrunderträgnisse und sämtlicher Reichnisse beziehen. Beklagt wird zudem der Umstand, daß manche Chorherren nicht bemüht waren, sich standesgemäß auszubilden, sondern in ihrer Unkenntnis verblieben.⁶⁰

Seine eigentliche Reform eröffnete Heinrich 1438 mit seinen Diözesanstatuten⁶¹, die jährlich viermal von den Dekanen auf den Kapitelskonferenzen verlesen werden sollten. So wollte der Bischof die Reform auch für die Zukunft sichern. Es galt immer wieder zu belehren, zu mahnen und zu helfen. In der Folge intensivierte Heinrich noch seine Reformbestrebungen. Im Jahre 1441 rief er den Klerus zu einer Synode zusammen.62 Es nahmen an ihr 140 Geistliche, 28 Chorherren, 16 Äbte und 14 Domherren teil. Im Anschluß an diese Zusammenkunft des Klerus wurden Statuten herausgegeben. 63 Auch wenn diese der Hauptsache nach bloß den Wortlaut der alten Satzungen übernahmen, so sollte auf diese Weise der Klerus doch von neuem an die kirchlichen Vorschriften erinnert und ermahnt werden. Heinrich begnügte sich jedoch nicht mit der Promulgation der Statuten. Vielmehr überwachte er mit großem Eifer ihre Beobachtung, indem er an die Dekane Mahnschreiben erließ. 1450 forderte er in einem Schreiben an die Geistlichkeit seines Bistums diese auf, entschieden gegen die Konkubinarier im Klerus, welche den Synodalstatuten zuwiderhandelten, vorzugehen. Kompromißlose Strenge verlangte der Bischof gegen jene, die Konkubinen oder verdächtige Frauenspersonen im Hause oder anderwärts hielten, oder nach versprochener Buße und erhaltener Absolution wieder rückfällig wurden. Trat innerhalb eines Monats keine Besserung oder Entlassung der Konkubinen ein, so erfolgte der Entzug der Einkünfte. Die Schuldigen mußten sich dem bischöflichen Gericht stellen und die Lossprechung erhalten; andernfalls wurden sie suspendiert.64

Der Bischof wandte sich auch gegen Geistliche, welche die Jagd ausübten. – Stets wurden Dekane angehalten, für die strenge Durchführung der Bestimmungen besorgt zu sein. Der Erfolg ließ aller-

61 REC, 10 199; Brehm, 22, 23; 23, 92 ff.

62 REC, 10 472.

64 REC, 11 404.

Vgl. Aargauer Urkunden: In Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen, bearb. von G. Boner, Aarau, 1945. Nr. 357, S. 198–200, Nr. 360, S. 201.

⁶³ REC, 10473; Brehm, Bd. 22, 23; Bd. 23, 123, 143 ff.

dings auf sich warten. Wieder mußte Heinrich mit einem Generalerlaß an die gesamte Geistlichkeit herantreten. Er forderte diese auf, gegen Kleriker und Priester, welche verdächtige Frauenspersonen bei sich hatten oder im Konkubinat lebten, vorzugehen. 65 Der Bischof gab sich nicht mit einmaligen Maßnahmen zufrieden, vielmehr trat er immer wieder als unermüdlicher Mahner auf, ein Umstand, der seinen entschiedenen Reformwillen erst recht deutlich machte. Wenn aber trotz allem die gewünschte Besserung ausblieb, griff er noch strenger durch. Gleich zwei Jahre später gab der Generalvikar allen Dekanen die strikte Anweisung, ihm die Namen der Konkubinarier mitzuteilen.66

In einem späteren Schreiben griff der Generalvikar in ähnlicher Weise nochmals durch. Er forderte diesmal einen Dekan auf, ihm mitzuteilen, ob in seinem Dekanat Geistliche Konkubinen oder verdächtige Frauenspersonen in oder außer ihrem Hause unterhielten, und hielt ihn an, im zutreffenden Falle ihm ihre Namen mitzuteilen.67 – Im Verlaufe des Jahres 1439 verlangte der Generalvikar Nikolaus Gundelfinger, der zugleich Propst von Beromünster war, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Erlasse des Bischofs, daß die dortigen Chorherren ihre Konkubinen entließen, innerhalb von zwölf Tagen um Absolution nachsuchten und in Zukunft einen besseren Lebenswandel führten.68

In einem Erlaß des Generalvikars beklagte sich der Bischof besonders darüber, daß Welt- und Ordenskleriker ohne kanonische Investitur Benefizien besäßen; daß Pfarrhelfer (Kapläne) ohne die nötigen Kenntnisse und ohne jegliche Befugnis sich in die Seelsorge drängten, sich in ungeziemender (furtive) Weise die Weihen erteilen ließen und sich in der Folge ärgerniserregende Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen. Auch würden fremde Priester für die Aushilfe im Bistum ohne die Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit herangezogen. Wieder wurde der gesamten Geistlichkeit eingeschärft, sich nach den Synodalstatuten zu richten und darauf zu achten, daß niemand ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge erhalte, es sei denn, er habe zuvor die Admission der Kurie erhalten.⁶⁹

<sup>REC, 11 68o.
REC, 11 758.
REC, 12 588.</sup>

⁶⁸ REC, 10 232.

⁶⁹ REC, 12 166.

Gleich ein Jahr später (1459) trat der Bischof auch gegen den Mißbrauch auf, daß Pfarrer ihre Investitur umgingen oder sie wenigstens hinausschoben und die Seelsorge durch Lohnpriester versehen ließen. Dadurch ging das Bistum der Annaten verlustig. Es wurde deswegen der Auftrag erteilt, zu untersuchen, welche Kirchen vakant seien und eingesetzter Kirchherren entbehrten und durch sogenannte Lohnpriester versehen würden. Die Schuldigen sollten ermahnt werden, innert Jahresfrist sich investieren zu lassen. 70 – In einem andern, leider nicht näher zu datierenden Erlaß, wollte der Bischof diesem Mißstand begegnen, indem er den Dekanen die Pflicht auferlegte, die Originalurkunden über Stiftung und Donation der Pfründen nachzuprüfen. Es kam vor, daß Benefizien wohl dotiert, aber vom Bischof nicht bestätigt waren. Auf diese Weise suchten manche Kleriker, sich von den Patronatsherren ohne Präsentation und Investitur in das Benefizium einführen zu lassen.⁷¹

Diese unermüdliche Reformarbeit Bischof Heinrichs, die sich zu einem unnachgiebigen Kampf gegen Mißstände und pflichtvergessene Kleriker gestaltete, erntete auch ihre Früchte. Einzelne Belege mögen dies bezeugen. Es bewahrheitet sich hier, daß die Zunahme von Vergehen in einer bestimmten Zeitspanne kein untrüglicher Beweis für den Niedergang der Sitten sein muß, sondern ein Zeichen für eine Umkehr und Besserung der Verhältnisse sein kann. So erschien 1444 vor dem Generalvikar der Kirchherr Friedrich Mutterer (?). Er bekannte, vergangene Weihnacht mit Leuten aus dem Volk besonders dem Würfelspiel gefrönt und dabei um den Einsatz von ½ oder mehr fl. gespielt zu haben. Bei verlorenem Spiel habe er geschimpft und geschmäht. Einem mitspielenden Juden habe er zugerufen: «Daz dir der tüfel..., der dir daz gluck geben, daz vallend übel geb.» Auch habe er den Ausspruch getan: «Der Herr von Konstanz (der Bischof) habe einst ebenso Schlechtes getan und tue es wie er»; dies hätte er gegen alle Ehrfurcht den Obern gegenüber und zum Ärgernis der andern gesagt. Damit nicht genug habe er tags zuvor auf der Kapitelszusammenkunft, welche vom Dekan im Karmeliterkloster abgehalten wurde, und bei welcher Gelegenheit die Synodalstatuten das Spielen betreffend verlesen wurden, nachher mit andern Klerikern Würfel gespielt. Dabei sei er

⁷⁰ REC, 12 272.
⁷¹ REC, 12 587.

vom Dekan ertappt worden. Reumütig bat er um die Absolution, die ihm gewährt wurde.⁷²

Und im gleichen Jahr meldeten sich aus den beiden Dekanaten Blaubeuren und Ehingen auf einmal zwanzig Priester, welche im Konkubinat lebten. Diese gaben ausdrücklich zu, daß sie sich auf Grund der bischöflichen Maßregeln veranlaßt gesehen hätten, in sich zu gehen und einen anderen Lebenswandel zu beginnen.⁷³ Zur selben Zeit klagten sich einige weitere Geistliche aus dem Dekanat Schmiedheim an, Konkubinen gehalten und die Sakramente, namentlich das Altarsakrament, nachlässig gespendet zu haben. Sie baten daher um Lossprechung, die ihnen gewährt wurde. Vorerst mußten sie aber die verdächtigen Frauenspersonen entfernen und gewillt sein, ein priesterliches Leben zu führen.⁷⁴

Der damalige Abt des Prämonstratenserstiftes Churwalden, Georg (1429-1460), berichtete 1452 betrübten Herzens nach Rom, daß er im Besitz der niederen Weihen von Fleischeslust getrieben gegen sein Gewissen das Wort Gottes und die Vorschrift seines Ordens, die Todsünde der Hurerei begangen und mehrere Kinder gezeugt habe. Obschon er von seinem Vorgesetzten absolviert wurde, empfand er dennoch Gewissensbisse und wandte sich an Papst Nikolaus V. mit der Bitte um Absolution, die er auch erhielt.⁷⁵

Auch bei der Erneuerung christlichen Lebens unter seinen Diözesanen blieb der Erfolg nicht aus. 1441 führte, wie wir bereits wissen, Heinrich von Hewen am Gründonnerstag die öffentlichen Sünder in Konstanz ein. Seit diesem Jahre nahm die Zahl der bußfertigen Leute immer mehr zu. Bereits damals betrug die Zahl der Reumütigen 1200. Neun Jahre später war die Ziffer der Sünder so groß, daß man geradezu schlimme Ausschreitungen befürchtete. Daher wurde niemand mit Waffen in die Stadt gelassen und die einheimische Bevölkerung angehalten, über ihren Besitz zu wachen, bis die Sünder eingeführt wären. In diesem Jahr befanden sich auch 1000 Eidgenossen unter diesen Bußfertigen. 1459 sah sich der Rat von Konstanz zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen gezwungen. Es wurde angeordnet, daß die Adelsgeschlechter und jede Zunft je 20 Mann bereitzustellen hätten, die in der Mittwochnacht wie auch

REC, 10 538.
 REC, 10 841.
 REC, 10 925.

⁷⁵ Wirz, RPA, Nr. 97. Hier mag es sich wohl um einen Reservatfall gehandelt haben.

am Hohen Donnerstag die Wächterrolle übernehmen mußten. Dabei hatte die eine Hälfte am Mittwoch einen Gang durch die Stadt zu tun und am Donnerstag, am Tage des eigentlichen Einzuges, vier Gänge. Ein Hauptmann befehligte die aufgebotenen Mannschaften. Die eine Hälfte dieser Sicherheitstruppen bezog im Zunfthaus der Geschlechter Quartier, die andere im Schmiedhaus, von diesen wurden Leute auch an die Tore verordnet.⁷⁶

Im Jahre 1460 waren es noch weit mehr Bußfertige. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gab der Stadtrat folgenden Erlaß bekannt. Am Mittwoch nach Imbiß sollte je ein Viertel der alten Geschlechter und jeder Zunft die Wache übernehmen. Die Hauptleute Ulrich Lind und Ulrich Cappel wurden mit dem Oberbefehl betraut.⁷⁷ Diese stete Zunahme von reumütigen Sündern zeigt erneut den Erfolg der Reformversuche des Bischofs Heinrich von Hewen.

Ganz entschieden bekämpfte der Bischof einzelne Ortsbräuche. In St. Gallen räumte er 1437 mit einem lokalen Mißbrauch auf, wonach die Geistlichen am Tage vor Weihnachten das Altarsakrament in die Häuser trugen, um dafür Geschenke in Empfang zu nehmen. Mit der scharfen Drohung der Exkommunikation hielt er die Geistlichen an, von diesem Mißbrauch abzustehen. Im gleichen Jahre beauftragte er den Dekan von Zürich, die Geistlichkeit des Dekanats zum Tragen standesgemäßer Kleidung anzuhalten; wer seine Pfründe nicht versah, sollte exkommuniziert und bei schwerer Ausschreitung oder Fluchtverdacht sogar verhaftet werden. Um sich über die Zustände stets auf dem laufenden zu halten, sollte der Dekan zweimal jährlich eine Kapitelversammlung abhalten.

Als 1446 in Laupheim die Stelle eines Dekans freigeworden war, befahl der Generalvikar, um den üblen Wahlmachenschaften vorzubeugen, dem Kämmerer wie den Mitgliedern des Dekanats die Wahl mit Sorgfalt vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die schweren Pflichten des Dekans sollten sie die Stimme auf einen in jeder Hin-

⁷⁶ Ruppert, 216.

⁷⁷ Schulthaiß, 58 ff.

⁷⁸ REC, 10 066.

⁷⁹ REC, 10 071.

sicht untadeligen Priester vereinigen, andernfalls er die Wahl kassieren würde.⁸⁰

Ohne aus den hier aufgezählten Maßnahmen Heinrichs von Hewen zu weitgehende Schlußfolgerungen ziehen zu wollen, können wir dem Bischof einen wachen Reformwillen nicht absprechen. Seine Synodaldekrete und -statuten erbringen ohne Zweifel den Beweis, daß das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer Reform in ihm lebendig war. Die erwähnten Beispiele einzelner bußfertiger Diözesanen endlich lassen einen bescheidenen Erfolg der bischöflichen Reformtätigkeit erkennen.⁸¹ Mit den erwähnten Belegen sind die Beweise für die reformatorische Kleinarbeit aus seinem Episkopat bei weitem noch nicht erschöpft. Daß der Bischof in seinen Reformbestrebungen auf die wertvolle Mitarbeit Gleichgesinnter angewiesen war, ist selbstverständlich.

Ging Bischof Heinrich mit dem Weltklerus streng und resolut um, so faßte er den Ordensklerus keineswegs sanfter an. Wie die Mönche von Kreuzlingen 1441 nach dem Tode ihres Abtes Konrad einige Neuerungen festsetzten, die zur Milderung, ja zum Untergang der Regulardisziplin geführt hätten und die der neue Abt beschwören sollte, befahl Heinrich ihnen unter Androhung von Bann und Interdikt die Herausgabe der Satzungen.⁸²

Das Kloster Petershausen⁸³, das vor dem Ruin stand, unterzog er 1443 einer Visitation. Dies tat der Bischof gegen den Willen des sich sträubenden Konvents, wobei einzig der Abt eine Ausnahme bildete. Dabei wurde Abt Diethelm als ungeeignet seines Amtes enthoben und mag. lib. art. Johann Hüw an seiner Stelle mit der Leitung des Klosters betraut.⁸⁴ – Das Kloster Engelberg befand sich damals in einer prekären finanziellen Lage. Die Abtei war 1441 durch den Verzicht des Abtes zurzeit erledigt und mit Schulden (onera) beladen. Auch hier legte sich Heinrich ins Mittel. Er schrieb

⁸⁰ REC, 11117. «Louppach», die Deutung des Registers ist sicher falsch. Laubbach im OA Saulgau ist nur eine unbedeutende Ortschaft, die höchstens über eine kleine Kapelle verfügte, folglich niemals einen Pfarrer hatte, geschweige denn einen Dekan. Wir lesen an der betreffenden Stelle im Org. «Lauppach» und möchten es auf Laupheim deuten. Text ist schwer lesbar.

⁸¹ Über Reform vgl. O. Vasella, Reform und Reformation in der Schweiz. Münster i. Westf. 1958, bes. S. 24 ff.

⁸² REC, 10 490.

⁸³ Literatur zu Petershausen siehe M. Krebs in ZGO Rh, (1935) 463 ff.

⁸⁴ REC, 10 788. Am 14. Juni 1437 wurde Joh. Hüw von Altdorf Pfarrer an der Parochial-kirche von Fronhofen (OA, Ravensburg). M. Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. FDA, 66-74 (1938-1954) 290.

dem Prior und Konvent, er habe den Dekan von Luzern, Johann Reber, beauftragt, mit ihnen einen Verwalter für die erledigte Abtei zu bestellen. Der Klostergemeinde befahl er, diesem zu gehorchen und verbot ihr, ohne sein Wissen und seine ausdrückliche Erlaubnis die Abtswahl vorzunehmen; denn eine solche sei zurzeit nicht angängig.85

Die Klosterfrauen der Abtei Zürich wiederum trugen damals bisweilen weltliche Kleider und schmückten ihr Haar. Sie hielten sich bei Tag und Nacht auf Straßen und Gassen auf, besuchten weltliche Feste, waren längere Zeit vom Kloster abwesend und führten ein ausgelassenes Leben. Ihnen gebot der Bischof 1446, innerhalb von zwölf Tagen in das Konvent zurückzukehren und dort den Gottesdienst gemäß ihrer Regel abzuhalten. Auch sollten sie auf keinen Fall zulassen, daß Laien das Kloster betraten. 86 Als seine Befehle nicht strikte durchgeführt wurden, rüttelte Heinrich die Schwestern sechs Jahre später erneut aus ihrer Leichtfertigkeit auf.87

Der Bischof war auch ein tatkräftiger Förderer der Ordensreform. Am 1. August 1456 rief er alle Äbte, Pröpste und Prälaten des Benediktinerordens im Bistum zu einer Konferenz nach Konstanz zusammen. Bei diesem Anlaß wollte er mit ihnen die Beschlüsse des kürzlich in Erfurt abgehaltenen Provinzialkapitels der Benediktiner besprechen. Konrad Lulli, decr. dr., der dorthin gesandt worden war, hatte darüber zu referieren. 88 – An Widerstand seitens der Klöster fehlte es freilich nicht. Dies gab dem Bischof zu schaffen. Im Jahre 1448/49 schlossen sich die Benediktineräbte Friedrich von Reichenau und Kaspar von St. Gallen^{88a}, die Zisterzienseräbte Georg von Salem, Reinhard von Bebenhausen, Nikolaus von Tennenbach, Vinzens von Frienisburg, Werner von Kappel, Johann von Wettingen und Nikolaus von St. Urban und die Prämonstratenseräbte Martin von Roth, Johann von Weißenau, Ruppert von Adelberg, Heinrich von Marchtal, Konrad von Schussenreid und Johann von Rüti zur Wahrung ihrer Ordensprivilegien und ihrer Exemption zusammen. Anlaß dazu bot der Umstand, daß

⁸⁵ REC, 10517. – Vgl. dazu auch A. Weiß, Das Kloster Engelberg unter Abt Barnabas Bürki. Diss. phil. Frbg. 1956. In ZSKG (1956) Beiheft 16, bes. S. 36 ff.

⁸⁶ REC, 11 147. 87 REC, 11 602. 88 REC, 11 999.

⁸⁸a Vgl. dazu G. Spahr, Die Reform im Kloster St. Gallen 1442-1457. In Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees und Umgebung, 76 (1957) udd 77 (1958).

der Reformbischof von Papst Nikolaus V. einige Beicht- und Ablaßbriefe erlangt hatte, welche sich gegen ihre Ordensprivilegien richteten.⁸⁹

Während seiner Verweserschaft in Chur (1441–1456) gab Heinrich hier neue Statuten heraus. Dabei stützte er sich auf die Satzungen seiner Vorgänger, die er ordnete, teilweise abänderte und denen er auch neue Bestimmungen hinzufügte. Da die Statuten für Chur sowohl der Einteilung wie meistens auch dem Inhalte nach mit jenen von Konstanz übereinstimmen, besteht die Möglichkeit, daß letztere ebenfalls Bischof Heinrich zuzuschreiben sind. Heinrich wie die Konstitutionen der Diözesansynode von 1492 beweisen, hielt sich auch der spätere Bischof von Chur, Heinrich VI., an die Statuten seines gleichnamigen Vorgängers. Dies einzig mit dem Unterschied, daß er noch eine Reihe neuer Bestimmungen hinzufügte.

Eine Notiz scheint zuerst nicht ganz in das Reformprogramm Bischof Heinrichs hineinzupassen. Viel eher erweckt sie für den Augenblick den Anschein des Widerspruchs. Es ist auf den ersten Anhieb hin nicht leicht zu verstehen, wie selbst der reformeifrige Bischof 1446 dem Scholaren Heinrich Frie (?) die Erlaubnis erteilte, eine Pfründe ohne Seelsorge anzunehmen, obwohl dieser erst sieben Jahre alt war; dies selbstverständlich unter der Bedingung, daß er sich bis zu seiner Weihefähigkeit vertreten lasse. Hier handelte es sich um die Förderung des Studiums, also um eine Pfründenverleihung als Stipendium. – Ein ähnlicher Fall ist uns auch aus der Pfarrei St. Peter und Florin in Bergün bekannt. Diese Pfarrei war damals durch den Tod des bisherigen Inhabers Balthasar Planta vakant. Administrator Heinrich übertrug sie dem zu dieser Zeit erst vierzehnjährigen adeligen Konradin von Marmels der die dann ohne Dispens innehatte. In dieser Sache gelangte aber die

89 REC, 11 351.

Dies ist wenigstens der Fall in bezug auf die Konstanzer Konstitutionen von 1483 (Hartzheim, Concilia Germaniae, T.V. 545 ff.).

93 REC, 11 164.

94 Simonet, (1921) 89.

Wopien der Statuten Heinrichs V. (wie auch der Bischöfe Hartmann II., Johann IV. und Ortlieb) sind im Protokollbuch des Kapitels Unter der Landquart, jetzt im Besitze des Kapitels Sargans, vorhanden. Der Codex trägt den Titel: «Statuta, Privilegia, Mores et Consuetudines Venerabilis Capituli infra Langarum dioecesis curiensis. Rescripta et conscripta Anno MDCLV.»

⁹² Ein gedrucktes Exemplar findet sich in der bischöflichen Bibliothek in Chur vor.

Noch 1452 war C. v. M. in dieser Pfarrei Primissarius. Simonet, (1920) 17. – Vgl. A. Castelmur, Marmels.

Pfarrgemeinde 1452 nach Rom an den Papst. Dort wurde ihrer Bitte entsprochen und die Pfarrei dem aus ihrer Gemeinde stammenden und im gesetzlichen Alter stehenden Ulrich Jeck verliehen. Wenn die Pfarrgemeinde in diesem einen Fall für Abhilfe sorgte, so lag ihrem Bestreben nicht nur die Absicht zugrunde, einen der Ihrigen zu unterstützen, sondern auch die Seelsorge zu sichern. 96

Aus der Regierungszeit Bischof Heinrichs von Hewen ist uns eine sehr große Zahl von moralisch gebrechlichen Klerikern überliefert. Streckenweise sind die Regesten über seine Regentschaft einem Sündenkatalog ähnlich. Nur allzu leicht könnte daher ein oberflächlicher Beschauer der Ansicht verfallen, die sittliche Verwahrlosung innerhalb des Klerus hätte unter dem genannten Bischof ihren Höhepunkt erreicht. Geht man der Sache jedoch näher auf den Grund, so wird man eines anderen belehrt. Die Frage, warum aus der Zeit dieses Bischofs so viele Mißstände überliefert sind, läßt sich wie folgt beantworten. Wie die erwähnten Fälle zeigen, war es Heinrich, der es gewagt hat, die Eiterbeulen rücksichtslos aufzustechen und die Wunden seiner Zeit zu behandeln. Somit dürfen die häufigen Deliktfälle nicht als ein untrüglicher Beweis für die allgemeine Verschlechterung der Sitten hingenommen werden. Vielmehr können diese der Anfang einer Besserung wie auch ein Zeichen dafür sein, daß die Leitung der Kirche straffer wurde. Es manifestiert sich also hier die eigenartige Erscheinung, daß eine Zeit, für die uns viele Vergehen überliefert sind, eine Zeit der Ein- und Umkehr wie auch des moralischen Aufstiegs sein kann; dies während anderseits Zeitabschnitte, für die sich keine Fehltritte nachweisen lassen, gerade Zeiten eines moralischen Niedergangs und sittlichen Zerfalls sein können. Zudem ist es eine bekannte Tatsache, daß jede Zeit in der Überlieferung mehr Spuren ihres Leides als ihres Glücks zurückläßt. Es sind die Leidensgeschicke, die zur Geschichte werden.

Im Zusammenhang mit der vom Bischof ausgehenden Reform drängt sich die Frage auf, ob und inwieweit Heinrich von Hewen unter dem Einfluß des Basler Konzils gestanden hat. Als Heinrich Ende des Jahres 1436 zum Bischof von Konstanz kreiert wurde, stand das allgemeine Konzil kurz vor seiner Verlegung durch Papst Eugen IV. nach Ferrara. Ob Bischof Heinrich selber in Basel gewesen ist, wissen wir nicht. Mit dem schismatischen Rest des Basler

⁹⁶ Wirz, RPA, Nr. 81.

Konzils hingegen hatte der Bischof, wie wir noch sehen werden, eine Auseinandersetzung, welche zeitlich mit der Übernahme des Bistums Chur zusammenfiel.

Mit den beiden Bischöfen Burkhart von Randegg (1462–1466) und Hermann von Breitenlandenberg (1466–1474) gehört Heinrich IV. von Hewen zu den kraftvollsten Gestalten auf dem Konstanzer Bischofsstuhle. Besonders was ihre gemeinsame Sorge um die Disziplin und die Aufrechterhaltung einer geregelten Seelsorge und des religiösen Lebens betrifft, zeichneten sie sich lobenswert aus. Dies bezeugen viele Stiftungen von Pfründen und seine rege karitative Tätigkeit. – Noch ein weiteres hatten die drei genannten Bischöfe gemeinsam. Ein jeder von ihnen war für seine Zeit als Friedensstifter tätig.

d) Der Friedensstifter

Während der Regierungszeit Bischof Heinrichs als Administrator von Chur wurde auf eidgenössischem Boden der sogenannte Alte Zürichkrieg ausgetragen (1436–1450).97 In einer solchen Zeit voller Spannungen taten Männer mit einem entsprechenden Einfluß und der Fähigkeit, die streitenden Parteien von ihrem Vorhaben abzuhalten und sie über den Weg langwieriger Verhandlungen zu einigen, besonders not. Für die Vermittlung kamen aber nur Männer in Frage, die mit den eidgenössischen Verhältnissen vertraut waren und deren Persönlichkeit und Name auch für ihre Autorität bürgten. In den bedeutenden innereidgenössischen Auseinandersetzungen spielte Bischof Heinrich von Hewen eine bemerkenswerte Rolle als Vermittler des Friedens. Sei es persönlich oder über seinen Bruder Friedrich von Hewen, immer wieder sehen wir, wie der Bischof bemüht war, die streitenden Lager zu einigen und dem Kampf seine Schärfe zu nehmen. Dazu war ihm keine Reise zu weit, keine Zeit zu teuer. Dem gesteckten Ziel zuliebe wurde vieles geopfert. So glauben wir das Prädikat «Friedensstifter», das wir Bischof Heinrich beigeben, rechtfertigen zu können. Dabei übersehen wir keineswegs, daß die Eigenschaft des Vermittlers damals unmittelbar mit Heinrichs Amt und Würde verknüpft war,

⁹⁷ Dierauer, II, 39 ff.

Die Friedensbestrebungen Bischof Heinrichs und anderer, so des Bischofs Friedrich von Basel, werden quellenmäßig erstmals kurz vor dem Sieg der Eidgenossen bei St. Jakob an der Sihl ersichtlich. Mit andern Würdenträgern zusammen versuchte Heinrich hier vergebens zwischen den Eidgenossen und dem Orte Zürich zu vermitteln. «Ze stund in dem imbis kam vil wirdiger botschaft zuo den eidgenossen gen Hedingen riten, namlich des hl. conciliums zu Basel und des babstes von Safoy zu Basel botschaft, die hochwirdigen fürsten, der bischof von Costentz und der bischof von Basel, und denn ander erber und wirdigen stetten boten mächtenklich zuoriten, die nu von den eidgenossen güötlich, als billich was, verhört wurdent. Dieselben boten nu alle uf friden, uf beständ und uf richtung rettend, aber die eidgenossen beduocht nit, nach dem und sy ir sachen gegen den von Zürich vor inen habent, das sy also kondent abe ziehen, oder sämlich anmuotunge zuosagen, dann das sy iren sachen fürer meintent nachzegande. Und also rittent die botschaften wiederumb gen Bremgarten.»98

Trotz des ersten Mißerfolges bemühten sich Bischof Heinrich von Konstanz und Friedrich von Basel vom 26. auf den 27. Juli 1443 zu Baden erneut, die feindlichen Lager zum Frieden zu bewegen, was jedoch nicht mehr möglich war. Die Parteien waren dermaßen aufgebracht und erregt, daß man den Bischöfen befahl wegzureiten.99 Blieb bei diesen ersten Bemühungen auch jeglicher Erfolg aus, der Bischof und seine Freunde gaben ihre Vermittlerrolle und ihr Bestreben, der Kriegsnot ein Ende zu machen, nicht auf. In der Tat gelang es den hartnäckigen Versuchen Bischof Heinrichs, des Abtes Rudolf von Einsiedeln und Friedrichs von Hewen – des Bischofs Bruder – zwischen Markgraf Wilhelm von Hochberg¹⁰⁰ und der Stadt Zürich einerseits und anderseits den Eidgenossen von Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und ihren Helfern einen Waffenstillstand vom Laurentiustag (10. August) bis zum nächsten Georgstag (23. April) zu vereinbaren. 101 Die Vermittler gaben sich

98 Fruend, 152/53.

100 Der Genannte war Herr zu Röten und Sausenburg, zugleich auch österreichischer

Ebenda, 160; Basler Chroniken: 4, 448 Anonymus bei Appelwiler zu 1443. (Hrg. von der Hist.-antiquar. Gesellschaft in Basel; Basel 1–8 (1872–1945).

Landvogt im Elsaß. Wackernagel, I, 540.

Dierauer, II, 84 und Jahrbuch des Hist. Vereins Glarus, 27, 31; 26 (1891) 31. Reg. Gfr. 4, 207; Zürcherisches Jahrbuch 2 (1814) 379 und 3 (1818) 3 ff.; vgl. weiter Faßbind, 2, 324.

mit diesem Ergebnis aber nicht zufrieden. Vielmehr setzten sie alles daran, die kurzfristige Kriegsunterbrechung in einen dauerhaften Frieden umzuwandeln. Das Resultat war der sogenannte «Faule Friede»102. Auch die Friedensverhandlungen, die im Januar 1444 zu Baden geführt wurden, wo Boten des Basler Konzils, hohe geistliche Herren, Ratsherren süddeutscher Städte und Abgesandte von Württemberg und Savoyen sich mit den Abgeordneten der Eidgenossen, Zürichs und der österreichischen Herrschaft besprachen, gehen zurück auf die Initiative Heinrichs von Hewen.¹⁰³

Als am 22. März 1444 zu Baden zwischen den Eidgenossen einer- und Zürich und Österreich anderseits erneut ein Vermittlungstag abgehalten wurde, war Bischof Heinrich ebenfalls anwesend. 104 Trotz seines Bemühens vermochte der eifrige Oberhirte keine Einigung herbeizuführen. Die Unterhandlungen blieben ohne Erfolg, und nicht einmal die Verlängerung des Waffenstillstandes wurde beschlossen. 105 Nach den mißglückten Verhandlungen zu Baden setzten Bischof Heinrich und seine gleichgesinnten Freunde, so der Bruder des Bischofs, Friedrich, mit unvermindertem Eifer ihre Vermittlungsversuche fort. Heinrich war in der Folge ständig unterwegs. Keine Wegzeiten waren ihm zu lang; das Letzte wurde versucht, dem Frieden zuliebe, allen Enttäuschungen zum Trotz. So erhielt Bischof Heinrich, als er am 17. April 1444 bei Schultheiß und Rat von Luzern vorsprach, die gleiche Antwort wie früher in Baden, nämlich, daß Luzern im Felde das Gleiche tun werde wie die andern Eidgenossen. 106

In seiner Rolle als Friedensstifter mußte der Bischof sich gelegentlich auch gegen falsche Anschuldigungen wehren. Nur allzuleicht glaubte die gegnerische Partei, der Bischof hätte sich zu sehr mit den Eidgenossen verbunden. Sie bezichtigte ihn daher der Parteilichkeit. Am 3. Mai 1444 verwahrte sich Bischof Heinrich von Konstanz aus in einem Schreiben an Ulrich von Württemberg gegen die erhobene Anschuldigung, er hätte sich mit den Eidgenossen verbunden und diesen das Schloß Kaiserstuhl aufgetan. Heinrich forderte den Grafen und die Seinen auf, dies alles für unwahr zu be-

¹⁰² Gfr. 4 (1847) 200 ff.

¹⁰³ Fruend, 170 ff.; Tschudi, II, 405.
104 Abschiede, 2, 121; Faβbind, 2, 330; Klingenberger, 373 ff.; Fruend, 167–176.
105 Fruend, 171–185; Tschudy, II, 407; Zürcher Jahrbuch 3 (1818) 3 ff.
106 St. ABE, AMB, Nr. 1 (1414–1446) 130.

trachten und anerbot sich sogar, auf Verlangen bei ihnen Red und Antwort zu stehen. ¹⁰⁷ Aber auch solche unwahre Bezichtigungen, so schmerzlich und entmutigend sie sein mußten, hielten den Bischof nicht davon ab, weiter zu vermitteln. Gleich am 24. August 1444 fand in Konstanz eine große Tagung zwischen Österreich und den Eidgenossen statt, zu der die Kurfürsten Botschaft sandten. Unter anderen war auch der Bischof dort zugegen. Die Tagung, welche zehn Tage dauerte, führte jedoch zu keinem Ziel, da die Eidgenossen unnachgiebig waren. ¹⁰⁸

1447 versuchte der Bischof erneut, die Eidgenossen zu einem Frieden zu bewegen. Am 19. März schlug er den eidgenössischen Orten eine Richtung mit der Herrschaft Österreich vor. Nach seinem Dafürhalten sollten diese:

- den Aargau zurückgeben und ein Bündnis mit Österreich schließen, oder
- 2. Österreich mit Geldmitteln unterstützen und so die Lösung des Aargaus ermöglichen, oder endlich
- 3. den Frieden verlängern.

In einem Zusatz forderte der Bischof die Eidgenossen auf, diese Vorschläge unter sich zu beraten. Durch einen Boten sollte ihm sodann der getroffene Entscheid kundgetan werden. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch mußten die Vorschläge einstweilen noch geheim gehalten werden. Die Eidgenossen ihrerseits hofften, dank der Fürsprache Bischof Heinrichs bei Herzog Sigismund zu erreichen, daß sie weiterhin im Besitz des Aargaus bleiben könnten, wie dies seit 26 Jahren der Fall war. 109 Noch im Mai 1447 weilte der Bischof in Chur und schrieb hier in ernstlicher Sorge um den Frieden einen Brief an Vogt Ulrich von Matsch und an andere. Sein Schreiben, dem die Antwort der Eidgenossen beigelegt war, schloß mit der dringlichen Bitte, ihn durch seinen Boten ihren Willen erfahren zu lassen. 110 – Am 21. Juni 1447 endlich beriefen Bürgermeister und

¹⁰⁷ REC, 10 919.

¹⁰⁹ Abschiede, 2, 214.

Collectaneen, 1, 154; Ruppert, 280, erwähnt eine Tagung 1444 (!), für welche der Bischof viele Herren und die Eidgenossen nach Konstanz berief. Sie beratschlagten vier Wochen lang.

Autograph, Papier, I. Nr. 4224 in Landesreg. Arch. Innsbruck. Rotes Verschlußsiegel zerstört.

Rat von Basel eine Versammlung nach Solothurn ein, um sich mit dem Bischof zu besprechen. Im Mittelpunkt der Unterhandlungen stand der Beschluß eines Friedens mit den Herzögen von Österreich.¹¹¹ Das stete Bemühen des Bischofs schien von Erfolg gekrönt zu sein.

Während dieser langwierigen Auseinandersetzungen auf eidgenössischem Boden war der Bischof von beiden Parteien gleich stark umworben. Bisweilen muß es ihm geradezu schwer gefallen sein, als Friedensvermittler seine neutrale Haltung zu behaupten. Am 17. September 1447 ließ er die Eidgenossen unter anderem wissen, daß der Adel ihn im letzten Krieg gegen sie habe gewinnen wollen. Dagegen habe er sich bis heute gewehrt. Doch der Adel drohte ihm, ihn mit Gewalt zur Änderung seines Verhaltens zu zwingen. Daher ersuchte Bischof Heinrich für diesen Fall die Eidgenossen um tatkräftige Hilfe. 112

Die Friedensbemühungen des Bischofs waren allgemein geschätzt. Heinrich hatte in diesen innereidgenössischen Kämpfen eine Vermittlerrolle gespielt, für die ihm später beide Parteien sich zu Dank verpflichtet fühlten. So dankten Schultheiß und Rat von Bern 1443 dem Bischof, daß er sich mit dem Elekten von Basel so selbstlos um den Frieden bemüht hatte. Selbst die Zürcher erwähnen schon 1451 in einem Präliminarvergleich die Bemühungen Bischof Heinrichs mit den Worten: «waz der bischoff der stadt Zürich z'eren und zu lieb getan hat», durchaus anerkennend. 114

Auch die große Zahl von Urkunden, welche der Bischof allein oder mit Abt Friedrich von der Reichenau zusammen zugunsten eidgenössischer Orte beglaubigt hat, bezeugen die Autorität und Beliebtheit, wie auch das große Ansehen, welches der Bischof bei den Eidgenossen besaß. ¹¹⁵ Später, zur Zeit des Bistumsstreites, wird diese Friedenstätigkeit dem Bischof und Administrator von Chur zugute kommen. So forderten 1453 Nikolaus Gundelfinger, Generalvikar, Johann Lidringer, Insiegler des Konstanzer Hofes, Sigmund von Stein, Ritter und Vogt zu Markdorf und andere Anwälte des Bischofs vom Schultheißen und Rat in Luzern eine Gegenleistung.

¹¹¹ St. ALU, Allgem. Abschiede A, 84, 84, 86. Abschiede, 2, 220/21.

¹¹² REC, 11 275.

¹¹³ St. ABE, TM, A, 49.

¹¹⁴ St. AZH, ABC, 1451, Dez. 14.

¹¹⁵ REC, 11 229, 11 230, 11 231, 11 232, 11 226, 11 233, 11 234, 11 235, 11 236, 11 237, 11 265.

Luzern sollte angesichts der Freundschaft, die ihm der Bischof im vergangenen Krieg erzeigt hatte, sich des Salzmeiers, des unrechtmäßigen Elekten von Chur und Bischof Heinrichs Gegenspieler, nicht annehmen noch ihm Vorschub leisten. 116

Bischof Heinrich ist noch in vielen anderen, kleineren Auseinandersetzungen, die uns urkundlich belegt sind, als Friedensstifter aufgetreten. Wenn der Bischof in seinem Todesjahr (1462) in einem Schreiben des Bürgermeisters und Rates von Zürich ein Liebhaber des Friedens genannt wird¹¹⁷, so bestätigt dies das gezeichnete Bild.

2. Heinrich von Hewen als Administrator von Chur

a) Der geistliche Oberhirte

Bischof Heinrich, wie wir schon sagten, ein hochgesinnter, prachtliebender, aber zugleich mildtätiger Mann, war als Verweser von Chur aufs höchste erfreut, seinen Willen durchgesetzt zu haben. 118 Als «Administrator ecclesiae Curiensis» urkundete Heinrich V. zum erstenmal am 26. September 1441. In ernster Fürsorge um das Stift Engelberg, das durch Verzicht des Abtes zur Zeit erledigt und mit schweren Schulden beladen war, richtete der Bischof ein Schreiben an den Dekan von Luzern, Johann Reber. Darin befahl er diesem, zusammen mit den Mönchen für ihr Kloster einen geeigneten Verwalter für Temporalia und Spiritualia zu bestellen, diesen gleichzeitig zu vereidigen und dafür zu sorgen, daß ihm Gehorsam geleistet werde. 119

Die eigentliche Inbesitznahme des Bistums Chur wurde vorerst hinausgeschoben. Es war dem Bischof nicht möglich, sein Amt gleich nach der päpstlichen Ernennung anzutreten. Der schismatische Rest des Basler Konzils - mit dem Bischof Heinrich in eine Auseinandersetzung verwickelt war¹²⁰ - nahm die Schwierigkeiten in Chur und die eigentliche Verzichtleistung Konrads dazu wahr, eigene Ansprüche auf das Bistum zu erheben. Bischof Alexander von Trient, vom Gegenpapst Felix V. zum Kardinal ernannt, wurde illegal als

REC, 11 707.

Std. AK, M 2 Nr. 70. Das Schreiben war an Basel, Augsburg und verschiedene

Zimmern, 87 ff. Siehe auch Anhang Nr. 1, 24 ff.

¹¹⁹ REC, 10 517. ¹²⁰ Concilium Bas., 7, 285, 287, 289, 307; Monumenta, 3, 517, 1249 ff.

Administrator eingesetzt.¹²¹ Die Verweserschaft durch den Legatus a Latera, Alexander von Trient, dauerte jedoch nicht lange an. Bereits zu Beginn des Jahres 1442 löste ihn der rechtmäßige Administrator Heinrich V. von Hewen ab. Er trat als solcher in einem Zehntenstreit zwischen Abt Nikolaus von Disentis und den Edlen von Rink als Schiedsrichter auf.¹²² Ohne Zweifel fiel es Alexander von Trient zu schwer, sich mit den verwirrenden und beängstigenden Angelegenheiten des Bistums zu befassen. Er zog es daher vor, seinen Amtsreisen nachzugehen. Man findet ihn 1441 in Wien, 1443 in München und 1444, seinem Todesjahr, wiederum in Wien.¹²³ Ähnlich wie der frühere Bischof Konrad von Rechberg mochte er es vorziehen, daß der Bischof von Konstanz als nächster Nachbar die Verwaltung des Bistums übernähme, besonders im Hinblick auf die Bistumsschulden. Infolge dieser Einmischung wurde Heinrichs persönliches Erscheinen in Chur aber merklich hinausgeschoben.

Wie es dann einmal soweit war, da setzte der Bischof seinem Wesen entsprechend alles daran, mit großer Pracht in Chur einzuziehen. Für die Prunkliebe Heinrichs ist uns manches bezeichnende Zeugnis überliefert, so auch sein Zug von Konstanz nach Chur. Hier kam des Bischofs Großzügigkeit und Prachtliebe zur vollen Entfaltung. Manche Gasterei wurde abgehalten, und alles war zur Genüge vorhanden. Und so soll es sich in der ersten Zeit stets verhalten haben, wenn Heinrich von seiner Residenz in Konstanz nach Chur zog. Dieses prächtige, verschwenderische Treiben blieb im Volke begreiflicherweise nicht unbeachtet, so daß über Heinrich der Spruch in Umlauf kam: «Nach diesem Leben, des Bischofs Heinrich von Hewen Leben! Amen.»¹²⁴ Mit diesem Vergleich von einer Anschaulichkeit, wie sie nur das bäuerliche Denken kennt, war in der Tat der Hang Heinrichs zur Pracht und Verschwendung trefflich charakterisiert.

Über die Einstellung der Bürgerschaft zum Wechsel auf dem Churer Bischofsstuhl ist wenig in Erfahrung zu bringen. Es sind uns nur zwei Nachrichten bekannt: «Im Jahre 1441 vertauschte Heinrich seine Dompropstei zu Konstanz mit dem Bischof Konrad von Rechberg gegen die Verwaltung des Bistums Chur, welches er trotz

¹²¹ Vgl. Mayer, I, 447.

¹²² Eichhorn, 130.

¹²³ Ladurner, I, 697 ff.

¹²⁴ Diese Neigung des Bischofs hebt schon Zimmern, 89, bes. hervor.

anfänglichen Widerstrebens der Bürger zehn Jahre inne hatte.»¹²⁵ – Da Bischof Heinrich nicht, wie üblich, von den Domherren von Chur gewählt worden, noch viel weniger mit Wissen und Gunst der dortigen Gotteshausleute, sondern durch Tausch in den Besitz des Bistums gelangt war, wurde ihm von diesen weder Zuneigung noch Unterstützung zuteil. Im Gegenteil, er erlitt mancherlei Verfolgung und bekam ihren Widerstand zu spüren. Darüber hinaus ließ man ihn auch nicht frei über die bischöflichen «Gült und Renten» verfügen. Galt dieser Widerstand der Person Heinrichs V. von Hewen? Oder lag hier eine erste Reaktion gegen die ungewohnte Übertragung des Bistums vor? Wir wissen es nicht. Jedenfalls verwaltete Heinrich das Churer Bistum zehn Jahre lang, bis zum Ausbruch der Schamserfehde, ohne ernste Zwischenfälle.

Während der Auseinandersetzung um das Bistum Chur (1451–1456) wurde an der Verwaltung des Administrators scharfe Kritik geübt. Daher muß schon hier die Amtstätigkeit Heinrichs näher beleuchtet werden.

Seine geistliche Verwaltung in Chur begann Bischof Heinrich V. mit einer Investitur. Am 22. Februar 1442 setzte er Friedrich Liensthaler, den das Domkapitel präsentiert hatte, als Pfarrer von Mals ein. 27 Zwei Jahre später bestätigte der Bischof dem Prior des Dominikanerklosters St. Nikolai in Chur, Heinrich von Schihendorf, die Privilegien dieses Konvents. 28. – Im Tal Schnals bestand in der damaligen Zeit nebst den einsamen Kartäusern zu Allerenberg, die jedoch keine Seelsorge ausübten, nur eine einfache Kaplanei «Unserer lieben Frau», welche von der Pfarrei Tschars aus bestellt wurde. Der Administrator Heinrich kam dem zeitlichen Bedürfnis nach und löste 1445 diese Kaplanei von Tschars los und erhob Schnals zur selbständigen Pfarrei. Das Patronatsrecht der neuen Kirchgemeinde kam dem Kloster Steingaden zu. 29

Eine neue Investitur nahm Heinrich am 20. Mai 1446 vor. Der Bischof erteilte dem Leonhard Wismair, dem späteren Bischof von Chur, die kanonische Einsetzung in die Pfarrei St. Johann in Tirol.

¹²⁹ Ladurner, I, 698.

¹²⁵ Ruppert, 446 ff.

¹²⁶ So Mohr, DS, II, 80.

REC, 10417; ebenso liegt eine Präsentationsurk. des Domkapitels für Mals (1445 Okt. 17.) vor.

BAC, 1444 Okt. 7. Siehe Vasella, St. Nicolai, 124 Nr. 48. Diese Arbeit gibt guten Einblick in manche Zustände des Bistums in der damaligen Zeit.

Sigismund, Herzog von Österreich und Graf von Tirol, hatte den Genannten als Kirchherrn präsentiert.¹³⁰ Und im gleichen Jahr investierte der Administrator, der bei dieser Gelegenheit in Chur weilte, Johannes Pult in die Pfarrei der St. Laurenziuskirche in Sent mit den Tochterkirchen zu Remüs und Schleins.¹³¹

Die Pfarrei zu Solavers samt ihren Tochterkirchen zu Fanas und Seewis wurde 1447 durch den Tod des Priesters Peter Raser frei. Heinrich, zu dieser Zeit in Chur, übergab am 9. Oktober die genannte Kirche dem Dompropst von Chur, Johannes Amsler. Und noch unter dem gleichen Datum bestätigte der Bistumsverweser den vom Domkustos vorgeschlagenen Georg Nigri als Pfarrer. Im selben Jahr weihte der Administrator auf Ansuchen des Abtes Georg von Stams in Vintschgau die St. Martinskirche zu Mals ein. 133 1449 war Heinrich in Disentis, wo er an Abt Johannes Ussenport die Abtweihe vornahm. Dafür ließ sich der Bistumsverweser ordentlich bezahlen. Dieser unermüdliche Trieb des Bischofs nach Mehrung seiner Einkünfte entsprach ganz dem Drang nach standesgemäßen Lebensformen, auf die Heinrich V. von Hewen als Mitglied des Adels eifrig bedacht war.

Die Kirche zu Triesen in der Grafschaft Vaduz wurde von Heinrich im gleichen Jahr eingeweiht. Am 20. Dezember 1449 erschienen vor dem Verweser im bischöflichen Schloß zu Chur die Abgesandten der St. Nikolauskirche zu Braz und Johann Bürser, Domdekan und Kirchherr von Nüziders, der Mutterkirche von Braz. Heinrich erhob mit Zustimmung des Domkapitels Braz zur

¹³⁰ REC, 10417, 11173; Arch. Ber. I, 2134. Schneller, 85. ATZ - Schatz, 4, 294.

¹³¹ Mohr, DS, Nr. 1016. – J. P. starb 1472 als Pfarrer von St. Laurentius in Sent und Benefiziat des Altares St. Katharina in der Kathedrale. Simonet, (1921) 124. Er war wohl ein naher Verwandter des Jacobus Pult de Sinß; Vasella, Unters. 134, Nr. 110.

¹³² St. AGR, A I./3b, Nr. 27. Mohr, DS, I. Nr. 363. BAC. Urkundensammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft Graubündens, I, 25. – Die Schreibweise für die verschiedenen Eigen- und Familiennamen ist für diese Zeit keineswegs einheitlich, was die Identifizierung erschwert.

¹³³ REC, 10 417.

Ladurner, I, 699 ff.; nach ihm «erpreßte» Heinrich 350 fl. In der Tat versprach am 25. April 1449 Abt Johannes Ussenprecht, seit ca. 1696 auch Ussenport, 100 rh. Goldflorin als Taxe für die Bestätigung seiner Wahl an Heinrich von Hewen. – Stöcklin († 1641), Brevis Chronologia (Kopie Disentis) Nr. 47: Abbas Joannes electus et confirmatus Henrico episcopo Constantiensi et episcopatus Curiensis administratori aliquot centum rhenenses in auro propter primos fructus abbatiae seu annatas ratione confirmationis erecto instrumento promittit. Datum Curiae di sancti Marci 1449. Siehe I. Müller, Die Abtei Disentis 1439–1464. ZSKG, (1941) 218.

¹³⁵ Triesen, Pfarrarchiv.

eigenen Pfarrei. 136 Im Jahre 1452, als der Bistumsstreit bereits ausgebrochen war, bestätigte Bischof Heinrich auf die Präsentation des Grafen Heinrich von Sax hin, Rudolf Übert als Pfarrer von St. Martin in Ilanz.137

Natürlich ist die Überlieferung der geistlichen Amtshandlungen des Bistumsverwesers keineswegs lückenlos. Aber was wir erfahren, genügt, um die Vorwürfe der Gegner des Bischofs, daß er als Bistumsverweser in geistlichen Dingen träge und säumig gewesen sei¹³⁸, als unhaltbar zu bezeichnen. Indessen ist auch zu beachten, daß Heinrich gleichzeitig zwei Bistümern als Oberhirte vorstand, wobei das Bistum Chur rangmäßig hinter Konstanz zurückstand. Daher dürfte Heinrich, der sich in dem von ihm verwalteten Bistum wenig aufhielt, manches Drittpersonen zur Erledigung überlassen haben. Dennoch kann von einer Vernachlässigung schlechthin nicht die Rede sein. Äußerst bemerkenswert ist die Tatsache, daß bis zum Ausbruch des Bistumsstreites (1451) keinerlei Klagen über Heinrichs Verweserschaft laut wurden.

b) Der Landesfürst

Über die Tätigkeit Heinrichs als Landesfürst des Gotteshausbundes geben uns die Akten nicht den gewünschten Aufschluß. Beim Quellenmaterial handelt es sich vorwiegend um Lehens- oder Pfandurkunden. Eine lückenlose Schilderung ist daher nicht möglich und vieles läßt sich nur vermuten. Die damaligen Zeitverhältnisse waren zufolge der Zerwürfnisse der Bürger und Bauern mit den Feudalherren, angesichts der allgemeinen Bestrebungen nach Freiheit und Unabhängigkeit, sehr unruhig und verwirrt. Was wir am meisten vermissen, sind Nachrichten über die Beziehungen des Bischofs zu den bündnerischen Talschaften und über sein Verhältnis zur Stadt Chur im besonderen.

Am 17. Februar 1442 verlieh Heinrich dem Jan Mastralet von Reams einen Teil der Alp Alptain als Erblehen. 139 Und gleich am

¹³⁶ Org. Stiftsarch. Einsiedeln, 3, 265. – Gfr. 4 (1847).

Erw. in 1455 Febr. 17., bei Wirz, RPA, I, 60 Nr. 168. R. U. starb 1455. Simonet, (1919) 174. St.BE, Mscr. 329.

BAC. Dieser ersten Urk. schließen sich noch weitere dieser Art an: 1442 Mai 14.; Oktober 18., 23.; 1444 Mai 8.; 1445 Juli 23. REC, 10417. Im St. AGR, Bd. 5, S. 25: 1443 Okt. 17. Im Fam. Arch. Salis, Nr. 36: 1444 Juni 17.

22. März stellte Heinrich die übliche Urkunde mit den ersten Bitten aus, wie es der Brauch beim Amtsantritt eines neuen Bischofs erforderte. Das urkundliche Schreiben lautete zugunsten von Johann Gabler, der ein eigenes Siegel führte.¹⁴⁰

Die erste Aufgabe bei einer Herrschaftsübernahme bestand vorwiegend darin, die liegenden Güter wiederum ihren alten Lehensinhabern zu bestätigen, oder sie von neuem weiter zu verleihen. Dadurch wurde gleichzeitig das wirtschaftliche Einkommen des Stiftes zum Teil geregelt. – So verlieh der Administrator Heinrich V. am 1. Juli 1446 dem Kaspar Cussein von Greifenstein und seinem Erben ein zu dem Haus Greifenstein gehörendes Zinslehen, genannt Maria de Castielg, mit einem Zins von drei Scheffel Korn und vier Werkkäsen. 141

Nebst den genannten Lehensurkunden finden sich aber auch zahlreiche Tauschurkunden vor. Am 9. Februar 1447 ging der Bistumsverweser mit dem Dompropst, dem Dekan und dem Kapitel einen solchen Tausch ein. Dabei wurde vereinbart, daß der Administrator in Zukunft den Zins von sieben Pfund aus den Steuern von Zizers erhielt, das Domkapitel hingegen den Zins für eine Wiese, genannt Nigrola, einzog. Nach dieser Urkunde bestand zwischen Administrator und Domkapitel vorerst ein ungetrübtes Verhältnis, war doch auch Johannes Amsler, Dompropst und späterer Widersacher Heinrichs, am Tausch maßgebend beteiligt.

Johannes Amsler, ein Mann von ritterlicher Geburt¹⁴³, erhielt am 10. Oktober 1425 die Würde eines Kanonikers und Kantors der Churer Kirche.¹⁴⁴ Unter Papst Eugen IV. (1431–1447) wurde er

BAC. Dieser Johann Gabler ist uns nicht näher bekannt. Als Träger eines Siegels halten wir ihn für eine bedeutende Persönlichkeit seiner Zeit. Die bischöfliche Kurie scheint zu ihm in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis gestanden zu haben. Am 15. März 1455 beklagten sich der Dompropst Johannes Amsler und das Domkapitel von Chur bei der apostolischen Kammer, daß ihre Gläubiger, unter anderen auch genannter J. G., ohne den normalen Rechtsweg zu betreten, durch Verschiedene ihre Guthaben bei ihren Steuer- und Abgabepflichtigen pfänden ließen und ihnen damit großen Schaden zufügten. Der Papst beauftragte in der Folge die Äbte von Pfäfers und Churwalden sowie den Propst von St. Luzius in Chur, Johann Gabler, Jakob Tiefer und Johann Wellenberg einzuvernehmen und über den Streitfall endgültig zu entscheiden. Wirz, RPA, II, Nr. 226. – Am 17. Aug. 1464 war J. G. bereits Domherr zu Chur. REC, 12882.

¹⁴¹ REC, 10417. BAC, Kopialb. O, 50.

¹⁴² l. c. BAC.

¹⁴³ Wirz, I. Nr. 96.

¹⁴⁴ Erw. in Cod. Juvaltorum, G Anh. Nach Necrologium, 101, bereits am 8. Okt. 1425.

Dompropst¹⁴⁵; als solcher ist er uns bis zum Jahre 1460 bezeugt, wo er als 70 jähriger zurückzutreten wünscht und den Kanoniker Johannes Hopper als seinen Nachfolger präsentiert.146 Fünf Jahre später, am 3. Juli, wird Johannes Amsler als tot erwähnt. 147 Als Dompropst war Amsler von 1441-1448 Pfarrer in St. Martin in Chur. 148

Um seinen Haushalt, der in der Tat kostspielig gewesen sein muß, zu bestreiten, war der Bistumsverweser genötigt, durch Verpfändungen sich weitere Mittel zu verschaffen. 1447 versetzte Heinrich dem Hans Wellenberg für ein Darlehen von 600 fl. das Schloß Rietberg bei Rodels mit allem Zubehör. 149 Und am 18. November 1446 versetzte der Bischof 400 fl. Gülten an Peter Wellenberg, Statthalter von Chur. Dafür versprach er mit Zustimmung des Domkapitels von Chur den Freiherrn Hans von Hewen, den Dompropst Johannes Amsler, den Domdekan Hermann Bürser, den Domsänger Burkhard Lässer sowie den Vogt Rudolf von Ringgenberg, den Stadtammann Peter Griff und den Churer Bürger Ulrich Pfister schadlos zu halten. Das Domkapitel siegelte in diesem Falle mit. 150

Im übrigen war der Administrator aber auch um die Wiederlösung der Stiftsgüter bemüht. Am 9. Dezember 1446 nahm Heinrich die Feste Flums mit Leuten und Gütern und allem Zubehör wieder an sich. Dies geschah gegen die Auslösung der Pfandsummen von 2000 Gulden, von welcher der Bischof dem Pfandinhaber Hans Thum 1800 Gulden bar bezahlte. Darauf erklärte die Stadt Zürich die Feste Flums frei. 151 Am Tage zuvor hatte der Bischof mit der Einwilligung des Domkapitels einen Schadlosbrief gegenüber dem Domdekan Hermann Bürser, dem Domsänger Burkhard Lässer sowie die Domherren Ulrich Langenhuser und Friedrich Sattler ausgestellt. Dabei handelte es sich um 1200 Gulden Hauptgut, das an Hans Thum, Bürger von Zürich, gültweise versetzt worden war und wofür jährlich 60 fl. gezinst werden mußten. Sollte der Bischof das

¹⁴⁵ Wirz, II, Nr. 101.

¹⁴⁶ Wirz, II, Nr. 100.

¹⁴⁷ Wirz, III, Nr. 59. Materialien zu dieser Persönlichkeit sind gesammelt in der Kartothek zu den Churer Domherren, erstellt vom bischöfl. Archivar Battaglia, BAC.

¹⁴⁸ Simonet, (1921) 96. Am 6. Dez. 1431 bat J. A. «presb. de nob. genere» um Dispens zu einer lebenslänglichen Vereinigung der «cantoria Curien.» und der Kirche St. Martin, mit der er schon früher providiert worden war. Repertorium Germanicum Bd. 1 (Pontifikat Eugens IV.), Berlin 1897, Nr. 2138. Siehe auch ebenda Nr. 2262, 1431 Dez. 23., und Nr. 2656, 1432 Febr. 10.

¹⁴⁹ REC, 10417; BAC, 1447 Febr. 6. ¹⁵⁰ l. c. und BAC.

¹⁵¹ Org. Pfarrarch. Flums.

Hauptgut und den Zins nicht bezahlen, so hatte Thum das Recht, die Güter des Bischofs zu pfänden. 152 Gegen diese Summe von 1200 Gulden verkaufte (!) der Bistumsverweser am 24. Dezember 1446 dem Hans Thum das Schloß Flums wieder. 153 Seinen Untertanen, die zum genannten Schloß Gräplang gehörten, teilte Heinrich V. mit, daß er dieses Schloß mit allem Zubehör den Bürgern und dem Rate von Zürich übergeben habe. Er entband sie ihrer Untertaneneide und Pflichten gegen ihn und erteilte ihnen die Anweisung, künftig dem zu Gräplang sitzenden Vogte der Herren von Zürich gehorsam und gewärtig zu sein. 154 Doch schon bald kaufte der Bischof die Feste wieder zurück. Am 23. November 1448 empfing er von Joachim von Monteny (Montani), Hauptmann zu Tellfon, und seiner Frau Magdalena, geb. von Tunn, 1000 Rh. fl. an barem Geld. Mit der Zustimmung des Domkapitels benutzte Heinrich diese Summe zur Lösung des Schlosses Flums, das die Zürcher pfandweise innehatten. Dafür verkaufte er 100 Mütt Roggen und 50 Müt Gerste, Glurnser Maßes vom Schloß Fürstenberg, ferner die Kornzehnten zu Prad und Algund im Vintschgau bei Liechtenberg und 100 Schöt (?) Käse von den bischöflichen Alpen in Planol.¹⁵⁵ Doch die Geldnot zwang ihn, wie wir noch später sehen werden, die Feste Flums bald wieder an Zürich zu versetzen.

Am 6. Februar 1447 hatte Heinrich mit Einwilligung des Domkapitels von Hans Wellenberg 600 Rh. fl. als Darlehen erhalten und diese zur Lösung des Schlosses Rietberg, das denen von Planta verpfändet war, verwendet. Zum Unterpfand gab er Hans Wellenberg das genannte Schloß mit Zubehör gegen einen Zins von 31 Scheffel Gerstenkorn ab zwei Höfen, die dem Gotteshaus gehörten. Wiederum siegelte das Domkapitel mit. Solche Fälle, in denen die Verwendung der entlehnten Geldsummen uns durch Belege bezeugt sind, geben über die Verwaltung des Bischofs guten Aufschluß und erleichtern deren Beurteilung.

Als Heinrich am 17. Juli 1447 in Chur war, erhielt er von seinen Gotteshausleuten im Vintschgau und im Metschertal, und zwar in fünf aufgezählten Dekaneien, 160 Mark Berner-Meraner Wäh-

¹⁵² REC, 10417; BAC.

¹⁵³ A. Müller, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums. Gossau 1916, S. 77.

<sup>St. AZH, ABC, A 343, 1, 13 undatiert, gehört aber sicher hieher.
BAC. Vgl. Mayer, I, 448.</sup>

¹⁵⁶ REC, 10 417. BAC.

rung von dem Hauptgut. Diese Summe waren die Genannten seinem Oheim Vogt Ulrich d. ä. und Ulrich d. j. von Matsch und Grafen von Kirchberg wegen der beiden Festen Remüs und Greifenstein schuldig. Wie es sich gehörte, stimmte auch hier das Domkapitel zu und setzte sein Siegel darunter.¹⁵⁷

Bei der Veräußerung von Gütern war der Bistumsverweser also keineswegs so selbstherrlich, wie ihm während des Bistumsstreites vorgehalten wurde. Vielmehr handelte er hier meistens nur mit der eindeutigen Einwilligung der Domkapitulare. Da diese vielen Beschlüssen selber zugestimmt und sie mitbesiegelt hatten, klagten dieselben Leute kurze Zeit darnach den Bistumsverweser seiner Handlungsweise zu unrecht an. – Mit der eigentlichen Übernahme der Verwaltung waren auch die bisherigen Lasten des Bistums auf Heinrich übergegangen. Aus diesem Grunde darf die wirtschaftlich kritische Lage, in der sich der bischöfliche Haushalt zur Zeit des Bistumsstreites befand, nicht auf den Administrator allein zurückgeführt werden. Wie wir wissen, befanden sich die Temporalia des Bistums schon vor der Übernahme in einer schlimmen Lage. Das Erbe, welches Bischof Heinrich in Chur antrat, war eben nicht erfreulich.

Bereits zu Beginn der Verweserschaft bekannten am 26. April 1442 Heinrich Amsler, Georg Ehrenfels, Hensli Ringg, Rudolf von Ringgenberg, Vogt, Heinrich Schlumpf, Viztum, Peter Griff, Ammann zu Chur, Hans Fraus, genannt Johannes Schriber und Claus von Tux, es sei zu ihrer Zeit Bischof Johann den Frauen Anna Schönis und Adelheid Thygin sel. von Zürich 1000 Rh. fl. schuldig geworden. Diese Summe sei in der Folge an den Bistumsverweser Heinrich übergegangen. Dieser müßte zurzeit den Jahreszins von 50 Rh. fl. an Ritter Johannes Swenden und an die Gebrüder Hans und Ehrhard Tyg, alle in Zürich, entrichten. Aus diesen Gründen kann heute nicht mehr genau festgestellt werden, inwieweit die wirtschaftliche Lage des Bistums unter der Verweserschaft Bischof Heinrichs V. von Hewen sich verändert hat. Doch waren der große Aufwand und das prächtige Leben des Administrators bei der prekären Lage des Bistums bedenklich. Der Bischof war an der wirt-

BAC; REC, 10417.
 St. AGR, A I/5 Nr. 18.

schaftlichen Notlage sicher nicht unschuldig.¹⁵⁹ Heinrich stand sowohl sozial wie politisch den Verhältnissen im Bistum sozusagen fremd gegenüber. Sozial, weil er einer Schicht entstammte, die im Gegensatz zum ständigen Denken der Bürger und Bauern haften blieb, politisch, weil er sich in seinem Denken und Handeln ganz der Welt des Adels verbunden fühlte.

Zimmern, 86 b «... Letztlich aber wie dieser Bischof ja kain unchosten abstellen sonder den nun zuo meren begert und man teglich anfieng gelt auf zuo pringen, auf zuo nemen und zuo entlehnen. Und also die übrigen güter (der doch nit vil lediger mer vorhanden) auch zuo beschweren...» Ladurner, I, 698 ff. «... Da Heinrich einen prächtigen Hofstaat führte, fuhr er fort des Bistums Gut zu versetzen...»

B. DER BISTUMSSTREIT

1. Ursache und Veranlassung

1. Die Beziehungen Österreichs zum Bistum Chur

War das Interesse Österreichs an Bünden zu allen Zeiten äußerst lebendig, so gilt dies für das Bistum Chur im Mittelalter ganz besonders. Das Haus Habsburg schenkte vor allem den jeweiligen Bischofswahlen größte Aufmerksamkeit, war doch der Bischof von Chur der gewichtigste politische Machtinhaber im alten Bünden. Mitte des 15. Jahrhunderts setzte Habsburg seine langerprobte und für seine Absichten bewährte Taktik fort. Die innenpolitischen Schwierigkeiten im Bistum ausnützend, verstand es Österreich, einen Kandidaten aus seinen Reihen zum Bischof von Chur wählen zu lassen und diesen mit allen Mitteln zu unterstützen. Das Geschlecht der Habsburger hatte schon früh erfaßt, daß es in dem für seine Zwecke so bedeutungsvollen Bündnerland das politische Ziel nur dann erreichte, wenn ein ihm ganz ergebener Fürstbischof zu Chur residierte.

Um die Beziehungen Österreichs zu den Bischöfen von Chur zur Zeit des hier behandelten Bistumsstreites (1451–1456) zu verstehen, müssen wir in der Geschichte zurückblättern. Dabei lohnt es sich, von den Beziehungen des Landes Tirol zu den Elekten von Chur auszugehen, denn seit der Erwerbung Tirols trat Österreich in ein noch näheres Verhältnis zu den Churer Bischöfen.

a) Das Land Tirol und die Bischöfe von Chur

Der geographische Raum, in dem sich die Beziehungen Tirols zu den Bischöfen von Chur entfalteten und mit der Zeit wirr ineinandergriffen, war im Tirol das Gebiet von Meran bis zu den Quellen der Etsch. Jenseits der Wasserscheide verlief es über Nauders hinunter bis zur Finstermünz. In Bünden war es das Engadin dem Inn entlang, von Martinsbruck hinauf bis Pontalt und dann über Zernez und die Gebirge Furni und Valdöra durch das Münstertal

bis hinunter zum Tal der Etsch.¹ Diese von altersher unbestimmten Grenzen zwischen Tirol und dem Bündnerlande belasteten die Beziehungen der beiden Länder sehr.

Die Bischöfe von Chur übten im ganzen Vintschgau bis nach Meran nicht nur ihre geistliche Gewalt aus, sondern besaßen in diesem Gebiet als weltliche Fürsten auch ihre Güter, Burgen und Hoheitsrechte. Anderseits hatten die Grafen von Tirol im Münstertal und im Engadin Besitzungen und Rechte. Auch steht heute fest, daß in der älteren Zeit, wo die Täler Tirols noch keine geographischpolitische Einheit bildeten, die Churer Bischöfe in den erwähnten Gegenden über größere Macht verfügten als die Grafen von Tirol. So besaßen sie nebst den Festen Fürstenburg, Reichenburg und Rotund, Churburg und Montan, ansehnliche Besitzungen im Vintschgau und sogar im Veltlin. Demzufolge waren die Herren von Reichenberg, Lichtenberg, Schlandersberg und nicht zuletzt die überaus mächtigen Vögte von Matsch ihre Lehensmänner.² Sogar die Grafen von Tirol verschmähten es nicht, das Schenkamt aus der Hand eines Bischofs von Chur zu empfangen.3 Im Laufe der Geschichte hatte sich aber das Machtverhältnis, das deutlich zugunsten des Bistums Chur sprach, geändert. Eine merkliche Wendung traf bereits mit der Besitznahme des Landes Tirol durch Graf Meinhard von Görz ein⁴, den Erben des alten Geschlechtes der Grafen von Tirol und Hirschberg. Seit dem Auftreten Meinhards mußten die Bischöfe von Chur, aber auch jene von Trient und Brixen alsbald Hoheitsrechte und Ansprüche der Grafen von Tirol über sich anerkennen. Für immer vorbei waren die Zeiten, da Bi-

³ So verlieh Heinrich V. von Hewen das Schenkamt an Herzog Sigismund von Österreich. BAC, 1446 Juli 17.

Wir stützen uns hier auf Jäger, Reg.; weitere Darstellungen siehe: W. Plattner, Das Verhältnis des Münstertals zur Grafschaft Tirol. JHGG 1893; Kind, Verhältnis; E. Meyer-Marthaler, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter. JHGG 1940/42; Stolz, S. 448-508; Planta, 96 ff.

² Zu den betreffenden Burgen vgl. Ant. Castelmur, Die Burgen und Schlösser des Kantons Graubünden. Basel 1940; E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden. Zürich-Leipzig 1930. – Für Reichenberg siehe HBLS, 5, 356 Orsi; ein Zweig dieser Familie wurde mit der bischöfl. Burg R. im Vintschgau belehnt, geadelt und nannte sich von da an Orsi von Rechberg; siehe auch W. Merz, Die Burgen des Sisgaus, Aarau 1911, III, 217; HBLS, 6, 191, 270; ZH Wappenrolle, 46. – Über die Vögte von Matsch siehe: Ladurner, Matsch; J. C. Muoth, Der Vogt Gaudenz von Matsch. JHGG 1886; ZH Wappenrolle, 72.

⁴ Über dieses Geschlecht siehe H. Wiesflecker, Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol. Innsbruck 1949 ff., I. und II.; K. Czoernig, Die vordere Grafschaft Görz im Pustertal. Zeitschrift d. Ferd. 31 (1887).

schof Konrad von Chur (1272–1290)⁵ am denkwürdigen Tag von Fürstenau 1283 vor Kaiser und Reich die Behauptung wagen durfte: «Die Grafschaft Tirol ist ein Lehen aus geistlicher Hand»⁶; die Grafen von Tirol wären folglich Lehensmänner der Bischöfe von Chur gewesen. Meinhard von Görz, der auf dem soeben genannten Tag zu Fürstenau bestritt, daß die Grafen von Tirol je zu dem bayerischen oder schwäbischen Herzogsbanne gehört hätten, wollte sicher noch viel weniger von einem Bischof abhängig sein.

Schon 1317, also nur 34 Jahre später, übte König Heinrich, Meinhards Sohn, landesfürstliche Rechte auf Churer Gebiet aus. Der König gab am 1. November die silberreichen Bergwerke des Scarltales an Konrad und Friedrich von Planta zu Lehen. 7 Und im Jahre 1332 erfahren wir bereits vom ersten Streit zwischen Tirol und Chur. 8 Damit begann jene lange Reihe von Auseinandersetzungen, welche zwischen Chur und Tirol wegen der landesfürstlichen Zuständigkeit in den eingangs erwähnten Gebieten entstanden, durch Jahrhunderte fortdauerten und zuletzt mit der Unterdrückung der weltlichen Rechte der Bischöfe von Chur im Lande Tirol endeten.

Diese rückläufige Entwicklung sei hier nur an Hand einzelner Beispiele nachgezeichnet. 1348 überhäufte Kaiser Karl IV. noch seinen treuen Anhänger, Bischof Ulrich von Chur (1331–1355), mit nachträglichen Gunstbezeugungen. Der Kaiser erstattete dem Bischof nicht allein die ihm im Vintschgau¹⁰ entrissenen Besitzungen zurück, sondern schenkte dem Bischof das Schloß und Gericht Nauders mit allen zugehörigen Erträgnissen. Bis dahin hatte der Graf von Tirol die genannten Besitzungen innegehabt.¹¹ Doch die kaiserliche Verfügung wurde nie durchgeführt.¹² Dieser bevorstehende Machtzuwachs des Bischofs von Chur scheint nun im Lande Tirol

⁵ Mayer, I, 249 ff.

⁷ Ebenda, 347; Planta, 109; HBLS, 5, 448 erwähnt zu dieser Zeit keinen Friedrich aus diesem Geschlecht.

Wegen des Ungemachs, so der Bischof sowohl im Kriege als auch im Gefängnis um seinetwillen erlitten. Jäger, 348; Mayer, I, 345 ff.; Planta, 111.

10 Siehe HBLS, 7, 270.

⁶ Da die betreffenden Regesten nicht numeriert sind, zitieren wir jeweils die Buchseite. – Jäger, 346.

⁸ Am 12. oder 13. Febr. 1332 kam es zu einem Vergleich zwischen Bischof Ulrich von Chur und König Heinrich, Graf von Tirol, der dem Krieg um Unterpontalt ein Ende machte. Jäger, 347.

¹¹ Jäger, 348.

¹² Thommen, I, 277.

wenig Freude ausgelöst zu haben, was sich schon recht bald zeigen sollte.

Markgraf Ludwig von Brandenburg, wie dann auch Margarethe Maultasch¹³, hielten dieses Vorgehen des Kaisers für eine Herausforderung. Der Markgraf besetzte daher sogleich Fürstenburg, die Rentkammer des Bischofs im Vintschgau, und nahm anschließend einen landesherrlichen Akt vor, der uns für die damalige Zeit geradezu überrascht. Einmal verbot Ludwig dem Klerus jeglichen Verkehr mit dem Bischof.¹⁴ Darüber hinaus untersagte er diesem auch die Ausübung der geistlichen Gewalt und Rechte auf Tiroler Boden. Gegen diese Willkür Ludwigs schritt der Kaiser mit Gegenbefehlen ein, jedoch blieb der Erfolg aus. Eine Besserung der gespannten Beziehungen trat erst mit dem Nachfolger Bischof Ulrichs ein.

Bischof Peter von Böhmen (1355–1368) gelang es, mit Tirol ein besseres Verhältnis einzuleiten. Ihm gestattete der Markgraf die Lösung der Fürstenburg. Dazu ließ Ludwig 1356 zwei Urkunden anfertigen, worin er dem Klerus und den Untertanen seines Landes, die zum Bistum Chur gehörten, befahl, dem Bischof Peter Oboedienz zu leisten. Mit diesem Nachgeben des Markgrafen war eine gewisse Besserung der Beziehungen zwischen den beiden Landen eingetreten. Ludwig von Brandenburg verstand es aber, aus dem Übergewicht, das er einmal über die Bischöfe von Chur errungen hatte, noch mehr Kapital zu schlagen. Bischof Peter sollte mit all seinen Leuten und Besitzungen in ein Bündnis zum Grafen von Tirol treten. Er mußte diesem in den Schlössern Fürstenburg im Vintschgau und Steinsberg im Engadin das Besetzungsrecht einräumen. 16

Bedenken wir, daß noch kaum 75 Jahre vergangen waren, seit der Churer Bischof Konrad 1283 den Ausspruch getan hatte, daß

Margareta (geb. 1318) war die zweite Tochter Herzog Heinrichs von Tirol († 1355). Da ihre ältere Schwester Adelheid unheilbar krank war, verschrieb der Vater dieser nur eine persönliche Versorgung. So war die einzige Erbin Margareta, die schon 1330, also mit 12 Jahren, mit dem noch jüngeren Herzog Johann, Sohn des Königs Johann von Böhmen, vermählt wurde.

Jäger, 349.
 "Wir Ludwig... entbieten allen Pfaffen gemainlichen, die zu dem pistum ze eur gehörnt, und die in unserm Land sitzent... unser Huld... Wir lazen ewch wizzen, daz wir dem Erwirdigen Herrn Petern, Bischof zu eur... erlaubt haben, und wellen Im auch gunnen, alles gaistleichs gewalts und rechten, die einen Bischof angehörent... davon gebieten wir ewch allen, daz ir im mit allen sachen gehorsam seit, als ewrn pischof ze recht...» – 1356. Im Regest Jäger, 349.

die Grafschaft Tirol ein Lehen aus geistlicher Hand sei, so erkennen wir die für Chur rückläufige Entwicklung recht deutlich. Inzwischen hatten die Grafen von Tirol den Bischöfen von Chur soviel abgerungen, daß sie Besatzungen in deren Burgen legen konnten; sogar die Ausübung der geistlichen Gewalt und Rechte über Untertanen, die zur tirolischen Herrschaft gehörten, wurde von der Zustimmung der Grafen abhängig gemacht.

Sobald das Land Tirol 1363 an Österreich überging, suchten die Grafen von Habsburg die landesherrlichen Rechte und Ansprüche gegen die Bischöfe von Chur nicht weniger eifrig geltend zu machen. Rudolf IV. betonte nach dem Empfang der churerischen Lehen in seinem Reversbrief, daß ihm diese durch die Grafschaft Tirol rechtlich zuständen. Mit der Zeit steigerte das Haus Habsburg seine Ansprüche an Chur. Die Brüder des genannten Herzogs verlangten, daß die Bischöfe in die Amtsinstruktionen ihrer Burggrafen auf Fürstenburg den Zusatz: «... jeder bischöfliche Burggraf soll daselbst beim Antritt seines Amtes schwören, die Feste den Herzögen und ihren Nachkommen offen zu halten», als bleibende Satzung aufzunehmen hätten. 18

b) Das Verhältnis Österreichs zum Bistum Chur

Übernahm Österreich mit der Erwerbung¹⁹ Tirols auch mehr oder weniger dessen Politik, so bemühten sich die Grafen anderseits doch, mit den Bischöfen von Chur in einem guten Einvernehmen zu verbleiben. Das Haus Habsburg war eben beizeiten zur Einsicht gelangt, daß seine Beziehungen zum Bündnerlande vorwiegend von diesem Verhältnis abhingen. Die Bischöfe von Chur wiederum über-

18 Ebenda, 1366 Dez. 21.

¹⁷ Jäger, 351.

Am 26. Januar 1363 übertrug Gräfin Margareta die Grafschaft Tirol den Herzögen von Österreich als ihren nächsten Gesippen zu Eigen, behielt aber weiterhin die Regierung des Landes; die «Landherren und Ratgeber» von Tirol stimmten zu. – A. Dopsch und E. Schwind, Die ausgewählten Urkunden zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Wien (1895), S. 215. – Am 11. Sept. 1363 bestätigte die Landschaft Tirol, daß die Gräfin Margareta auf die Regierung zu Gunsten des Herzogs Rudolf von Österreich verzichtete und dieser ihr dafür eine reichliche Abfindung gewährt habe. – A. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich 1363. Innsbruck 1864, Reg. 330. – Über die Erwerbung Tirols durch Rudolf IV. siehe F. Wilhelm, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 24 (1903) 29–86; S. Steinherz, ebenda, 26 (1905) 553–611; O. Stolz, Hist. Vierteljahresschrift 28 (1933) 728 ff.; H. Wopfner, Von der Ehre und Freiheit des Tiroler Bauernstandes. Innsbruck (1934) I, 6 ff.

ließen dem Hause Habsburg bereitwillig die Lehen, welche das Land Tirol bis anhin innehatte.²⁰

Herzog Leopold gelang es bereits 1370, seinen Kanzler, Friedrich von Erdingen, zum Bischof von Chur wählen zu lassen. ²¹ Sechs Jahre später, als Friedrich auf Amt und Würde verzichtete, brachten es Herzog Albrecht und Leopold dahin, daß Johann von Ehingen (1376–1381), der ebenfalls ihr Kanzler war, auf den Churer Bischofsstuhl erhoben wurde. ²²

Österreich hatte damals den Erfolg seiner Außenpolitik nicht zum erstenmal feststellen können. Schon Herzog Rudolf verdankte vor allem seinem Kanzler Johann von Platzheim, daß Habsburg in den Besitz der Grafschaft Tirol kam. Noch im Jahre 1363 beförderte der Herzog seinen Kanzler auf den zu dieser Zeit erledigten Bischofsstuhl von Brixen. Damit bezeugte der Herzog diesem Bischof nicht nur seine Dankbarkeit, sondern er verpflichtete ihn auch in kluger Voraussicht für spätere Aufgaben. So arbeitete Johann von Platzheim als Bischof von Brixen dermaßen eifrig für seinen neuen Landesherrn, daß er selbst päpstliche Aufträge dem Dienste am Hause Habsburg hintansetzte.²³

Eine ähnliche Haltung erwarteten die Herzöge wohl auch von einem treu ergebenen Manne auf dem Churer Bischofsstuhl. Wie die Feste Rotund im Münstertal durch den Tod Heinrichs von Rechberg an das Bistum Chur zurückfiel, verlieh Johann von Ehingen, durch die Herzöge von Habsburg zum Bischof von Chur befördert, diesen Besitz am 24. Mai 1382 dem Herzog Leopold von Österreich.²⁴ Auch befahl er dem von ihm ernannten Burggrafen auf Fürstenburg, Konrad von Stadion, das Schloß den Österreichern für den Bedarfsfall offen zu halten.²⁵

²¹ Jäger, 352, wo der Bischof Friedrich von Nenzingen heißt. Seine Gottesseligkeit wird nicht minder gerühmt denn sein Verstand. Mayer, I, 381 ff.

Bischof Peter von Chur erteilte am 6. und 12. Febr. 1364 dem Herzog Rudolf von Österreich die bisherigen Lehen der Grafen von Tirol an seinem Stift. Thommen, I. 472.

²² Bischof Friedrich, der keinen Weg fand, um das Bistum von seiner schweren Schuldenlast zu befreien, gelang es durch die Vermittlung Österreichs in den Besitz des eben zu dieser Zeit erledigten Bischofstuhles von Brixen zu kommen. – Johann von Ehingen, der neue Bischof von Chur, schickte noch ehe er das Bistum antrat 8000 fl. voraus, um die Bistumsschuld zu tilgen und folgte dann mit seinem Schatz nach. – Dazu siehe Jäger, 352; Mayer, I, 387 ff.

²³ Jäger, 352, 1374 Mai 13.

²⁴ Jäger, 353.

²⁵ Ebenda, 1382 Dez. 22. - HBLS, 6, 487.

Wie ernst Österreichs Absichten waren, die Bischofswürde von Chur nur österreichisch gesinnten Männern anzuvertrauen, zeigte sich 1391, als die Herzöge ihrem Grundsatz mit Waffengewalt Nachdruck verschafften. Ein ganzes Jahr hindurch lag damals Herzog Albrechts Kriegsvolk im Vintschgau, um den von Rom und Osterreich empfohlenen Kanzler Anton gegen den vom Domkapitel erwählten Grafen Hartmann von Werdenberg zu unterstützen.²⁶ Als Hartmann²⁷ (1390-1416) gegen den Willen Österreichs dennoch die Bischofswürde in Chur erhielt, verschlimmerten sich die Beziehungen Österreichs zu Chur. Ein erstes Anzeichen dafür war der Vertrag von Salzburg (25. Juli 1392). Darin anerkannte Österreich Graf Hartmann als Bischof von Chur. Als Gegenleistung mußte sich der Bischof eidlich verpflichten, mit Leib und Gut, mit Städten, Schlössern und Burgen, mit Land und Leuten ein Diener und Helfer der Herrschaft Tirol, folglich auch Habsburgs zu sein. Das Domkapitel und die Stadt Chur, alle edlen und unedlen Dienstleute des Bischofs im Engadin, Bergell, Oberhalbstein und Domleschg sowie alle andern Untertanen des Bischofs, mußten die Bürgschaft für den geleisteten Eid übernehmen. Man nahm ihnen sogar das Verprechen ab, in Zukunft keinen Bischof anzuerkennen, der nicht zuvor diesen Eid zugunsten der Herrschaft Tirol erneuert hätte. Im übrigen sollten alle früheren Verträge weiterhin rechtskräftig bleiben, vor allem jene, welche das Schloß Fürstenburg betrafen.28

Die Verschlechterung der Beziehungen wird durch einen weiteren Vergleich noch deutlicher. In der bischöflichen Instruktion für den Burggrafen von Fürstenburg, Ital Planta, stand 1389 nebst dem Satz: «... er habe mit der Feste der Herrschaft Österreich zu dienen», immerhin noch die Klausel «nur wenn diese in Not geraten würde. Käme jedoch dieselbe Herrschaft, oder ihre Botschaft, oder einer ihrer Pfleger mit Gewalt an die Feste, soll er ohne des Bischofs Befehl weder sie noch jemand in ihrem Namen einlassen». 29 Im Vertrag von Salzburg war von einer solchen Einschränkung mit keinem Wort mehr die Rede.

²⁶ Jäger, 354. ²⁷ Mayer, I, 396 ff.

Jäger, 354. Muoth, 16. P. Valèr, Die Entstehung der hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unterengadin. Chur 1927, S. 1–42. Jäger, 354.

Bischof Hartmann hielt die geschworenen Abmachungen aber nicht. Die Folge war, daß Herzog Friedrich 1405 den Bischof zu Feldkirch überfallen und ihn in Haft nehmen ließ. Der Herzog gab den Elekten erst wieder frei, nachdem Rat und Bürger von Chur wie auch die Dienstmänner des Gotteshauses und die Talgemeinden zu Oberhalbstein, Bergell, Engadin, Domleschg, Taufers, Münstertal und Vintschgau Bürgschaft geleistet hatten. Diese mußten sich alle verpflichten, darüber zu wachen, daß der Bischof die Urfehde, welche er bei seiner Entlassung geschworen, nicht breche. Falls er den Vertrag mit Österreich erneut nicht einhalte, sollten sie ihn nicht mehr als ihren Herrn und Bischof anerkennen. Weder ein päpstliches noch ein kaiserliches Gericht, weder Acht noch Bann sollten die übernommene Bürgschaft auflösen können.30

Mit diesem schroffen Vorgehen vermochte Österreich den Bischof einzuschüchtern. Noch im folgenden Jahr erneuerte Hartmann die Bündnisse, die er 1392 mit Herzog Albrecht geschlossen hatte. Gleichzeitig versprach er die Schlösser Remüs, Steinsberg und Greifenstein der Grafschaft Tirol zur Verfügung zu stellen und jeden Burggrafen auf Fürstenburg eidlich zu verpflichten, dieses Schloß der Herrschaft Österreich offen zu halten.³¹

Später, zur Zeit der Entmachtung Herzog Friedrichs, erhielt der Bischof im Vintschgau einen Gebietszuwachs. Sigismund schenkte 1418 das Gericht Glurns dem Bischof Hartmann. Dabei leistete der Herzog dem Bischof für dessen Besitz Bürgschaft, dies sogar für den Fall, daß es mit den Herzögen von Österreich zu einer Auseinandersetzung kommen sollte.32

Nun aber erwachte zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Bündnervolk der Unabhängigkeitsdrang. Damals wurde die weltliche Herrschaft des Bischofs von Chur als eine Schranke angesehen, die mit der Zeit durchbrochen und niedergerissen werden sollte. Diese Entwicklung in Bünden brachte auch in den Beziehungen Österreichs zum Gotteshausbund einen bedeutenden Wechsel mit sich. Nun stand den Grafen von Tirol wie auch den Herzögen von Österreich neben dem Bischof ein Bund mehr oder weniger freier Gemeinde mit eifersüchtig bewachten Rechten als Vertragspartner gegenüber. In der Folge stritten sich nicht so sehr Österreich und der Bischof von

Jäger, 357, 1405 Febr. 28.
 Ebenda, 1406 Nov. 7.
 Ebenda, 1418 April 19.

Chur, als vielmehr die Leute des Gotteshausbundes mit dem Hause Habsburg. Für die Herzöge von Österreich waren die churischen Gotteshausleute eben nicht mehr Untertanen eines benachbarten und durch Verträge befreundeten Fürsten, sondern Glieder eines aufstrebenden Bundes; Österreich hatte somit einen Staat im Staate vor sich, was sich später mehrmals zeigte. Schon 1425 konnte der Bischof von Chur nicht mehr als alleiniger Partner mit Herzog Friedrich ein Bündnis auf zehn Jahre schließen, sondern der Gotteshausbund verlangte hier als selbständige Kommune sein Mitspracherecht. Herzog Friedrich mußte sich dabei verpflichten, die Gotteshausleute im Genusse ihrer alten Freiheiten und Rechte zu belassen und keinem ihrer Feinde den Durchzug durch sein Gebiet zu gestatten; dagegen gelobten jene, also nicht der Bischof allein, dem Herzog ihr Land und ihre Burgen offen zu halten.33 Als es 1431 zwischen Herzog Friedrich und den Gotteshausleuten im Vintschgau vor Fürstenburg zu einer Schlacht kam³4, stritten diese selbständig um ihre Freiheit. Wie der Bischof im Todesjahr des Herzogs (1439) mit diesem ein Bündnis schloß und ihm mit allen Burgen, Herrschaften, Tälern und Gerichten «sein Lebtag gewärtig zu sein», versprach, mußte er hinzufügen «nur mit denjenigen Burgen und Tälern, die er damals noch in seiner Gewalt hatte». 35 Einen Teil seiner weltlichen Macht hatten die Bündner in ihren Autonomiebestrebungen dem Bischof bereits weggenommen.

Im Bündnerlande erzielte inzwischen das Streben nach Unabhängigkeit immer größere Erfolge. Mit jedem Jahr entstanden neue Bündnisse, schlossen sich weitere Gemeinden an die schon bestehenden an und warfen nach und nach das Joch ihrer Herren vollends ab. 36 Dieses Streben hatte auch in den Grenzorten zwischen Tirol und Bünden seine Auswirkung. Die im Vintschgau, Oberinntal und anderen herrschaftlichen Orten zahlreich ansässigen Gotteshausleute wollten, vom Beispiel der bündnerischen Bevölkerung angefeuert, die Freiheiten ihrer Herrschaftsgenossen teilen. Manche der angrenzenden oder auf rätischem Boden niedergelassenen tirolischen Herrschaftsleute mochten für die neue Freiheit wohl nicht

³³ Ebenda, 358.

Ebenda, 359, 1431.

Ebenda, 359, 1431.

Bergell, Münstertal, Ober- und Unterengadin; die Burgen: Aspermont, Remüs, Steinsberg und Greifenstein. - Jäger, 360.

unempfänglich sein. Die Tiroler Landesfürsten hatten daher für ihre Untertanen alles zu befürchten³⁷ und waren vor Unbotmäßigkeit und Aufruhr nicht sicher; schon verleitete der Freiheitsgeist die Gotteshausleute zur Verachtung von Verträgen und zum Ungehorsam gegen die Landesherrschaft. Fürstenburg, worin laut alten Verträgen eine herzogliche Besatzung lag, entrissen die Gotteshausleute listig der Landesherrschaft, indem sie, als wollten sie zinsen, Bewaffnete in Fässern hineinschmuggelten. Fast auf gleiche Weise bemächtigten sie sich der Burg Remüs. Holzhändler aus dem Gericht Schlanders im Engadin, dann die Landleute von Martinsbruck bis Pontalt, ferner Edle und Geistliche wie auch die Schlösser Fürstenburg und Tschengelsburg verweigerten den landesherrlichen Richtern wegen Frevel und blutiger Händel sowie wegen Wasser-, Jagd- und Weidrecht den Gehorsam. Fürstenburg wagte es sogar, Totschläger dem obrigkeitlichen Gericht zu Glurns zu entziehen, und der Dekan zu Schuls belegte Tiroler wegen unbezahlter Schulden mit dem Banne. Diese Vorfälle hatten zur Folge, daß Österreich noch aufmerksamer über seine Rechte wachte. Herzog Sigismund mußte befürchten, die Widersetzlichkeit der Gotteshausleute könnte noch weitergehen. Daher suchten die Herzöge ihre Gebiete durch feste Grenzen abzustecken, um innerhalb derselben der landesfürstlichen Gewalt volle Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grunde ließ der Herzog gleich nach seinem Regierungsantritt weitläufige Untersuchungen über alle Rechte anstellen, welche der österreichischen Regierung in bezug auf Burgen, Besitzungen und Gotteshausleute im Vintschgau und Engadin zustanden.³⁸ Noch mehr Erfolg mußte aber ein früher viel gebrauchtes, die Interessen Österreichs förderndes Mittel versprechen. Die als Folge des «Schwarzen Bundes» und der Schamserfehde heraufbeschworenen Unruhen in Bündnen wollte der Herzog dazu benützen, um seinen Kanzler Leonhard Wismair auf den Churer Bischofsstuhl zu erheben. Der damalige Bistumsverweser von Chur, Heinrich V. von Hewen, hatte sich bei seiner Ernennung zum Administrator die

³⁸ Urk. bei A. Jäger, Engadeinerkrieg, Innsbruck 1838, S. 180. Jäger, 360, 1440 Dez. 5und 1446.

³⁷ Nach der Untersuchung, die Herzog Friedrich III. 1427 anstellen ließ, kamen 28 Geschlechter österreichischer Leute im Münstertal, und deren 209 im Engadin bis Pontalt vor; siehe folgende Anm.

Zuneigung der österreichisch gesinnten Domherren nicht erwerben können.³⁹ Eine gewisse Opposition gegen den Bischof bestand somit schon von allem Anfang an.

2. Die Landesfürsten und das Erwachen der Autonomie in Bünden

Den ersten Anlaß für eine bedrohliche Auseinandersetzung zwischen dem Bistumsverweser Heinrich V. von Hewen einerseits und einem Teil des Domkapitels sowie der Untertanen anderseits gab die sogenannte Schamserfehde des Jahres 1451. 40 Doch ist es vorerst notwendig, die Entwicklung und dann das Verhältnis dieser Talschaft Schams zum Bistum Chur klar herauszustellen. Nur so können wir die sich abspielenden Ereignisse richtig verstehen und beurteilen.

a) Das Schamsertal

In der Geschichte des Schamsertales glauben wir ein sprechendes Beispiel für die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie zu erkennen. Wurde mancherorts der Übergang von der Feudalherrschaft zur Demokratie über eine allmähliche friedliche Entwicklung gefunden, so vollzog sich dieser hier gänzlich anders. In wachsender Auflehnung gegen die Obrigkeit, in einem bewegten Aufstand, hat sich in dieser Talschaft der Aufstieg zum autonomen Gemeinwesen manifestiert.

In der Reihe der damaligen feudalen Grundbesitzer in Schams war der Bischof von Chur durchaus der mächtigste.⁴¹ Den Grund für die später umfangreiche Herrschaft des Churer Bistums in dieser Gegend legte wohl die Schenkung der St. Martinskirche durch König Otto I. an Bischof Waldo von Chur, die vom 8. April 940 datiert.⁴² – Nebst den grundherrschaftlichen Rechten des Bischofs besaßen aber auch die bischöflichen Ministerialen und Dienstleute noch zahlreiche Zehnten, Güter und andere Einkünfte in Lehens-

⁴² Mohr, DS, Nr. 44.

³⁹ Fetz, Schirmvogtei, 66 ff.

Darin stimmen wir auch mit Mayer, I, 450, und Castelmur, Versuch, 100, überein. Vgl. bes. F. Purtscher, Der Graue Bund. Chur, 1924.

besitz.⁴³ Außer den genannten Feudalherren standen auch den Grafen von Werdenberg-Sargans in Schams grundherrliche Rechte zu. Doch begegneten sie in dieser Talschaft in der Ausübung ihrer landesherrlichen Rechte großem Widerstand; dies obwohl über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche auf diese Territorialherrschaft nie Streitigkeiten und unter den Historikern keine Meinungsverschiedenheiten bestanden. Es steht fest, daß die territorialen Herrschaftsrechte in der Grafschaft Schams als bischöfliche Lehen von den Freiherren von Vaz an die Grafen von Werdenberg-Sargans durch Erbschaft übergegangen sind.⁴⁴

Als eigentlichen Sitz des Verwalters, auch der privatrechtlichen Einkünfte der Grafen von Werdenberg-Sargans in Schams können wir heute die bekannte Bärenburg bezeichnen. Beleg dafür ist die Tatsache, daß der Bischof von Chur diese Feste dem Grafen Jörg auch noch 1481 als Lehen übergab, also in einer Zeit, da die bischöflichen Rechte und Befugnisse über Schams beinahe erloschen waren. 45 Auf einen Ammann von Bärenburg stoßen wir bereits 1322. 46 Ein Verwalter der Bärenburg namens Parren von Patzen ist aus einer Urkunde bekannt, worin dieser am 7. März 1456 als «vormals Castler zu Bärenburg» einen Verkaufsbrief über Güter zu Zillis besiegelt. 47 Die Bärenburg war folglich der eigentliche Mittelpunkt für die Verwaltung des gräflichen Grundbesitzes in Schams.

Die erste starke und dauernde Erschütterung der werdenbergischen Feudalherrschaft ging von der Talschaft Schams aus. Zwischen den Schamsern und der gräflichen Familie von Werdenberg-Sargans wurde ein langwieriger, entscheidender Kampf ausgefochten. Dabei prallten überkommene feudale Regierungsformen auf demokratisch-revolutionären Selbständigkeitsdrang. Über die Voraussetzungen dieser Zwistigkeiten ist man sich heute durchaus einig; sie sind in den Volksbündnissen, wie sie allmählich aus den Fehde-, Schutz- und Hilfsverbindungen der Feudalherren untereinander und mit den Untertanen hervorgegangen sind, allseitig nachgewiesen.

⁴³ Muoth, 91 ff.; des weitern sind die Grundbesitzverhältnisse in der auptsache bes. durch die Darstellung von Juvalt, über die Gleichung und Zen ane, und soweit bischöfl. Gut in Frage kommt, durch Muoth und Casparis für diese Zeit ausreichend dargestellt.

⁴⁴ Darüber Liver, I, 38.

⁴⁵ Urk. 1481 März 10. – Org. Schloßarch. Ortenstein, seit 1925 im St. / GR.

⁴⁶ H. Wartmann: Rät. Urk., Nr. 11, S. 24.

⁴⁷ Orig. im BAC.

In der Geschichte des Schamsertales tritt bis in das 15. Jahrhundert hinein die Talgemeinde als Ganzes, insbesondere aber die Gemeinde der Freien am Schamserberg in ihrer außenpolitischen Betätigung vollständig autonom auf. Bereits im 14. Jahrhundert wurde die Talschaft immer mehr für die demokratischen Volksbündnisse eingenommen, indem die in diesem System liegenden Möglichkeiten erkannt und wahrgenommen wurden. Schon 1362 finden wir die Freien von Schams im Bunde mit den sich gegen Werdenberg-Sargans auflehnenden Untertanen in Rheinwald und Safien. Man erkennt, wie sich Verbindungen sowohl nach den gotteshaushörigen Talschaften, wie auch gegen solche des Oberlandes anbahnen; kurz, man kann das Tal Schams als das eigentliche Bindeglied zwischen dem Oberen und dem Gotteshausbund betrachten. 48 Der erste tatsächliche Schritt zum autonomen Vorgehen der Schamser war der Beitritt der Talschaft zum Grauen Bunde. Die Aufnahme in diesen Bund fällt in die Anfangsjahre des Disentiser Abtes Peter von Pontaningen (1401–1438) und ist datiert vom 6. Januar 1406.49

In den darauf folgenden Jahren gingen die Schamser in ihrem selbständigen und selbstherrlichen Handeln jedoch noch weiter. 1424 traten sie im Bündnis von Truns als unabhängige Kommune auf, was gegen den Willen ihrer Oberherren, der Grafen von Werdenberg-Sargans, geschah. Und 1427 erhoben sich die werdenbergischen Leute von Schams und Obervaz, unterstützt von den bischöflichen Untertanen des Bergells, des Engadins und Oberhalbsteins, sogar gegen die Grafen. Abt Peter von Disentis zusammen mit anderen Männern, wie Heinrich von Raitnau, Abt von Pfäfers, und der Ammann von Disentis, Anshelm, mußten in dieser Sache vermitteln. Am 29. Oktober 1427 kam endlich folgende Aussöhnung zustande: Schams und Vaz verpflichteten sich, den Werdenbergern weiterhin Zinsen und Zehnten zu zahlen, doch sollten sie fürderhin nicht belästigt werden und darum frei ihre Selbständigkeit genießen.⁵⁰ In dieser Form blieben die Herrschaftsrechte wohl gewahrt, die genossenschaftliche Bewegung aber wurde nicht aufgehalten! Trotz dieses Übereinkommens fühlten sich die Grafen ihrer

⁴⁸ Liver, I, 84. ZBZH.

⁵⁰ Müller, 188

Kopie der Urk. bei Mont, 12–22; darüber auch Liver, 27–30; weiter ausgeführt bei Müller, 175.

Rechte nicht mehr sicher. Sie wandten sich an König Sigmund, der am 3. Oktober 1431 in Feldkirch dem Churer Bischof Naso befahl, den Brüdern Rudolf und Heinrich von Werdenberg die Grafschaft Schams usw. zu Lehen zu geben. Würden sich die Schamser weiterhin ungefügig zeigen, dann sollte der Bischof mit den beiden Grafen gemeinsame Sache machen. Auch Abt Peter und die anderen Häupter des Grauen Bundes, überhaupt der «gemain Tail in dem Oberland», wurden angehalten, mit Gewalt gegen die Schamser vorzugehen. Schließlich wurden Graf Friedrich von Toggenburg und die ganze Eidgenossenschaft von Zürich bis Uri, von Bern bis Glarus aufgerufen.⁵¹

In diesem königlichen Erlaß spüren wir etwas von der potentiellen Kraft einer nach Autonomie strebenden Talschaft, welche derart weite, vorsorgliche Maßnahmen als notwendig erscheinen läßt. Aber es lag in dieser königlichen Aufforderung auch der zündende Funke, welcher 1451 die Schamserfehde zur Folge hatte! Die Schamser waren von ihrem Vorhaben nicht abzuhalten. Sie verharrten in ihrer Unbotmäßigkeit, weswegen die Angelegenheit bereits 1434 wiederum vor dem kaiserlichen Hofgericht in Basel anhängig wurde.⁵²

In diese von Spannung geladene Lage hinein fällt nun die zu erörternde Schamserfehde, deren Auftakt der sogenannte «Schwarze Bund» bildete.

b) Der Schwarze Bund

Für Bünden war die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts schlechthin die Entstehungszeit verschiedener Bündnisse. Die Ablösung des Feudalismus durch den zu dieser Zeit einsetzenden demokratischen Selbständigkeitswillen tritt hier deutlich zutage.

Im Gegensatz zum Bauern in der Ebene hatte der Gebirgsbauer die Waffenfähigkeit beibehalten. Dazu weckte und hielt seine Teilnahme an den ständigen Fehden der Feudalherren in ihm das Bewußtsein seiner Kraft und Bedeutung wach, stärkte zugleich seine Wehrhaftigkeit und nicht zuletzt auch seinen Unabhängigkeitssinn. Allein die vielen Kleinkriege mit ihren verheerenden Folgen ließen

⁵¹ Müller, l. c.

⁵² Müller, 189.

in ihm auch den Wunsch und den Willen aufkommen, sein politisches und wirtschaftliches Geschick selbst in die Hand zu nehmen. Die logische Folge war das Selbstbestimmungsrecht. Nicht zuletzt boten die Vorgänge in den Waldstätten um die Jahrhundertwende den bündnerischen Landschaften ein aufmutnerndes Beispiel.

Betrachten wir an dieser Stelle die verschiedenen Zusammenschlüsse näher, so können wir heute deutlich vier Arten von Bündnissen unterscheiden⁵³:

- 1. Bündnisse zwischen den Grundherren,
- 2. Bündnisse zwischen den Grundherren und den Untertanen fremder Grundherren,
- 3. Bündnisse zwischen Grundherren und Untertanen, die sich zu einem staatsrechtlichen Gebilde zusammenschießen,
- 4. Bündnisse zwischen den Untertanen gegen die Feudalherren.

In einer solchen Zeit des Umbruchs hing nun für die Feudalherren vieles davon ab, ob und wie sie die neue Sachlage erfaßten und welche Stellung sie diesen verschiedenen Zusammenschlüssen gegenüber einnahmen. Und gerade hier ist wohl der fundamentale Fehler zu suchen, den die Grafen von Werdenberg-Sargans begingen, indem sie unnachgiebig auf ihren Rechten beharrten, was zu einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Feudalherren und Untertanen, zur Schamserfehde, führte.

Es ist begreiflich, daß diese rasche Entwicklung zur Volksfreiheit hin den Grundherren nicht behagte. Aber im Gegensatz zu dem Feudalherrn von Rhäzüns und dem Abte von Disentis hatten sich die Grafen von Werdenberg-Sargans durch ihr Verhalten den beiden bisherigen Bünden gegenüber völlig isoliert. Die damals politisch unkluge Einstellung der Grafen ist unserer Meinung nach auch der Grund für den später erfolgten, entscheidenden Stoß, den die Herrschaft der Grafen in Bünden durch die Schamserfehde erlitt. Anderseits verstehen wir nur allzugut, daß die taktisch unkluge Haltung der Werdenberger, die ihren trotzigen, allen Landesgewohnheiten abgeneigten Sinn auch darin zeigten, daß sie alle Streitigkeiten außer Landes vor die kaiserlichen Gerichte zogen, von den Untertanen keineswegs verstanden wurde. Vielmehr war diese

53 Siehe auch Liver, I, 14. ZBZH.

⁵⁴ So namentlich die Anstände mit Obervaz, Schams und Tomils. Siehe Salis-Seewis, 64.

Handlungsweise dazu angetan, den Graben zwischen Feudalherrn und Untertanen weiter aufzureißen.

Wie wir schon früher sahen, schlossen sich die Bewohner von Schams, Obervaz und Tomils, das Lehensgut des Grafen Heinrich von Sargans war, ohne dessen Zustimmung dem Oberen Bunde an. Hier kam die zweite oben erwähnte Bündnisart zur Anwendung. Trotz der Huldigung von 1433 kam es später stets zu neuen Auseinandersetzungen. Als der Bistumsverweser Heinrich V. von Hewen nach dem Tode Graf Heinrichs dessen Söhne Georg und Wilhelm 1450 mit Schams, Rheinwald, Safien usw. belehnte⁵⁵, wollten diese in ihrem jugendlichen Eifer die Zügel straffer an die Hand nehmen. Ihr angestrebtes Ziel war es, den freiheitlichen Bestrebungen ihrer Untertanen Einhalt zu gebieten, selbst unter Anwendung von Gewalt. Für ein solches Vorgehen waren die Grafen, welche keine wirtschaftlichen Haushälter gewesen zu sein scheinen und daher in keinem guten Ruf standen⁵⁶, auf die Hilfe von außen angewiesen. In dem benachbarten Adel, selbst in dem sonst so freiheitlich gesinnten Freiherrn von Rhäzuns, im Bistumsverweser Heinrich von Hewen und andern fanden die Grafen Helfer und Förderer ihrer Pläne. Sie alle schlossen sich zum «Schwarzen Bund» zusammen, der wohl nach der Kleiderfarbe der Edelleute, wie auch nicht zuletzt nach der verschleierten Absicht nachträglich so bezeichnet wurde.

Dieser Bund war ein Zusammenschluß verschiedener Feudalherren zur Unterdrückung der Volksfreiheiten und zur Behauptung der eigenen Hoheitsrechte. Als solcher ist er in unserer ersten Kategorie von Bündnissen einzuordnen. Urkundlich ist der Zusammenschluß freilich nicht belegt. ⁵⁷ Ein Einverständnis zwischen den Werdenbergern, dem Rhäzünser und dem Bistumsverweser kann als historische Tatsache angenommen werden, zumal die siegreichen Landleute nachher sich gerade gegen diese Teilnehmer am Schwarzen Bunde wandten. Über den Freiherrn verhängten sie die Todesstrafe, den Administrator zwangen sie zur Abdankung. Die Vertreter des Gotteshausbundes und der Stadt Chur machten nachträg-

⁵⁵ BAC, 1450 Juni 11.; Gedr. Flugikatalog, 89.

Wir verweisen weiter auf Vanotti, 337 ff.; P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. JHGG 59 (1929) 80–98.

⁵⁷ Da der Schwarze Bund urkundl. nicht belegt ist, stützen wir uns hier auf die bisherigen chronikalischen Nachrichten und Abhandlungen über diesen Zusammenschluß.

lich dem Bischof den Vorwurf, die Schamserfehde angestiftet zu haben. ⁵⁸ Diese Anklage ist quellenmäßig nicht fundiert und kann folglich bestritten werden. Die Schärfe, mit der die Angehörigen des Gotteshauses die Handlungsweise des Bistumsverwesers mißbilligten, ist aber nicht zu verkennen.

Für den Freiherrn von Rhäzüns bedeutete die Teilnahme an dieser Verschwörung die Verletzung des Eides, den er bei der Errichtung des Oberen Bundes geschworen hatte. Aus diesem Grunde verhängte die Siegerpartei über seine Person ein äußerst rigoroses Urteil.⁵⁹

Den Bischof Heinrich von Hewen bewog wohl die Hoffnung, im Vorgehen der Grafen von Werdenberg gegen die Schamser einen Rückhalt wider seine eigenen unzufriedenen Gotteshausgemeinden zu finden, zu diesem Unterfangen Hand zu bieten. 60 Seit ungefähr hundert Jahren hatten auch die Gotteshausgemeinden, von der allgemeinen Bewegung erfaßt, angefangen, dem Bischof gegenüber unbotmäßig zu werden. Wie andere Dynasten dieser Zeit scheint auch Heinrich V. von Hewen der Ansicht gewesen zu sein, das sich äußernde Freiheitsbedürfnis der Gemeinden lasse sich durch fremde Gewalt niederhalten. Dieses wäre weit leichter durch zeitgemäße Zugeständnisse geregelt und innerhalb seiner gesetzlichen Grenzen gehalten worden. Eine solche Politik trug dem Elekten bittere Frucht ein, indem selbst im Schoße des Kapitels sich eine Partei gegen ihn bildete, welche das wirtschaftlich darniederliegende Bistum nicht länger in seiner Hand sehen wollte. Die Parteinahme des Bischofs für die Grafen liegt des weitern im Umstand begründet, daß er sich sowohl seiner Herkunft als auch seinem Denken und Handeln nach ganz der Welt des Adels verbunden fühlte.

Bischof Heinrich war durchaus ein gewandter Diplomat, von starkem idealistischem Antrieb, freilich auch den Daseinsfreuden mehr zugewandt, als es seinem Ansehen förderlich war. Im vollen Gegensatz zu seinem Vorgänger, Konrad von Rechberg, erfüllte ihn eine nimmermüde Beweglichkeit des Geistes, die ihn nach immer neuen und kühneren Projekten greifen, aber in sanguinischem Optimismus auch das Gewicht der entgegenstehenden Schwierigkeiten unterschätzen ließ. Von allen inneren Widerständen im Bistum

⁶⁰ Sprecher, 245.

Mohr, Gesch., I, 369-375.
 Salis-Seewis, 66, Note 46.

Chur abgesehen, waren die auf dem Wege zur eigenstaatlichen Formung ihres Daseins begriffenen Talschaften Bündens viel zu sehr mit ihren eigenen Fragen beschäftigt, als daß sie bereit gewesen wären, weiterhin die allgemeine Oberherrschaft eines Feudalherrn über sich zu dulden.

Für die Grafen von Werdenberg-Sargans wurde mit dem Zustandekommen des Schwarzen Bundes ein erster geheimer Schlag gegen die freiheitlichen Bestrebungen ihrer Untertanen geführt. Zu einem zweiten, der Schamserfehde, wollten sie ausholen.

c) Die Schamserfehde

Nachdem der Schwarze Bund zustande gekommen war und die Grafen dessen Schutz und Hilfe für sich beanspruchen konnten, war der Zeitpunkt für den nächsten Schritt gegen die unbotmäßigen Untertanen in Schams, Obervaz und Tomils gegeben. Nach der Meinung der gräflichen Lehensherren war an ein friedliches Verhandeln mit den Bewohnern dieser Talschaften nach wir vor nicht zu denken. Hatten die Leute der Grafschaft Schams schon 1424 gegen den Willen Heinrichs von Werdenberg-Sargans sich dem Oberen Bunde angeschlossen⁶¹, so verweigerten die stets zum Aufruhr geneigten Untertanen auch dessen Söhnen den Gehorsam.

Nur ein Handstreich, so glaubten die Grafen, konnte hier eine günstige Wendung herbeiführen, die Untertanen gefügig machen und zugleich die mißliche pekuniäre Lage des gräflichen Hauses verbessern. Schon früher waren die Werdenberger in der gleichen Angelegenheit an die beiden Länder Schwyz und Glarus, die seit dem 24. Mai 1400 mit dem Oberen Bunde in einem ewigen Bündnis standen, anderseits aber auch mit den Grafen von Werdenberg-Sargans in einem Landrecht verbunden waren, vorstellig geworden. Gebot zur großen Enttäuschung wurde ihnen hier jegliche Hilfe abgeschlagen. Nach der Absage der beiden Länderorte griffen die Grafen gleich zur Selbsthilfe, weshalb sie ihren kriegstüchtigen Schwager Hans von Rechberg in ihre Dienste beriefen.

⁶¹ Dazu Müller, 188.

⁶² Über das Verhältnis der Grafen zu Glarus und Schwyz siehe P. Liver, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg und dem Bistum Chur. JHGG, 61 (1931) 217 ff.

Hans von Rechberg war, wie man weiß, ein erbitterter Feind der Eidgenossen, die er bereits als Helfer Ulrich Hemmerlis von Laufenburg und Säckingen aus zu schädigen begonnen hatte. Desgleichen hatte er im Alten Zürichkrieg für Zürich Partei ergriffen. So war dieser Mann bei den Eidgenossen bereits schlecht beleumundet. Im Juli 1443 verwüstete er die Umgebung von Basel; bei St. Jakob an der Sihl kämpfte er gegen die Eidgenossen⁶³ und half des weitern auch Laufenburg verteidigen. Nach Ablauf des Rapperswiler Waffenstillstandes wurde er sogar oberster Hauptmann der Zürcher, in welcher Funktion er zusammen mit Thomas Falkenstein den Überfall auf Brugg ausführte. Mit österreichischen Streitkräften wiederum stieß er zu den Armagnaken und griff in die Schlacht bei St. Jakob an der Birs ein. Vom Januar 1445 an unternahm er eine Reihe von Mord- und Raubzügen gegen die Eidgenossen. Erst nach verschiedenen Anschlägen, so auf Wil und Baden, wurde er im März 1446 bei Ragaz geschlagen. Bereits 1448 überrumpelte dieser unermüdliche Haudegen jedoch mit Wilhelm von Grünenberg und Thomas Falkenstein Rheinfelden, was die erbitterte Fehde mit der Stadt Basel heraufbeschwor. 64 – Aus all dem ist durchaus verständlich, daß man in die kriegerischen Fähigkeiten Hans von Rechbergs damals größtes Vertrauen setzte. 65

Wie der Alte Zürichkrieg mit dem Frieden von 1450 endlich ein Ende gefunden hatte, fanden die Brüder Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans bei Hans von Rechberg, ihrem Schwager⁶⁶, leicht Zugang. Bei dem Vorgehen gegen die Schamser handelte es sich um ein ähnliches Unternehmen wie bei der Überrumpelung Rheinfeldens. Schon aus rein wirtschaftlichen Überlegungen kam ein eigentlicher Krieg nicht in Frage. Angesichts der finanziell schlechten Lage der Grafen war es gänzlich unmöglich, eine größere Truppe anzuwerben.⁶⁷

Kanter, 14-65; Gedenkbuch, 48 ff. Das Werk bietet noch ergänzende Literatur.

65 P. Liver, l. c., bes. S. 213 ff.

66 Hans von Rechberg war in zweiter Ehe mit der Schwester der Grafen, Elisabeth von

Werdenberg-Sargans († 24. Aug. 1469) verheiratet.

Vgl. dazu K. Schib, Geschichte der Stadt Laufenburg. In Argovia, 62 (Aarau 1950) 75 ff.

Die Grafen konnten an H. v. Rechberg die Mitgift ihrer Schwester im Betrage von 4500 fl. nicht auszahlen, sondern borgten für den Überfall auf Schams zusätzliche 3500 fl. von ihm. Kanter, Reg. 100, 101. – Siehe auch bei Campell, QSG 8 (1887), Tom. I, 525 ff. der «Historia Raetica».

Hans von Rechberg, diese rauhe und erprobte Kämpfernatur, ließ in den Grafen die berechtigte Hoffnung aufkommen, mit seiner Hilfe den Gehorsam der schwierigen und hartgesottenen Untertanen zu erzwingen. Statt eine Schlacht zu liefern, galt es die Untertanen zu überrumpeln, um so einem offenen Kampfe auszuweichen. Für diese Art des Vorgehens, welche einen erfahrenen und wagemutigen Anführer erforderte, war Hans von Rechberg der rechte Mann. Über seine persönliche Eignung hinaus verfügte er über ein größeres Kontingent Söldner. Im September 1449 wurde er bei einem Anschlag auf die Burg Heideck aufgefordert, eine ansehnliche Zahl von Knechten abzugeben.68

Allein Hans von Rechberg dürfte auch an den Besitzungen seiner Schwäger interessiert gewesen sein, boten diese doch eine Sicherheit für die noch unbezahlte Mitgift seiner Frau. Das Bewußtsein verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit war damals viel lebendiger als heute. Es verband sich mit der Sorge um die Wahrung gemeinsamer Interessen, die geschichtlich begründet waren.

Einzelne Historiker⁶⁹ sind der Ansicht, die Grafen hätten Hans von Rechberg zuerst als Vogt über Schams ernannt. Erst nachdem dieser verhaßte Feind der Eidgenossen und Landleute durch seinen Übermut und seine Härte die Schamser dermaßen erbittert hatte und diese darob bei den Grafen Klage erhoben hatten, sei der eigentliche Anschlag auf Schams verübt worden. Wir glauben indessen nicht, daß Hans von Rechberg jemals als Vogt über Schams eingesetzt wurde. Wäre er einst Verweser oder Vogt in dieser Talschaft gewesen, so hätte dies im Waffenstillstand von 1451 und später im Friedensschluß von 1452 sicher zu besonderen Bestimmungen Anlaß gegeben. 70 Auch Kanter erwähnt diesen Umstand nicht. Fest steht jedoch, daß H. v. Rechberg in hervorragender Weise an der gesamten Fehde teilgenommen und sie durchgeführt hat. Seine Anwesenheit in Ortenstein ist für das Kriegsjahr 1451 urkundlich bezeugt.71

68 Chroniken der fränkischen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Hrg. in Kgl. Akad.

der Wissenschaften (1)–36, Leipzig 1862–1931, II, 520. So Mayer, I, 450. Mohr, Gesch., I, 369 ff.; Tschudis Angabe (II, 365), H. v. R. habe als Verweser und Vogt seiner Schwäger Georg und Wilhelm von W.-S. die Landleute erbittert, Schwyz und Glarus zu ihrer ablehnenden Haltung bewogen, ist ebenfalls unglaubwürdig, da Hans v. R. seinem Charakter entsprechend keine Zeit und jedenfalls wenig Lust hatte, den Landesverweser seiner Schwäger zu spielen. ⁷⁰ Vgl. Liver, I, 104. ZBZH.

⁷¹ Org. Ortenstein 1451.

Der Plan, den sich von Rechberg zurecht legte, sah in knapper Form so aus. Zum ersten wollte er unbemerkt nach Schams gelangen; zum zweiten die Hauptpässe zu dem Oberen- und dem Gotteshausbund besetzen; zum dritten in die in Schams gelegene, den Werdenbergern gehörende Bärenburg Truppen werfen. Sodann wollte man abwarten, ob und wie sich die Verbündeten der Schamser, der Obere Bund und die Gotteshausleute, mit den vollendeten Tatsachen abfinden würden. Die Grafen hatten die beiden Bünde wegen Unterstützung ihrer aufständischen Untertanen durch das Rottweilergericht in die Acht setzen lassen. Der Anschlag, was wir hier vorwegnehmen wollen, mißlang. Mit ihm auch der Versuch, die von aller Hilfe abgeschnittenen Schamser zu zwingen, den Grafen zu schwören. Wohl war es Hans von Rechberg und seiner Schar gelungen, unbemerkt über den Heinzenberg bis nach Schams hinein vorzudringen. Die Hauptpässe des Tales, vor allem die Talausgänge bei der Roffla und Viamala, und mit ihnen die Bärenburg konnten genommen werden, zumal die einheimische Bevölkerung auf keinen Überfall gefaßt war. Die Absperrungsmaßnahmen Rechbergs hatten aber naturgemäß Lücken aufzuweisen, weshalb der errungene Erfolg verloren ging. Während die Schamser zu den Waffen griffen, konnten ihre Boten ungesehen das Tal verlassen und über den nächsten Berg und das Safiental eilige Hilfe herbeiholen. Da angesichts dieser neuen Sachlage an eine Schlacht bei der sich stündlich verstärkenden Übermacht so wenig wie an eine Behauptung der festen Plätze zu denken, der Weg rheinabwärts jedenfalls abgeschnitten war, flüchtete Rechberg mit seinem Troß dem Rheinwald zu.⁷² Der Fliehende mußte bei diesem kühnen Überfall die ganze Schwere des bündnerischen Trotzes erfahren.

Es ist dies einer der wenigen Fälle, da eine Flucht in der Geschichte nicht als «feige» eingeschätzt wird. Entgegen den Angaben Tschudis haben die Zeitgenossen diese Flucht nicht etwa als einen Akt der Feigheit aufgefaßt, was besonders die rühmenden Worte beweisen, die Graf Bilbao, Feldherr Franz Sforzas, in Chiavenna am 14. April 1452 der Tapferkeit Hans von Rechbergs zollte. 73

Nachdem die Bärenburg von den Leuten des Oberen Bundes genommen war, unternahmen diese noch im gleichen Monat einen

Tschudy, II, 563, hier stimmt die Jahreszahl nicht.
 Bolletino Storico della Svizzera, Bellinzona 11 (1890) 108.

Rachezug. Die werdenbergischen Schlösser Ortenstein, Alt- und Neusins wurden zerstört. Einzig die Feste Heinzenberg ergab sich und entging so der Zerstörung.⁷⁴ Darauf überschritten die erbosten Gotteshausleute zusammen mit denen vom Oberen Bund das Gebirge und zogen bis in das Sarganserland, den Wohnsitz der Werdenberger. Vor Mels machten sie endlich Halt. Am 16. Oktober 1451 kam es dort zu einer Verständigung mit den Grafen, doch erst nachdem sich Glarus auf die dringende Bitte der eingeschüchterten Werdenberger zur Vermittlung bereit erklärt hatte.⁷⁵

Wir verzichteten bewußt auf eine ausführliche Schilderung der eigentlichen Auseinandersetzung, da sie schon öfters dargestellt wurde. Abgesehen von dem Präliminarvergleich (14. Dezember 1451) und dem Friedensschluß (1452) wie auch von den bereits besprochenen Urkunden zu den Ursachen der Fehde, lagen keine neuen Quellen vor.⁷⁶

Im Kampfe, den die bündnerische Demokratie gegen den einheimischen Adel führte, darf die Schamserfehde wohl als eines der wichtigsten Ereignisse gewertet werden. Die mächtigen Grafen von Werdenberg-Sargans standen mit ihrem Schwager, dem gefürchteten Volksfeind Hans von Rechberg, mit Freiherr Georg von Rhäzüns und dem Churer Bistumsverweser den nach Freiheit strebenden Gemeinden des Oberen und Gotteshausbundes gegenüber. Zwischen den beiden Parteien stand die Frage: Soll die immer festere Wurzeln fassende Unabhängigkeit der Gerichtsgemeinden (Schams stand sozusagen unter deren Schutz) sich noch weiter ausdehnen oder kann sie gewaltsam gebrochen und die Feudalherrschaft noch fernerhin aufrechterhalten werden? Der Friedensschluß von 1452 sollte darauf eine Antwort geben.

⁷⁴ Krüger, Reg. 913, 914.

Wir verweisen daher auf Tschudy, II, 563 ff. Sprecher, 245 ff. Mayer, I, 450 ff. Kanter, 66 ff.

Die Werdenberger standen mit Glarus und Schwyz im Landrecht. Tschudy, II, 228.
 1458 erneuerten die Grafen Georg und Wilhelm das Landrecht. Tschudy, II, 587.
 Vgl. auch Kanter, 66 ff.

d) Die Folgen der Schamserfehde für Heinrich von Hewen

Nach dem mißlungenen Versuch, die schon tief eingewurzelte demokratische Strömung in ihrer Entwicklung aufzuhalten, konnten die durch ihren Siegeserfolg aufgemunterten Bauern dem einheimischen, besiegten Adel die Friedensbedingungen diktieren. Daß diese in der Folge nicht in allen Punkten noch schärfer ausgefallen sind, kann bestimmt der glücklichen Vermittlerrolle des Landes Glarus zugeschrieben werden.

Vor Mels konnten die Verbündeten, nachdem sie siegesfroh den Rhein überquert hatten und sich anschickten, die Grafen in ihrer Stammesherrschaft anzugreifen, am 6. Oktober 1451 zu einem Waffenstillstand gebracht werden. Dem Lande Glarus war es auf die dringende Bitte der bedrängten Grafen gelungen, diese Verständigung herbeizuführen.⁷⁷ Man einigte sich dahin, die endgültige Entscheidung in der Auseinandersetzung einem Schiedsgericht zu übertragen. Die Grafen waren folglich vor einer nächsten Bedrohung sicher und hatten zudem kostbare Zeit gewonnen.

Anders lagen die Dinge für den Bistumsverweser Heinrich V. von Hewen. An ihm, ihrem Oberhaupt, rächten sich die Gotteshausleute, weil er, obwohl ihm die Pläne der Grafen und ihres Komplizen Hans von Rechberg bekannt waren, dieselben nicht verhindert hatte. Ein neues Ringen begann, das in einen Streit um das Bistum Chur ausartete. War die Schamserfehde auch nicht so sehr die Ursache für den Bistumsstreit, dessen Veranlassung war sie gewiß. Im Gegensatz zu dem Freiherrn von Rhäzüns befand sich Bischof Heinrich im kritischen Augenblick der Auseinandersetzung in persönlicher Sicherheit. Er sollte die Rache seiner Untertanen auf andere Art erfahren. Unmittelbar nach der Schamserfehde fand ein überraschender Anschlag auf das bischöfliche Schloß in Chur statt. Das Churer Domkapitel hatte die erwähnten Vorfälle wahrgenommen, um mit den Untertanen des Gotteshausbundes, vor allem mit der Bürgerschaft der Stadt Chur, gemeinsame Sache zu machen. Unter Rudolf von Ringgenberg⁷⁸ und Hartmann Planta wurde Kriegsvolk aufgeboten. Der Dompropst Johannes Amsler, Hartmann von Ca-

Das ist ersichtlich aus dem Friedensschluß vom 21. Juli 1452.
 War 1446 und später Vogt in Chur. Vgl. HBLS, 5, 637.

stelmur, Friedrich Planta, Ulrich Langenhuser⁷⁹ alias Täschenmacher und andere Geistliche, welche sich als Domherren ausgaben, drangen mit einigen Adligen an der Spitze ihrer Leute mit Gewalt in die bischöfliche Residenz ein. Sie vertrieben die bischöflichen Ministerialen, nahmen verschiedene Mobilien und Vorräte weg, setzten die bischöflichen Beamten in der Stadt ab und wählten andere an deren Stelle. Sie hielten das Schloß besetzt und zogen die Einkünfte ein, so daß das Bistum um 10 000 Kammer Gold-Gulden geschädigt wurde. Kurz, es wurde viel Unfug getrieben und Mutwille verübt.⁸⁰

Es wiederholten sich hier jene Vorgänge von 1422 und besonders 1431, wo sich die Churer Bürgerschaft in ihrem Kampf um die Reichsfreiheit gegen den auswärtigen Generalvikar, den Mainzer Kleriker Heinrich Egghard, gewandt hatte.⁸¹

Ob dieses willkürlichen Vorgehens entstand in der ganzen Diözese Chur große Bestürzung.⁸² Begreiflicherweise zog ein solches Unterfangen die Aufmerksamkeit der benachbarten Orte auf sich. Als erste Macht griff Zürich auf Grund seines Burgrechtes in die Auseinandersetzung ein. Dieses Abkommen Zürichs mit dem Bis-

Vgl. weiter: Kartothek zu den versch. Domherren, erstellt von Battaglia, bischöfl. Archivar, BAC.

⁷⁹ Fridericus Plant wurde am 5. Febr. 1406 Kanoniker von Chur. BAC, Cart. A, 152. Noch vor 1453 Pfarrer in Zernez. (Simonet, 1921, 125).

Ulricus Langenhuser war Vorarlberger und studierte 1404 in Wien. (Vasella, Untersuch. 79). War am 7. Juni 1415 kaiserl. Notar (Org. BAC). Vom 26. November 1422 bis zu seinem Tode, 21. Nov. 1452, Kanoniker der Churer Kirche. (Codex Juvaltorum G). Seit 8. Mai 1444 Pfarrer an der St. Regulakirche in Chur (BAC). 1448, als Nachfolger von Johannes Amsler, Pfarrer zu St. Martin; vorher Pfarrer in Salux. L. scheint die Pfarrei jedoch nicht selbst versehen zu haben. Zwei Jahre lang hatte Leonhard Merkli, Generalvikar von Konstanz, die Pfarrei unbefugterweise inne und bezog den Gehalt von 6 Mark Silber (Simonet, 1921, 96/97). Hartmannus de Castelmur war 1439 bis 1456 (?) Pfarrer in Pleiv, Lugnez. (Präsentationsurk. im BAC; Necrologium, ad 18. 8.). Für das Jahr 1447 auch bei Mohr, DS Nr. 1008 nachgewiesen. Da seine Schwester Elisabeth 1456 starb und in Pleiv begraben liegt, darf man mit Grund annehmen, daß H. in diesem Jahr noch die Pfründe versah; später in Ilanz, 1461 (Simonet, 1920, 9). H. war am 28. Febr. 1452 Kanoniker von Chur. (Wirz, RPA, I, 60 Nr. 168.)

So berichtete Heinrich V. von Hewen am 28. Febr. 1453 nach Rom an Papst Nikolaus V. Wirz, Bullen, Nr. 23 mit dem unrichtigen Datum 1452! – Anhang Nr. 2, 1 ff. Mayer, I, 452, verlegt diesen Überfall auf das bischöfl. Schloß nach dem Friedensschluß vom 21. Juli 1452. Dies mit der Begründung, der Überfall hätte stattgefunden, um den Bischof zur Anerkennung des gefällten Urteils zu zwingen. Wir aber lokalisieren ihn unmittelbar nach der Schamserfehde. Ansonst hätte Zürich keinen Grund gehabt, vor dem eigentlichen Friedensschluß am 14. Dez. 1451 sich als Vermittler einzumischen. – Anhang, Nr. 2, 5 ff.

⁸¹ Mayer, I, 441.

⁸² Anhang, Nr. 2, 6.

tum datierte bereits vom 22. Juni 1419.83 Damals stand Graf Friedrich von Toggenburg mit dem Bischof Johann IV. von Chur in Fehde. Der Stadt Zürich war es aber gelungen, die beiden mächtigen Herren durch das besagte Bündnis miteinander zu versöhnen und einen dauernden Frieden zu erwirken. Zürich für seinen Teil hatte bei diesen Bemühungen stets den eigenen Vorteil im Auge. Durch den Vertrag mit dem Bischof von Chur wurde der Stadt der freie Handelsverkehr nach Italien bis auf den Septimer zugesichert und durch Erwerb einer Pfandschaft im Sarganserland faßte sie festen Fuß in dem Gebiet, das sich in Friedrichs Pfandschaft befand. In das Burgrecht wurden der Bischof, die Stadt und die Gotteshausleute von Chur, welche diesseits des Albula, Julier und Septimers wohnten, aufgenommen. Beide Teile schworen, des andern Nutzen zu fördern und jeglichen Schaden zu wenden, einander militärisch zu unterstützen, wenn immer sie zur Hilfe aufgefordert wurden. Der Bischof durfte ohne Vorwissen Zürichs keinen Krieg beginnen. Weiter sollten für die Dauer des Burgrechtes alle Städte und Schlösser des Bischofs und der Stadt Chur Zürich offen stehen. Durch 51 Jahre hindurch sollte das Burgrecht in Geltung bleiben. Zur Bekräftigung desselben übergab Bischof Johann mit der Einwilligung des Dekans und des Kapitels zu Chur der Stadt Zürich seine Feste Flums mit allen Gütern und Rechten, wie sie Christoffel von Hertenegg sel. pfandweise innegehabt hatte. Unter der Bedingung, daß die Feste ein offenes Haus des Bischofs von Chur sein mußte, konnten die Zürcher die Herrschaft Flums inne haben, nutzen, nießen und nach ihrem Belieben besetzen oder versetzen. Wurde der Bischof gezwungen, eine Besatzung dahin zu legen, sollte das ohne Schaden Zürichs geschehen. Schließlich mußten der Bischof und die Stadt Chur, solange das Burgrecht währte, der Stadt Zürich jährlich am Pfingsttag 32 Rh. Gulden entrichten. Diese Verpflichtung sollte auch nach Ablauf des Burgrechtes solange in Geltung bleiben, bis der Bischof das genannte Pfand mit 2000 Rh. Gulden lösen würde.84

⁸³ Anzeiger f. Schweiz. Gesch., Bd. 8 (1898–1901) 320–327.

⁸⁴ Der Vertrag findet sich im Org. in St. AZH, Stadt und Land Nr. 1391. Abgedr. im Anzeiger für Schweiz. Gesch. NF 8 (1900) 321. – Der Reversbrief der Stadt Zürich ist datiert vom 30. Juli 1419. Das Org. liegt im Archiv Greplang, Flums, Nr. 10. Abdruck nach einer Kopie bei C. Jecklin, Urk. zur Verfassungsgeschichte Graubündens. JHGG, 20 (1890), I, 19. - Vgl. Tschudi, II, 125. Abschiede, I, 218, 332.

Um weitere Ausschreitungen zu verhindern, legten sich 1451 Bürgermeister und Rat von Zürich, gestützt auf das oben erwähnte Burgrecht, ins Mittel. Sie luden die streitenden Parteien, den Bistumsverweser und die Gotteshausleute ein, in ihre Stadt zu kommen. Dort wolle man versuchen, «ob man sy mit einander mit ihrem wissen und willen gütlichen geeinigen und gerichten möchte». ⁸⁵ Diesem Aufruf wurde von beiden Parteien Folge geleistet. Man setzte daher die besten Hoffnungen auf die Zusammenkunft, erwartete sogar die Schlichtung des Streites. Das vorläufige Ergebnis jedoch war ein Präliminarvergleich, der am 14. Dezember 1451 zustande kam und die früheste Quelle über den Bistumsstreit ist. Das Aktenstück vermag uns ein erstes Bild über den Stand der Dinge zu geben. ⁸⁶

Der Intervention Zürichs folgend, erschienen die Abgesandten des Gotteshausbundes vor Bürgermeister Jakob Schwarzmurer, Johannes Vincken, Rudiger Studler, Nikolaus Brennwald und Ritter v. Cham als Bevollmächtigte Zürichs. Dieselben Abgeordneten hatten den Gotteshausbund beim Waffenstillstand vom 6. Oktober 1451 vertreten, nämlich: Friedrich von Planta, Heinrich von Siegberg, Ritter von Ringgenberg und Bürgermeister Michael Klusner. Die gleichen Männer – sie hatten auch am Überfall auf das bischöfliche Schloß teilgenommen – werden später das Gotteshaus beim endgültigen Friedensschluß vom 21. Juli 1452 vertreten.

Bereits die Einleitung des Präliminarvergleichs ist von Interesse. Aufschlußreich ist besonders die Formulierung: «Darinne nun die obgenannten fünf iren fliß und ernst getan, gesücht und geworben und von disem nachgeschriben weg gerett, den an bed teil bebrächt und sy mit ernstlichen fliß gebetten hand, des zu vervolgen, das der egenant unßer gnediger herr von Costentz der statt von Zürich und den vorgenannten tädingslüten zu eren und ze lieb getan hat.»

Zürich hatte die frühere Unterstützung und Hilfe des Bistumsverwesers nicht vergessen und ermahnte die Gotteshausleute, dessen auch eingedenkt zu sein.

⁸⁵ Präliminarvergleich siehe später.

⁸⁶ St. AZH, ABC, 1451 Dez. 14.; schwer lesbarer Entwurf. Abgedr. Anz. f. schweiz. Gesch., Bd. 9 (1902–1905) 284–86.

⁸⁷ Über Klusner siehe Clavadetscher, soeben erschienen. Die Erstgenannten waren Mitglieder des Zürcher Natalrates. Vgl. Zürcher Ratslisten 1225–1798. Zürich 1962, S. 209.

Tief war die Erbitterung der Gotteshausleute über den Bistumsverweser. Zwei Forderungen, welche diese erhoben, bringen ihren Groll überaus deutlich zum Ausdruck. Einmal wollen sie «unsern herrn von Costentz widerumb zu seinem schloß in der stadt Chur» und zu den Zinsen und Nutzungen nur unter der harten Bedingung gelangen lassen, daß Zürich auf Kosten des Bischofs von Konstanz einen «Vogt und amtmann» aus Zürich nach Chur setzen würde, der bis nach Austrag des Handels zu Rom das Bistumsvermögen verwalten sollte. Der Gotteshausbund traute also der wirtschaftlichen Verwaltung des Administrators schlecht. Nicht zuletzt wurde das Mißtrauen durch die verschwenderische Lebensweise Heinrichs von Hewen geweckt. Ladurner weiß sogar zu berichten, daß das Domkapitel und etliche Deputierte des Gotteshausbundes dem Administrator darob des öftern Vorhaltungen gemacht hätten. Sie sollen geradewegs um die Resignation der Verweserschaft untertänigst gebeten, jedoch kein Gehör gefunden haben, worauf die erwähnte Einnahme des bischöflichen Schlosses erfolgte. 88 Der Widerwille einer an Kargheit gewohnten Bergbevölkerung gegenüber der allzu großzügigen Lebensweise eines aus dem Adelsstande stammenden Bischofs kommt hier spürbar zum Ausdruck. Es stießen da zwei Stände von völlig verschiedenen Lebensauffassungen aufeinander. Die Gotteshausleute beschwerten sich weiter über die Amtsleute des Bischofs «daz inen ungütlichen und anders von inen beschechen, swenn billigen sye».89

Die Verhandlungen zogen sich in Zürich sehr in die Länge. Die Abgesandten hatten nicht völlige Handlungsfreiheit, sondern mußten jeweils Instruktionen in Chur einholen. Sie versprachen allen Ernst und Fleiß anzuwenden und in kurzer Zeit Nachricht nach Zürich zu bringen, wo der Bistumsverweser selber oder sein Vertreter anwesend sein und den Bescheid entgegennehmen sollte. Zwei Urkunden waren hierüber auszufertigen. Als Tag für die nächste Zusammenkunft wurde der letzte Sonntag vor St. Antonius (16. Februar 1452) bestimmt.

Bischof Heinrich seinerseits ließ nichts unversucht, eine Aussöhnung mit seinen Gegnern herbeizuführen. Am 12. Januar 1452, also einen Monat nach dem Präliminarvergleich, schrieben Bürger-

88 Ladurner, I, 701.

Zimmern, 87a «... zuo diesem allem dann auch die arrmen leut des stifftz underthan etwas streng und hart gehalten.»

meister und Rat von Zürich an Heinrich von Hewen: Die Gotteshausleute des Stiftes Chur hätten nach Zürich gesandt, leider jedoch seinen Vorschlag abgewiesen. In einer Abschrift wurde die Antwort beigelegt, aus der Heinrich die Meinung der Gotteshausleute ersehen konnte. 90 So scheiterte der Versuch zur Aussöhnung der Gegner und die Dinge nahmen einen unrühmlichen Verlauf. Was bei der nächsten Zusammenkunft vor den Vermittlungsleuten Zürichs beschlossen wurde, wenn überhaupt eine solche stattfand, wissen wir leider nicht.

Die Gotteshausleute scheinen für eine gütliche Beilegung des Streites kaum viel übrig gehabt zu haben. Sie wollten den einmal eingeschlagenen Weg zu Ende gehen. Der Friedensschluß von 1452, der einen Strich unter die Schamserfehde zog, sollte dies zeigen. Am 21. Juli 1452 kam im Domleschg auf Wunsch der Grafen von Werdenberg-Sargans eine Richtung zustande. Unter dem Vorsitz von Dompropst Johannes Amsler versammelten sich die Mitglieder des ernannten Schiedsgerichtes: Domherr Johannes Schauenstein, Heinrich von Siegberg unddessen Sohn Werner, Rudolf von Ringgenberg sowie Boten der Stadt Chur, des Zehngerichtenbundes und von Glarus. Die Genannten, die Abgeordneten von Glarus und des Zehngerichtenbundes ausgenommen, waren zugleich die Anführer der dem Bischof feindlich gesinnten Partei. Die Vermutung, daß sie ihre Stellung als Schiedsrichter benutzten, um früher gefaßte Pläne zu verwirklichen, liegt nahe. Das Ergebnis dieser Zusammenkunft war ein Friedensabkommen zwischen den kriegführenden Parteien. Mit diesem Vertrag war das bisherige Provisorium, der Waffenstillstand vom 6. Oktober 1451, überholt.

In seinen Hauptpunkten hatte der getroffene Entscheid folgenden Inhalt. Jegliche Auseinandersetzung wie Todschlag, Raub und Brandstiftung sollte gegenseitig unterbleiben. Die Obervazer und Schamser hatten ihre Streitsache mit den Grafen von Werdenberg-Sargans vor dem Bischof von Chur, gemäß Anlaßbrief, auszutragen, sobald ein solcher in Chur gewählt wäre. Den Grafen wurde ihr früherer Besitz zurückerstattet, jedoch sollten ihre Untertanen im Oberen Bunde verbleiben können. Die Festen Altsins, Neusins und Bärenburg durften nur mit der Einwilligung des Oberen Bundes wieder hergestellt werden. Einzig Ortenstein konnte wieder auf-

⁹⁰ Org. St. AZH. Dazu Anhang, Nr. 1, 22 ff. - REC, 11569.

gebaut werden, aber dies nur unter der Bedingung, daß die Burg nicht gegen die Bündner ausgenützt würde. Zum Schlusse sollten die Grafen die vom Rottweiler Hofgericht ausgesprochene Acht auf eigene Kosten aufheben lassen.⁹¹

Auf diese Weise wurde der Friede zwischen den Werdenbergern einerseits und den beiden Bünden anderseits, so auch mit den Untertanen der Grafen wieder hergestellt. Die Furcht jedoch, ihre Besitzungen ganz zu verlieren, nicht zuletzt auch die steigende Geldnot, bewog die Grafen, schon am 28. Januar 1456 Obervaz und Schams an den Bischof von Chur, Leonhard Wismair, und die Gotteshausleute zu veräußern. 92

Mit der im Friedensvertrag aufgenommenen Satzung, daß die Obervazer und Schamser ihre Streitsache mit den Grafen vor dem Bischof von Chur auszutragen hätten, «... wen das ist, das ein bischof ze Cûr erwelt und gesetzt ist, soend bed teil in bitten, sin gnad der sach end und ustrag ze geben...»⁹³, war Heinrich V. von Hewen von der Gegenpartei seiner Machtbefugnisse als Bistumsverweser von Chur willkürlich enthoben worden. In der Folge hatte in der Tat ein Triumvirat oder Hauptmannschaft die Leitung des Bistums inne; bis zur Wahl des neuen Bischofs fungierte sie als Aufsichtsbehörde in der Ökonomie des Bistums.⁹⁴

Das vom Schiedsgericht gefällte Urteil konnte der Bischof nicht anerkennen, zumal er es als mit seinen Rechten für unvereinbar hal-

Das eine Org. der Urk. mit allen 12 Siegeln in der Ortensteinsammlung im St. AGR. Gedr. bei Tschudi, II, 564. Reg. bei Krüger, Nr. 94. Mohr, Gesch. I, 369–375.

93 Friedensvertrag von 1452 Juli 21.

⁹² BAC. Gedr. Flugikatalog, 94. Der Schwager der Grafen, Hans von Rechberg, gab zum Verkauf im Namen seiner Frau die ausdrückliche Einwilligung und siegelte die Verkaufsurkunde mit. – Eichhorn, 131.

Hier tritt die Hauptmannschaft zum letzten Mal in der Bündner Geschichte auf. Zu diesem Thema vgl. Juvalt; Castelmur, Versuch, 96 ff. – Vasella; Planta, 167. Die hier erwähnte Hauptmannschaft ist verschiedentlich nachgewiesen: Am 28. Sept. 1452 urkunden Lutzi und Hans Maiger vor ehrwürdigen Dompropst Joh. Amsler, von Hartmann von Planta und Rudolf von Rinckenberg, d. h. von den Hauptleuten des Gotteshauses zu Chur, Korn, Futter und Heu gekauft zu haben. – BAC. In einer Urk. vom 31. Mai 1452 werden nur die zwei ersten Hauptleute erwähnt. BAC, M 36a. Hauptleute sind auch im Vertrag die Burg Aspermont betreffend (1453 Mai 19.) erwähnt. BAC. Am 12. Jan. 1453 wiederum schließen die drei Hauptleute mit Hans Ringg von Baldenstein, Vogt zu Fürstenau, ein Einverständnis betreffend eine Schuld des Hochstifts im Betrag von 300 Gulden, welche der Vogt übernahm. 100 Gulden waren am Schloß Fürstenau verbaut worden, je 100 sollten nach Rom und nach Zürich, welches Zinsguthaben besaß, bezahlt werden. BAC, auf Papier und unbesiegelt. Fälschlicherweise mit 1408 datiert. Siehe auch Sprecher, 107. Juvalt, 235. Vasella, bes. 23/24 mit den zutreffenden Anmerkungen.

ten mußte. Vergleichen wir das Vorgehen der Untertanen der Grafen von Werdenberg-Sargans mit jenem der Gotteshausleute, so stellen wir sogleich fest, daß diese gegen den Bischof bedeutend schärfer vorgingen. Das fällt um so mehr auf, als Heinrich von Hewen dem Schwarzen Bunde zwar zustimmte, im übrigen aber nicht die gleiche Schuld und Verantwortung trug wie die Grafen, die eigentlichen Initianten. Daher kommen wir zum Schlusse: Die Schamserfehde war wohl der Anlaß für den Bistumsstreit, die eigentlichen Ursachen aber lagen anderswo.

Einmal wußte, wie wir glauben, die Stadt Chur die Unvorsichtigkeit Bischof Heinrichs, seinen Anschluß an den Schwarzen Bund, zu ihren Gunsten auszunützen. Die Churer Bürgerschaft verstand es, wie wir noch darlegen werden, die Rechte der Stadt auf Kosten des Bischofs zu erweitern. Diese Politik der Stadt entsprach ganz den Autonomiebestrebungen dieser Zeit. Bei der Stadt Chur spielte die traditionelle politische Oppositionsstellung eine wesentliche Rolle. Diese Haltung war entscheidend veranlaßt durch die wirtschaftliche Vormacht, welche die Kirche, der Bischof und das Domkapitel in der Stadt selbst besaßen. Der Kampf gegen die bischöflichen Hoheitsrechte ist die erste allgemeine Folge der Stellung des Bischofs als Landesherr gewesen. Im selben Maße, wie die Macht des Bischofs geschwächt wurde, wuchsen die Kraft und das Selbstbewußtsein der Stadt. Dazu trug besonders die allgemeine Entwicklung bei: der Niedergang des Feudalismus, die soziale Umschichtung innerhalb der Stände, der Verfall des Adels und die Entstehung der bürgerlich und bäuerlichen Gemeinden.

Bei einer kritischen Betrachtung des 15. Jahrhunderts machen wir gleich die Feststellung, daß dieser Kampf zwischen der Stadt und dem Bischof durch das ganze Jahrhundert andauert. Vor allem sind die damaligen Bischöfe Johann IV., Heinrich V. von Hewen, Ortlieb von Brandis und erst recht Heinrich VI. von Hewen in diese Auseinandersetzung verwickelt gewesen. In dem hier vorliegenden Fall Heinrichs V. von Hewen muß dazu noch der Umstand besonders erwähnt werden, daß sogar innerhalb des Domkapitels eine Spaltung eintrat, indem die Mehrheit der Kapitularen

⁹⁵ Vgl. Mayer, I, 439 ff. und 495 ff. Unter Bischof Ortlieb wird der große Kampf der Stadt um die geistlichen Privilegien hinsichtlich der Steuern, des Wachtgeldes und des Umgeldes geführt, in welchem Abt Ulrich von St. Gallen als Obmann den Schiedsspruch am 30. Aug. 1477 fällte. – Vgl. Orig. Urk. im BAC.

mit der Stadt gemeinsame Sache machten. Die Minderheit ihrerseits bat, wie wir noch sehen werden, Rom um Abhilfe.

Dann war es aber auch Österreich, das seinen mächtigen Einfluß spielen ließ und darauf drängte, einen ihm günstig gesinnten Mann auf den strategisch wichtigen Bischofsstuhl von Chur zu bringen. Die Verweserschaft Bischof Heinrichs war ja nur ein Provisorium. Die spätere Wahl Leonhard Wismairs zum Bischof von Chur vermag diese zielbewußte Politik Österreichs nur noch zu verdeutlichen.96

Bischof Heinrich hatte schon bei seiner Ernennung zum Administrator von Chur sich die Zuneigung der österreichisch gesinnten Domherren nicht erworben. Eine gewisse Opposition bestand somit von allem Anfang an. 97 Im Zusammenhang mit der Schamserfehde und ihrem Nachspiel war für das Haus Habsburg der psychologisch günstige Moment gekommen, diesen Fehltritt des Bistumsverwesers zu nützen, um seine Pläne bezüglich des Bistums Chur durchzusetzen. Bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit würde Heinrich V. von Hewen in seinem Ehrgeiz alles daran gesetzt haben, auch zum Bischof von Chur ernannt zu werden. Diesem Bestreben wollte Österreich noch beizeiten zuvorkommen. Dabei brauchte Habsburg nur das Vorgehen der Feinde des Bischofs zu unterstützen, um seine Pläne zu verwirklichen.

Bereits 1449 beschäftigte sich Herzog Sigismund mit der Einsetzung eines Bischofs von Chur. Zu dieser Zeit, also noch vor Ausbruch des Bistumsstreites, ließ der Herzog sich vom Abte Benedikt von Trient das Versprechen geben, daß dieser, falls er Bischof von Chur würde, Sigismund die Fürstenburg und alle Gewalt im Vintschgau einräumen wolle. 98 Österreich hatte es also schon damals darauf abgesehen, dem Churer Bistum alle Rechte und Besitzungen im Vintschgau zu entreißen, weshalb ein Bischof gewählt werden sollte, der hierzu die Hand bieten würde.

Auch Kaiser Friedrich III. hatte schon die Hand im Spiel gehabt. Für seine Einmischung mochte er sich wohl auf die Bulle vom 1. September 1447 berufen, welche er vom Papste Nikolaus V. erlangt hatte, und in welcher dem Kaiser ein Vorschlagsrecht für die bischöflichen Sitze von Trient, Brixen, Gurk, Triest und Chur ein-

98 Chmel, I, 195.

Wirz, Bullen, Nr. 31. St. Arch. Mailand, O. E. Germania, Austria.
 Fetz, Schirmvogtei, 66 ff.

geräumt worden war. Als Begründung für dieses Privilegium wurde damals angeführt, bisher wären in den genannten Bistümern die Wahlen mit Uneinigkeiten verbunden gewesen oder auf solche Persönlichkeiten gefallen, welche dem Kaiser, den Fürsten oder dem Volke nicht genehm gewesen wären.99

War Friedrich III. im vollen Unterschied zu seinem Vorgänger Sigismund eine schwunglose und zur Passivität neigende Natur¹⁰⁰, so war er doch ein überlegener Rechner, der zäh an seinen Plänen festhielt. Die Hausmachtinteressen des Herrschers, die sich überall mit denen des Reiches zu einem schwer zu entwirrenden Ganzen durchdrangen, sind Beweis genug dafür. Größe und Macht seines Hauses standen für Friedrich III. im Brennpunkt all seiner Bestrebungen, und es ist schwer zu sagen, ob sich dahinter eine größere, das Ganze des Reiches umfassende Konzeption verbarg. Ganz in diesem Sinne müssen wir auch das besondere Interesse Friedrichs für das Churer Bistum verstehen.

Was die Persönlichkeit Heinrichs V. von Hewen betrifft, so boten seine bis zur Verschwendung gesteigerte Prachtliebe in der Lebenshaltung, in einem bereits schwer verschuldeten Bistum Anlaß zu weit ausholender Kritik. Inwieweit der Administrator die ökonomische Lage des Bistums aber verschlimmert hat, kann im einzelnen nicht gesagt werden. Jedenfalls war seine Leitung für die finanzielle Lage des Bistums von Nachteil. – Daher ist es begreiflich, daß einige maßgebende, dem Bischof feindlich gesinnte Domherren, entgegen dem kanonischen Recht, ihre Bedenken wegen angeblicher Schuldenmacherei der Stadt Chur meldeten.¹⁰¹ Bei der angeordneten Untersuchung wurden aber alle, auch frühere Schulden, Bischof Heinrich zur Last gelegt.

Nun schieden im 15. Jahrhundert Gegensätze keineswegs nur Kirche und Gemeinde, sondern mehr als einmal ging der Riß sogar durch die kirchliche Front selbst. Das Domkapitel nahm an diesen Auseinandersetzungen mit Bischof Heinrich eine Sonderstellung ein; ein großer Teil der Domherren trat auf die Seite der Stadt Chur. Esist anzunehmen, daß die ständige Abwesenheit Heinrichs von Chur im Domkapitel eine gewisse Selbständigkeit aufkommen ließ.

101 St. BE, Mscr. 329.

Mayer, I, 263. Vaticano-Cur. Nr. 30.
 Vgl. dazu die Charakteristik bei L. v. Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation. Hrg. v. P. Joachimsen, 1 (1925) 66 ff.

Die Bevölkerung des Gotteshausbundes war seit der Schamserfehde gegen den Bistumsverweser mißtrauisch. Sie ließ sich nur allzuleicht von den damaligen Wortführern und ihren Argumenten gewinnen und unterstellte sich ihrer Führung.

Die Haltung einiger Domherren, die Tatsache, daß der Administrator dem Schwarzen Bunde beigetreten war, und endlich das Ringen nach Freiheit und Macht über den Bischof waren alles Umstände, die entscheidend gegen Heinrichs Verweserschaft und eventuelle Wahl zum Bischof von Chur wirkten. Mit roher Gewalt wurde der Bistumsverweser vertrieben, die Güter des Hochstiftes und die Feste Aspermont von den Gotteshausleuten in Beschlag genommen. Der schwache Punkt im Verfahren gegen den Bistumsverweser war vor allem, daß man ihm, den man zehn Jahre lang anerkannt hatte, den Vorwurf der unrechtmäßigen Wahl machte, daß man Verleumdungen als Gründe für seine Absetzung anführte, ohne ihm die Möglichkeit einer Rechtfertigung zu geben. So war das Vorgehen in Chur ein schwerer Fehler. Nur wird man in erster Linie nicht allein einen Teil des damaligen Domkapitels und die führenden Persönlichkeiten der Stadt Chur, sondern Österreich als treibende Kraft verantwortlich machen müssen. In der Folge überstürzten sich die Ereignisse. Bischof Heinrich jedoch war nicht gewillt, sein gutes Recht so leicht preiszugeben. Ein eigentliches Ringen um das Bistum Chur begann.

II. Der Verlauf des Bistumsstreites

- 1. Das Eingreifen Bischof Heinrichs
- a) Anklage bei der apostolischen Kammer

Nach dem kläglichen Scheitern der angestrengten Aussöhnungsversuche am trotzigen Widerstand seiner Gegner, war Bischof Heinrich nicht mehr gewillt, abzuwarten. Selber wollte er den Kampf um sein Recht aufnehmen und austragen. Wohl blieb Heinrich V. von Hewen in seiner Würde als Bischof von Konstanz unangetastet. Es ging allein um die Verweserschaft des Bistums Chur; für den Bischof, den ehrgeizigen Mann von adliger Abstammung, galt es aber, eine ihm rechtmäßig übertragene Würde zu verteidigen und

für seine angegriffene Ehre einzutreten. Heinrich war keineswegs gewillt, auf seine Verweserschaft zu verzichten. Vielmehr trachtete er darnach, die Bischofswürde auch über dieses Bistum zu erhalten.¹

Das Eingreifen Bischof Heinrichs begann am 23. Dezember 1451, also kurz nach dem Präliminarvergleich von Zürich (14. Dezember 1451). An diesem Tag gab der Bischof vor seinem Notar in Gottlieben folgenden Bericht zu Protokoll, der das früher Gesagte nochmals bestätigt: Es entspreche der Wahrheit, daß Kustos, Dekan und Domherren des Domes zu Chur, wie auch der Werkmeister (mag. operis), der Rat und die Gemeinde Chur zusammen mit einigen Vasallen den Gehorsam aufgekündigt und die Administration des Bistums an sich gezogen hätten. Heinrich bestimmte vor dem genannten Notar den mag. Johann Zeller, den daselbst anwesenden Offizial von Konstanz, zu seinem Prokurator. Mit ihm waren der Basler Domherr Wilhelm Heinrich von Honsperg (Hausperg), Burkhard Frige von Konstanz, Domherr von Chur, und Johann Ledergarn, Chorherr von St. Johann² in Konstanz beauftragt, die Rechte des Bischofs in Rom zu wahren. Alle drei waren zu dieser Zeit bereits an der päpstlichen Kurie tätig.3

Mit dieser Rechtshandlung eröffnete Heinrich seine Offensive. Die Zahl der Prokuratoren beweist, mit welcher Entschlossenheit er sein Anliegen voranzutreiben gedachte. Was seine Vertreter vorerst in Rom erreichen konnten, wissen wir nicht. Papst Nikolaus V. scheint im Oktober 1452 über das Geschehen in Chur noch nicht entsprechend unterrichtet gewesen zu sein. Damals erbat sich der Dompropst und erster Widersacher Bischof Heinrichs, Johannes Amsler, von Papst Nikolaus V. die Dispens, neben seiner Propstei

¹ Seit 1452 legte sich Heinrich den Titel: Administrator perpetuus ecclesiae Curiensis, zu. Bisweilen nannte er sich auch schlechthin: Episcopus Curiensis. Eichhorn, 131. Fälschlicherweise verlegt der Autor die Vertreibung des Bistumsverwesers erst in das Jahr 1452, bringt sie also mit seinen Aspirationen auf die Churer Bischofswürde in Zusammenhang, welche von einigen Domherren zunichte gemacht wurden. – Ebenso Ladurner, der sich vornehmlich auf Eichhorn stützt.

² K. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz, FDA, NF 3-4 (1903-1904) und 9 (1908), erwähnt ihn nicht.

³ Erzb. A Frbg., Konzeptbuch B fol. 210. – REC, 11541. Vgl. dazu weiter K. Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung 59, 1939.) Für die Ausbildung des päpstlichen Hofes, der «curia Romana», bildete das Zeitalter des Reformpapstums die entscheidende Epoche. Damals kommt nicht nur der Begriff «curia» für den apostolischen Stuhl auf; es entstehen auch die wichtigsten Einrichtungen dieser Kurie, wie das Kardinalskollegium, die päpstliche Kanzlei, Kammer und Kapelle, wobei römische und germanische Rechtsvorstellungen in gleicher Weise wirksam waren.

mit 6 Pfund und seiner Chorherrenpfründe mit 8 Mark Silber Einkommen noch ein weiteres Benefizium empfangen zu dürfen, um so die Lasten seines Amtes besser bestreiten zu können. Der Papst bewilligte das Gesuch.⁴

In Chur selber scheinen die Dinge zu dieser Zeit sehr verwirrt gelegen zu haben. In manchen Fällen wußte man einfach nicht, wer der Zuständige war, weshalb man mit vielen Anliegen kurzwegs nach Rom an den Papst gelangte. Auf diesem Wege erhielt zum Beispiel Burcardo Frei⁵ am 3. April 1452 von Papst Nikolaus V. die Bewilligung zur Annahme einer Chorherrenpfründe in Chur.⁶

Einen bestimmteren Fortgang nahm die durch Heinrich eröffnete Offensive erst anfangs 1453, woraus wir schließen, daß die zwei Jahre früher ernannten Prokuratoren mit ihrem Auftrag nicht weit voran kamen. Zu diesem Zeitpunkt erschien Bischof Heinrich persönlich in Rom und trug dem Papste seine Sache vor.⁷

Papst Nikolaus V. befaßte sich darauf in einer umfangreichen Bulle, die einzig und allein vom Bistumsstreit handelt, mit Bischof Heinrichs Bericht über den Verlauf und gegenwärtigen Stand der Dinge8: Papst Eugen IV. seligen Angedenkens, habe die Kirche von Chur dem Bischof von Konstanz Heinrich IV. von Hewen übertragen. Damit habe sein Vorgänger den Bitten des Kapitels wie auch Konrads von Rechberg, der von den Kapitularen zum Vorsteher dieser Kirche gewählt worden war, willfahren. Durch ein entsprechendes Schreiben habe Papst Eugen IV. Bischof Heinrich die Kirche von Chur auf Lebzeiten zu der seinen von Konstanz anvertraut; dabei habe er ihm die Obsorge, das Regiment und die Verwaltung dieser Kirche in geistlichen wie in weltlichen Belangen voll und ganz anheimgestellt. Ungestört (pacifice) habe Bischof Heinrich als Besitzer die Güter der genannten Kirche verwalten können. Durch zehn Jahre hindurch sei er deren Nutznießer gewesen. Frei habe er über sie verfügt und sie löblich verwaltet, ohne daß sie in

⁵ Ist identisch mit Burkhard Frige von Konstanz.

⁸ Wir halten hier aus Vergleichsgründen eine möglichst wörtliche Wiedergabe des Aktenstückes für nützlich.

⁴ Wirz, RPA, I, 96.

Wirz, Bullen, Nr. 30. – QSG, 8, 519 und Jahrb. f. Schweiz. Gesch., Zürich 1877, 2, 94 erwähnen dies fälschlicherweise 1444.
 Die Anwesenheit Bischof Heinrichs in Rom wird noch an anderer Stelle bezeugt:

Die Anwesenheit Bischof Heinrichs in Rom wird noch an anderer Stelle bezeugt: St. ALU, ABC, 1453 März 31.; gedr. JHGG (1887) 49; St. BE, Mscr. 329; REC, 11718. – Diese Bulle befindet sich in einem Vidimus von 1454 im BAC.

geistlichen oder weltlichen Belangen Schaden gelitten hätten; die damit verbundenen Rechte habe er gleichfalls unversehrt erhalten.

Nun aber hätten sich gewisse Leute, wie der Vizepropst Johannes Amsler, Friedrich Planta, Ulrich Langenhuser alias Täschenmacher, Hartmann von Castelmur und andere Geistliche, die sich als Kanoniker der Churer Kirche ausgaben, gegen den Bischof, ihren Administrator, verschworen. In Verbindung mit einigen Vornehmen aus der Stadt und dem Bistum Chur und unter der Führung des genannten Propstes und der Kanoniker hätten sie dem Bistumsverweser den Gehorsam gekündigt. Mit Gewalt wären sie in den bischöflichen Hof, der Heinrich auf rechtmäßige Weise zur Verwaltung übertragen sei, eingedrungen. Unter weiterer Gewaltanwendung hätten sie die Familiaren und Offizialen Heinrichs daraus vertrieben und den Hof seiner beweglichen Güter beraubt. Nachdem sie sodann die durchbrochene Schloßmauer wieder hergestellt hätten, hielten sie sich darin bis heute fest.

Damit noch nicht genug und Böses auf Böses häufend, hätten sie die Diener, welche der Bischof eingesetzt, entfernt und andere an deren Stelle eingesetzt. Diese wiederum hätten die verschiedenen Einkünfte und Gerechtsamen, die der genannten Kirche von Chur zustehen, an sich gerissen, sie in verwegener Weise eingezogen und beansprucht und nicht zuletzt für ihre verdammungswürdigen Zwecke verwendet. So hätten sie den Bischof beraubt und ihm unter der Beihilfe einer Reihe ihrer Vasallen und Vornehmen des Landes, von anderen Verlusten ganz abgesehen, rücksichtslos einen Schaden von 10 000 Goldgulden zugefügt.

Dies alles hätten die genannten Domherren angestiftet, um ihre Gelüste nach der Churer Kirche und ihrer Verwaltung zu befriedigen. Es sei dies ein Vorhaben, das, wie man mit Grund vermute, von keiner Autorität oder Gerechtsame gestützt, sondern vom Erbfeind des meschlichen Geschlechtes und vom Geiste der Empörung diktiert worden sei.⁹

Dies war der Bericht Bischof Heinrichs an Papst Nikolaus V. Dabei vereinfacht der Bischof das Vorgehen seiner Widersacher in auffallender Weise. Freilich wollte der Bistumsverweser vor allem die kirchenpolitische Seite beleuchten, weshalb alles andere in den

⁹ Wirz, Bullen, Nr. 23 mit dem unrichtigen Datum 1452, statt 1453. – Inhalt auch wiederholt in der Bulle vom 17. Sept. 1453. Wirz, Bullen, Nr. 33. Mayer, I, 453, zitiert eine Kopie im BAC, die ich nicht finden konnte.

Hintergrund gerückt wird. So erwähnt Heinrich den Schwarzen Bund und die Schamserfehde mit keinem Wort. Ob er damit vielleicht eine Absicht verfolgte? Über die Absichten und Pläne Österreichs finden wir keine Andeutung. Für Bischof Heinrich lagen die Ursachen des anhaltenden Bistumsstreites schon vor der Schamserfehde.

Die mündliche Berichterstattung Bischof Heinrichs nach Rom veranlaßte Papst Nikolaus V. sogleich wirksam einzugreifen. In aller Form gab der Papst in einer Bulle vom 28. Februar 1453 seine Sorge um das Wohlergehen der Churer Kirche und ihres Verwesers zu erkennen: «... da wir uns vor Augen halten, daß dadurch nicht nur das Recht des Bistumsverwesers mißachtet und die Rechte der Kirche von Chur schwer geschädigt wurden, wollen wir diesem ansteigenden Übel (huic morbi contagio) mit geeigneten Mitteln begegnen; denn, würde nicht Einhalt geboten, könnte jener Kirche noch ein weit größerer Schaden zugefügt werden und die kirchliche Freiheit auch in den benachbarten Gebieten gefährden...».¹⁰

Mit dieser ernsten und besorgten Erklärung tat der Papst seine entschlossene Stellungnahme kund. Die römische Kurie ließ es aber nicht mit diesem deutlichen Bescheid bewenden. Wohl überlegt suchte sie nach einer Aufklärung der strittigen Angelegenheit. Eine erste Maßnahme der päpstlichen Kammer bestand darin, den vorgetragenen Bericht vorderhand in der Wirklichkeit nüchtern und sachlich zu überprüfen. Mündlich und dann auch schriftlich beauftragte der Papst zu diesem Zwecke den Presbyter-Kardinal Dominikus vom Titel des Hl. Kreuzes in Jerusalem mit der Untersuchung der durch Bischof Heinrich von Hewen vorgebrachten Klage. 11 Um darin mehr Erfolg zu haben, bat der Papst auch den Herzog von

¹⁰ l.c. Wirz, Bullen, Nr. 23, gibt die Bulle mit dem Datum 1452 Febr. 28. wieder, während sein chronologisches Inhaltsverzeichnis das richtige Datum trägt. – St. A LU, ABC, enthält eine deutsche Übersetzung.

Es geschah dies mit ausdrücklicher Einwilligung des Bischofs. Thommen, 4, 163. – Bei dem Presbyterkardinal handelt es sich um Dominicus de Capranica (1400–1458). War 1425 Bischof von Fermo, 1426 Kardinal. Machte sich um die Unionsverhandlungen, Kirchenreform und um die Abwehr der Türken verdient. War bereits 1447 und 1455 Papstkandidat. Hervorragender und heiligmäßiger Kirchenfürst. Gründer des nach ihm benannten Collegio Capranica (1457), das noch heute eine angesehene römische Priesterbildungsanstalt ist. – Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, 11 (1949), 931. LTh. K, 2 (1958) 930.

Österreich, angesichts der schwierigen Lage, hierzu nach Möglichkeit behilflich zu sein. 12

Sollte der Kardinal auf seine Information hin aber finden, die tatsächlichen Zustände verhielten sich so oder ähnlich wie berichtet wurde, so oblag ihm kraft päpstlicher Autorität, die Fehlenden aufzurütteln. Allen Ernstes sollten die genannten Rebellen und Verschworenen, sowohl Geistliche wie Laien, welchen Standes, Grades und Ranges sie auch sein mochten, auch die ganze Bevölkerung von Stadt und Diözese gesamthaft und einzeln ermahnt werden. Gestützt auf den heiligen Gehorsam und selbst unter Androhung der Exkommunikation, des Verlustes aller Würden und Benefizien, wie auch der Fähigkeit, in Zukunft solche zu erhalten, mußte der Kardinal die Geistlichen ersuchen, von ihrem sündigen Vorhaben abzulassen und Heinrich von Hewen, den Bischof von Konstanz, wiederum als ihren rechtmäßigen Administrator anzuerkennen. Gleichfalls unter Androhung der Exkommunikation und immerwährender Ehrlosigkeit und der Zahlung von 1000 Golddrachmen an das kaiserliche Schatzamt waren auch die Laien anzuhalten, von dem Unrecht abzustehen. Bei Zuwiderhandlung sollten sie all ihrer Güter verlustig gehen. Die dem Administrator entzogenen Güter müßten sie zurückerstatten, und zwar in ihrem ursprünglichen Wert. Den angerichteten Schaden, welcher sich auf 10 000 Goldgulden belief, hätten sie zu ersetzen oder sich gütlich zu einigen. Wenn das Geforderte voll und ganz erfüllt wäre, sollte der von der päpstlichen Kurie gesandte Kardinal darüber benachrichtigt werden. Solcher Art waren die Maßnahmen, die nach der angeordneten Untersuchung auch Anwendung fanden.

Das Ergebnis der Erkundigungen durch den hohen Würdenträger Dominikus war in der Tat die Bestätigung des Sachverhaltes, wie ihn der Bistumsverweser dem Papste vorgetragen hatte. Gegen die schon früher genannten Verschwörer^{12a} und einige andere Rebel-

Thommen, 4, 163. Der damalige Bischof von Brixen, Nikolaus von Kues, hatte dem Papst auseinandergesetzt, daß Sigismund an den Kirchen von Trient, Brixen und Chur sehr interessiert sei, weshalb der Papst in diesem Falle an den Herzog gelangte.
12a Siehe Seite 90.

len, wie Kustos Rudolf von Rorschach¹³, Johannes von Schauenstein, Heinrich Stefani und Hartmann Planta, alles Kanoniker der Churer Kirche, sowie gegen Johannes Planta, den Sohn des Rafael Planta, Rudolf Ringgenberg, Heinrich und Werner Sigberg¹⁴, Jodokus Ulrich, Heinrich und Simon Schlumpf, Luzius Dietegen, Michael Klusner und ihre Komplizen verhängte der päpstliche Inquisitor die kirchlichen Strafen und legte ihnen eine Geldbuße von 500 Mark auf¹⁵; davon war die eine Hälfte der apostolischen Kammer, die andere dem Verweser von Chur zu entrichten. – Die namentlich hier erwähnten Gegner des Bistumsverwesers lassen die Stärke der Opposition erkennen.

Als der Kardinal an die Schuldigen eine Vorladung ergehen ließ, erschienen diese nicht; dies obwohl die streitenden Parteien sich vormals dahin geeinigt hatten, die Auseinandersetzung durch Rom austragen zu lassen. Vielmehr mußte der Papst durch den Kardinal erfahren, wobei er noch über andere notorische Vorgänge in dieser Angelegenheit unterrichtet wurde¹⁶, daß die Gegner des Bistumsverwesers der Mahnung und Aufforderung zum Gehorsam nicht Folge leisteten, sondern daß sie vielmehr in geradezu pharisäischer Herzenshärte weiter in ihrem ungerechten und rebellischen Tun verharrten. Überdies, so berichtete der Kardinal weiter, versuchten sie, was noch schlimmer sei, ihr schändliches Vorgehen zu rechtfertigen¹⁷, wodurch sie die Strafen und Zensuren unweigerlich auf sich zögen.

Rudolph von Rorschach wird vom 28. Febr. 1453 bis 17. Febr. 1460 als Custos eccl. Cur. nachgewiesen. Wirz, Bullen, Nr. 23; BAC, 1453 Nov. 10.; REC, 11779; Juvalt, Codex G. R. v. R. war bistumsfremder Domherr und studierte 1435 in Heidelberg. Vasella, Unters., 80.

Johannes von Schauenstein als Domherr von Chur nachgewiesen 9. Okt. 1430—6. April 1454. Juvalt, Codex G.; BAC, 1449 Dez. 20.; Wirz, Bullen, Nr. 23.; BAC, 1452 Juli 21.; REC, 11718, 11779. Heinrich Stefani war nicht Vorarlberger, aber dem Bistum zugehörig. Vasella, Untersuch., 79. Studierte 1432 in Erfurt. Ebenfalls als Kanoniker der Churer Kirche nachgewiesen vom 28. Febr. 1453—3. Jan. 1476. Wirz, Bullen, Nr. 23; Wirz, RPAI, Nr. 88; BAC, 1453 Nov. 3.; 1454 Mai 15.; 1466 April 1.; 1476 Jan. 3.; REC, 11779. Vgl. dazu weiter Vasella, Unter., 128, Nr. 29. – Wirz, RPA, I, 60, ist der Name Wurm in Umrin verschrieben.

Es sind dies die nämlichen, welche im Friedensschluß nach der Schamsersehde als Schiedsrichter amteten.

¹⁶ Friedrich Planta war um diese Zeit bereits gestorben. Tuor, 17/18. Siehe auch Anhang, Nr. 1, 8 ff.

Was damit gemeint war, erfahren wir jedoch nicht. Da zudem jegliche Anspielung fehlt, können wir es nicht einmal vermuten.

Niedergelegt im Rechtfertigungsschreiben, das am 10. Mai 1453 im Dome zu Chur von der feindlichen Partei abgefaßt wurde. St.BE, Mscr. 329. Siehe später.

Papst Nikolaus V. war aber nicht gewillt, vor dem Trotz und der Unnachgiebigkeit dieser Verschwörer zu kapitulieren. Im Gegenteil, ihr Verhalten hatte nur noch schärfere Maßnahmen zur Folge. Sogar das Beschwerderecht bei der päpstlichen Kurie wurde den Feinden des Bistumsverwesers abgesprochen. Wie Kardinal Dominikus über den Widerstand der Rebellen nach Rom berichtete, beschloß der Papst zusammen mit dem Kardinalskollegium, in weiser Vorsicht nach Recht und Gerechtigkeit, alle gegen den Bischof und Administrator vorgebrachten und vorzubringenden Appellationen schlechthin als frevelhaft und nichtig zu verwerfen.¹⁸

Nachdem sich der Papst in dieser Weise eindeutig auf die Seite des Bischofs gestellt hatte, sollte dies auch den Verschwörern und Rebellen klar zum Bewußtsein gebracht werden. Deshalb ließ Nikolaus V. am 1. März 1453 Bischof Heinrich die Bulle seiner Wiedereinsetzung zukommen.19 Der Bistumsverweser sollte folglich wiederum in den ausdrücklichen Besitz seiner Residenz, das heißt seines bischöflichen Schlosses in Chur und der ihm vorenthaltenen Güter kommen. Diese Bulle bedeutete einzig und allein die erneute Bestätigung der früheren Einsetzung von 1441.20 Heinrich war ja nicht auf rechtliche Weise seiner Verweserschaft enthoben worden, nicht durch den Papst als den allein Zuständigen, sondern nur durch seine Widersacher, was den Charakter dieses päpstlichen Schreibens somit hinreichend erklärt. Mit dieser Neubestätigung hoffte der Papst die Rebellen und Verschwörer empfindlich zu treffen. Überaus deutlich mußten diese nun erkennen, wie ihr Handeln und Treiben von höchster Instanz mit aller Entschiedenheit abgelehnt wurde.

Zur gleichen Zeit versuchte die päpstliche Kurie noch durch einen weiteren, gelungenen Schachzug der feindlichen Partei den Wind aus den Segeln zu nehmen. Indem der Papst über alle Gegner Heinrichs den Bann aussprach, steigerte er seine Kampfansage. Der ganzen Bevölkerung, welchen Standes sie wäre, wurde befohlen, die Anführer und früher genannten Rebellen in keiner Weise zu unterstützen. Niemand sollte den Verschwörern mit Rat beistehen noch

¹⁸ Die nämliche Maßnahme wird auch noch in einem späteren Schreiben bestätigt. Wirz, Bullen, Nr. 33; REC, 11735.

20 REC, 10417.

Wirz, Bullen, Nr. 33; REC, 11735.

19 REC, 11698; Anhang, Nr. 1, 6 ff. Die rasche und entschlossene Handlungsweise Nikolaus V. wird hier ersichtlich. Drei Tage zuvor, am 28. Februar, hatte Rom erst gegriffen.

sie begünstigen. Solange die Rebellen in ihrem Unrecht verharrten, durfte sie niemand weder in seine Ortschaft noch in sein Haus aufnehmen. Jegliches Geschäft, wie überhaupt jede Verbindung mit den Genannten war untersagt. Ebensowenig durfte jemand die Gebannten mit Lebensmitteln unterstützen oder mit ihnen Gemeinschaft pflegen. Um des Erfolges sicher zu sein, erließ der Papst diesen strikten Befehl unter Androhung der gleichen Strafen, Zensuren und Sentenzen, wie sie gegen die Zuwiderhandelnden oder Unbotmäßigen verhängt worden waren. Demzufolge zog jeder, der diese Bestimmungen übertrat ipso facto dieselben Strafen wie die Verschwörer auf sich.²¹

Nun galt es, die verhängten Sentenzen auch wirksam zu machen. Als Promulgatoren kamen Männer in Frage, die durch ihre Autorität für den Erfolg der getroffenen Maßnahmen auch eine Garantie geben konnten. In der Tat hat die römische Kurie hierin eine gute Wahl getroffen. Der Bischof von Basel, Arnold von Rotberg (1451-1458), der Abt von der Reichenau, Friedrich von Wartenburg (1438-1453)²² und der Propst von St. Felix und Regula in Zürich, Matthäus Nydhardt aus Ulm (1439-1466)²³ wurden mit der eigentlichen Promulgation beauftragt.24 Öffentlich mußten sie die Exkommunikation gegen den Propst, die Kanoniker und die anderen Verschwörer und Rebellen verkünden und verkünden lassen. Die Promulgation der Strafen, die Mahnung und Zitation mußten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Mit Sicherheit sollte man annehmen können, daß dies alles zur Kenntnis der Betroffenen wie auch der gesamten Bevölkerung kam. Für ihr Vorgehen gewährte der Papst den Promulgatoren jegliche Gewalt und Freiheit. Die verkündeten Strafen sollten bis zum Zeitpunkt der Wiedergutmachung durch die Verschwörer rechtskräftig bleiben.

²¹ Früher zitierte Urk. vom 28. Febr. 1453. Siehe auch Anhang Nr. 1, 11 ff. Auch den Erfolg dieser rigorosen Maßnahme kommen wir später zurück, im Zusammenhang mit einem Schreiben Nikolaus V. an die Promulgatoren.

²² Zu diesen Persönlichkeiten siehe R. Henggeler, Helvetia Sacra, Zug 1961, I, 26; Mülinen, I, 66. – Friedrich von Wartenberg, der 2. Stifter der Abtei Reichenau, brachte das bettelarme Kloster geistig und wirtschaftlich hoch. LThK, 8, 728; zu Arnold von Rotberg vgl. J. Stöcklin, Johann VI. von Venningen, Bischof von Basel. Solothurn 1902, S. 1 ff.

²³ Siehe W. H. Schwarz, Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula zu Zürich. Zürich 1952, S. 289, Anm. 1.

²⁴ Wirz, Bullen, Nr. 33; REC, 11735; Anhang Nr. 1, 13 ff.

Erst mit der Absolution und der Zurückerstattung ihrer Benefizien würden sie rückgängig gemacht.

Auch für den Fall, daß der Propst und die übrigen Verschworenen weiterhin in ihrer Rebellion verharren würden und nicht innert den festgesetzten 15 Tagen nach Verkündigung der Sentenzen in den Schoß der Kirche zurückkehrten, hatte die päpstliche Kurie sich vorgesehen. Die Promulgatoren sollten hier die Hilfe des weltlichen Armes anrufen. Dabei zogen jene, die vom Bischof von Basel oder von Abt und Propst von Zürich um Hilfeleistung und Vollstreckung der vorgesehenen Maßnahmen angegangen wurden und ohne hinreichenden Grund sich weigerten, die gleichen Strafen und Sentenzen wie die Verschwörer auf sich.

Der Papst wollte sich in keiner Weise während dieser Auseinandersetzung einer falschen Auslegung seiner Bestimmungen ausgesetzt wissen. Dies wäre, wie er glaubte, den Rebellen also doch zuzutrauen gewesen. Um diese Möglichkeit ebenfalls auszuschließen, beendete der Papst sein Schreiben: «... Es ist und bleibt unsere Meinung, daß diese Erlasse und diese Prozeßführung zu recht bestehen. Durch keine anderen Erlasse, wie immer sie von uns ausgehen mögen, sollen sie aufgehoben werden. Auch die Lossprechung der genannten Rebellen oder die Aufhebung irgendwelcher Strafen, Sentenzen und Zensuren, die auf irgendeine Weise an sie ergehen, ja selbst «motu proprio» aus unserer sicheren Kenntnisnahme oder Rücksicht geflossen, sollten ungültig und widerrufen sein. Das alles ohne Rücksicht auf alle Klauseln, die unsere Erlasse enthalten mögen.»²⁵

Mit dieser wichtigen Urkunde ist die Stellungnahme der päpstlichen Kurie im laufenden Bistumsstreit durchaus eindeutig. Der Papst war gewillt, unter Anwendung schärfster Maßnahmen die Rebellion niederzuwerfen. Die späteren Schreiben Nikolaus V. behalten den eingeschlagenen Kurs bei. Erst durch die Nachfolger sollte eine Abweichung und Änderung dieses harten Kurses eintreten.

Es ist erstaunlich, wie die Verschwörer trotz der Haltung der römischen Kurie in ihrer Hartnäckigkeit verharrten. Ein solches Verhalten läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß die Gegner des Administrators eine entsprechende Macht im Rücken hatten. Papst

²⁵ Die oft zitierte Urk. vom 28. Febr. 1453.

Nikolaus V. scheint über die Hintergründe der laufenden Auseinandersetzung jedoch nicht hinreichend unterrichtet gewesen zu sein. Er hoffte nämlich, Österreich für eine friedliche Beilegung des Streites gewinnen zu können. In dieser Richtung blieb keine Möglichkeit unausgenützt. Wie der Papst von dem bereits geschlossenen Bündnis des Kardinals Nikolaus von Kues, Bischof von Brixen, mit Herzog Sigismund von Österreich erfuhr, zeigte er sich darüber hocherfreut. Nikolaus V. nahm aber diese erfreuliche Nachricht sogleich wahr, um dem Bischof von Brixen den Auftrag zu erteilen, mit dem Herzog die Wirren um das Bistum Chur beizulegen. In diesem Sinne benachrichtigte die römische Kurie auch den Herzog. ²⁶ – Aber auch jetzt blieb jeglicher Erfolg aus. Für Österreich bildete dieses Bistum eine Schlüsselposition. Um jeden Preis sollte daher ein Kandidat Österreichs die Würde eines Bischofs in Chur innehaben.

b) Der Bischof gelangt an die Eidgenossen um Hilfe

War Heinrich von Hewen früher den Eidgenossen öfters als Vermittler und Friedensstifter²⁷ beigestanden, so wollte er in seiner bedrängten Lage vom Gegenrecht Gebrauch machen und an diese um Hilfe gelangen. Das willkürliche und gewaltsame Vorgehen der Gegenpartei machte ein rasches und entschlossenes Handeln notwendig. Ein festes Ziel verfolgend, hatten die dem Administrator feindlich gesinnten Domherren und deren Anhänger begonnen, Söldner zu sammeln, um mit diesen die bischöflichen Burgen einzunehmen.²⁸ Insbesondere belagerten sie die Burg Aspermont. Der Generalvikar von Konstanz, Nikolaus Gundelfinger, und die übrigen Anwälte des Bischofs, welche dies am 31. März 1453 dem Rate von Luzern berichteten, baten daher denselben, die Anführer in Chur in keiner Weise zu unterstützen; dies eingedenk der treuen Hilfe, welche der Bischof im letzten Krieg ihnen gegenüber bewiesen habe.²⁹

²⁹ St. ALU, ABC; gedr. l. c.

A. Jäger, Verhältnis Nikolaus v. Cusa zu Herzog Sigismund und Tirol. Reg. 53. Arch. f. österreich. Geschichtsquellen, 1850, I. Bd., II. H., und 1851, 7. Bd., I. und II. H.

Vgl. früheren Abschnitt: der Friedensstifter.

St. ALU, ABC, gedr. Vaticano-Cur., 49.

Mit dem gleichen Anliegen gelangte im Auftrage des Bischofs der Junker Hans von Hewen³⁰ am 9. April desselben Jahres an die zu Bern versammelten eidgenössischen Räte. Auf seine Schilderung der Ereignisse hin, welche in Chur eingetreten waren, während sich der Bischof in Rom befand, beschloß die Tagsatzung in Rücksicht darauf, daß der Bischof «... uns allen in vergangenen Zeiten viel Gutes und Freundschaft bezeugt habe, ihm auch alle Ehre gebührt, solches Übel zu wenden», eine Botschaft nach Chur zu senden und die Beseitigung des Unrechts, insbesondere die Entsetzung Aspermonts, zu verlangen.31 Was die Burg Aspermont betrifft, so kam am 19. Mai 1453 darüber ein Vertrag zustande. Die Eidgenossen hatten ihrem Versprechen zufolge Hans Stüssi, Mitglied des Zürcher Rates, Rudolf von Cham, Statthalter von Zürich, Heinrich von Hunwil, Schultheiß von Luzern, Ittal Reding, Landammann von Schwyz, und Heinrich Wüest, Mitglied des Glarner Rates, entboten, um eine Einigung herbeizuführen.32 Ihnen gelang der Abschluß eines Vertrags, der in den Hauptpunkten bestimmte, daß:

- 1. die Gotteshausleute das Schloß Aspermont räumen müßten;
- 2. die Burg vorerst an Peter von Greifensee³³ und Rutschmann Kilchmatter von Maienfeld zur Verwaltung zu übertragen sei³⁴. Anstelle des Bischofs erklärten sich Sigmund von Stein und Werner von Schirnach, des Bischofs von Konstanz Räte und Diener, mit den aufgestellten Satzungen einverstanden. Auch Dekan und Kapitel, der Werkmeister, Rat und Gemeinde von Chur gaben ihre Einwilligung. Für das Gotteshaus siegelten der Dompropst Johannes Amsler und der Hauptmann Rudolf von Ringgenberg.³⁵

Zürich hielt im Bistumsstreit, wie wir bereits wissen, ebenfalls seine schützende Hand über den Bistumsverweser und anerbot sich auf Grund seines Burgrechtes mit Chur zur Vermittlung. Schon bei den ersten Anzeichen der Auseinandersetzung hatten sich Bürger-

³⁰ Es war dies der Bruder des Bischofs.

³¹ St.ALU, ABC.

³² HBLS, 6, 590, 533, 323; 7, 594.

³³ l. c. 3, 746.

³⁴ BAC. – J. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters. St. gallische Mitteilungen, 27 (1900) 532, hält die Kilchmatter für ein Walenstadter Geschlecht, während Tschudi und Blumer (J. J. Blumer und G. Heer, Urksmlg. d. Kt. GL, 3. Bd., Glarus 1865–1891, erscheint als Beilage zum Jahrbuch des Hist. Vereins des Kt. GL) glauben, daß sie von Glarus stammen.

³⁵ Siehe auch BAC, A. v. Castelmur, Urkundenabschriften.

meister und Rat von Zürich ins Mittel gelegt.³⁶ Eine Richtung war von ihnen ausgearbeitet worden, welcher der Bischof zugestimmt hatte, während die Gegenpartei in Chur eine abschlägige Antwort hatte zukommen lassen. Darin erklärten die Widersacher des Bischofs, wohl zur vorläufigen Beruhigung und um sich gegen weitere Einmischungen zu sichern, beide Parteien hätten den Streitfall dem Papste zur Rechtsprechung überlassen. Diesem Umstand zum Trotz hatten die Gegner des Bistumsverwesers aber einen Krieg gegen diesen begonnen und noch während dessen Anwesenheit in Rom das Schloß Aspermont belagert, welches sie von da an besetzt hielten. Dies taten sie ungeachtet der Tatsache, daß sie auf Grund des Burgrechts mit Zürich ohne dessen Erlaubnis, Wissen und Willen mit niemandem Krieg anfangen durften. Das Verhalten ihrer Vertragspartner erboste die Zürcher sehr. Mit einem Schreiben von eindringlicher Sprache ermahnten sie noch am 8. Mai 1453 die Gotteshausleute an die geleisteten Eide. Darnach sollten diese, wie sie in ihrer früheren Antwort ausgeführt hatten, sich dem Rechtsspruche Roms fügen und von dem begonnenen Krieg ablassen. Sie wurden aufgefordert, vom Schloß Aspermont abzuziehen, es nicht mehr zu bedrohen, sondern das Feld zu jäumen und von nun an dem Burgrecht gemäß zu handeln. Dem gegenüber hoben sie das Verhalten des Bischofs lobend hervor: «... ob ir (das Churer Domkapitel, die Stadt und die Bürger des Gotteshausbundes) meinen wölten, daß der genannt unser Hr. von Konstanz oder die seinen dekeinerlei gegen euch und den euren wider gleichs und billichs seither fürgenommen und zugezogen hettint...».37

Die gegen die Feinde des Bischofs verkündeten Maßnahmen wurden nicht strikte eingehalten. Die Verschwörer verstanden daraus Kapital zu schlagen. Aus diesem Grunde gelangte am 3. Dezember 1453 Bischof Heinrich, der aus Rom wieder zurückgekehrt war, mit einer Klage an die Tagsatzung in Luzern: Obgleich die päpstlichen Bullen, welche er «wider die von Chur erlangt», klar die Weisung enthielten, den Churern weder Rat noch Hilfe, Gunst und Beistand zu gewähren, «... so kommt uns doch für, wie in etlichen die euren zuschub tuegen in vorgemelter wihs gemeinsame

³⁶ Vgl. Präliminarvergleich vom 14. Dez. 1451. St. AZH. Gedr. Anz. für Schweiz. Geschichte, Bd. 9 (1902–1905) 284–286. St. AZH, AGR, Nr. 27–28, A 248, 1.

mit ihnen haben». 38 Deshalb bat der Bischof und Administrator, wie er es schon früher getan³⁹, die Eidgenossen, darin Abhilfe zu schaffen.

Somit hatte auch der weltliche Arm teils auf Anrufung hin, teils aus eigener Initiative in die Auseinandersetzung um das Bistum Chur eingegriffen. Dabei war die Parteinahme für Bischof Heinrich eindeutig. Was das Eingreifen der Eidgenossen ausgerichtet hat, wissen wir, vom Vertragsabschluß betreffend Aspermont abgesehen, nicht näher. Tatsache ist, daß die Opposition in Chur fortdauerte.

2. Das Verhalten der Gegenpartei

a) Die Wahl eines Gegenbischofs

Die Kraft des päpstlichen Bannes und der übrigen verhängten Strafen prallte am trotzigen Widerstand der Domherren und der städtischen Bürger wirkungslos ab.

Schon um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts hatten das Domkapitel, die Dienstleute und die Täler des Gotteshauses sich gemeinsam einen maßgebenden Einfluß auf Verwaltung und Regierung des bischöflichen Staatswesens gesichert. 40 Die Schamserfehde hatte ihnen wiederum eine neue Möglichkeit geboten, ihren Einfluß auf die fürstbischöfliche Verwaltung vermehrt geltend zu machen. Von dieser Zielsetzung sollten sie auch die vom Papste ergriffenen Maßnahmen nicht abhalten. Die Stadt Chur verfolgte gewisse Absichten, wenn sie sich mit aller Entschiedenheit gegen den Bistumsverweser stellte. Für die Churer Bürger und noch mehr für deren Wortführer stand damals nicht so sehr das wirtschaftliche Wohlergehen des Hochstifts im Vordergrund. Vielmehr verstanden sie die Schamserfehde und den nachfolgenden Bistumsstreit geschickt auszunützen, um ihre Rechte auf Kosten jener des Bischofs zu erweitern. In diesem Zusammenhang wurde, nach unserem Dafürhalten, auch der Kampf um das Bürgermeisteramt ausgetragen und entschieden.

³⁸ St. ALU, ABC; REC, 11747.39 So z. B. REC, 11707.

⁴⁰ Vgl. Castelmur, Versuch, 96 ff.

In Chur ist seit dem 13. Jahrhundert der Werkmeister (mag. operis) nachweisbar. 41 Dieser Beamte wurde immer mehr zum eigentlichen Oberhaupt der Stadt und vermochte im Laufe der Zeit den Ammann, den Vitztum und Stadtvogt, die allesamt bischöfliche Beamte waren, in den Schatten zu drängen. Bereits in ihrem ersten Sturm auf die Residenz des Bischofs (1422) hatten die Churer Bürger einen gewissen Erfolg errungen. Im Schiedsspruch, der jenem Aufstand ein Ende setzte, entschieden die Richter, Bürger von Zürich und Gotteshausleute, daß die Stadt Chur ihren Bürgermeister behalten dürfe, wenn der König oder der Bischof seine Zustimmung gebe. 42 Allein in den folgenden Jahren begegnet uns stets nur der Werkmeister. Daraus schließen wir, daß diese Abmachung nie Tatsache wurde. Demzufolge mußten die Churer Bürger auf eine neue günstige Gelegenheit warten, um ihre Pläne zu verwirklichen. Der Schamserkrieg, durch welchen die Churer von neuem in Gegensatz zu ihrem bischöflichen Oberherrn gerieten, bot willkommenen Anlaß, ihre Absichten durchzusetzen.

Darüber gibt die bereits ausgewertete Urkunde mit dem Präliminarvergleich zwischen den streitenden Parteien näheren Aufschluß. In diesem Aktenstück vom 14. Dezember 1451 erscheint unter den Vertretern der Gotteshausleute auch der Bürgermeister Michael Klusner. Es handelt sich hier um den geschickten Versuch, auf diesem Wege das Bürgermeisteramt, wenn auch vorerst nur indirekt, zur Anerkennung zu bringen. Der Erfolg scheint aber auch da zunächst ausgeblieben zu sein, indem noch am 1. September 1452 der Werkmeister eine Jahrzeitstiftung besiegelt. Es ist dies aber das letzte Mal, da dieses Amt in Chur erwähnt wird.

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch folgendes. Im Strafmandat des Papstes vom 28. Februar 1453⁴⁶, dem der Bericht Bischof Heinrichs zu Grunde lag, wird Michael Klusner nicht als Bürgermeister bezeichnet, wohl aber im Appellationsschreiben der Domherren und Bürger von Chur an den Papst (10. Mai 1453).⁴⁷

⁴¹ Bündner Urkb. Nr. 1008, 1270 Febr. 17.

⁴² BAC, 1442 Sept. 9.

⁴³ Siehe Anm. 36.

⁴⁴ BAC, 1452 Sept. 1.

⁴⁵ In anderen Städten und Orten Bündens, z. B. in Ilanz, Thusis und Maienfeld, treffen wir diesen Beamten noch gegen Ende des Mittelalters an.

⁴⁶ Wirz, Büllen, Nr. 23.

⁴⁷ JHGG (1933) 281.

Auf jeden Fall hielt sich von da an das Bürgermeisteramt.⁴⁸ Die Bürger von Chur hatten somit verstanden, durch eine nicht ungeschickte Ausnützung der Schamserfehde ihr Ziel zu erreichen, den Bürgermeister an die Spitze der freien Bürgerschaft zu bringen. Ob die 1422 geforderte Zustimmung des Königs eingeholt wurde, wissen wir nicht. Allerdings sind aus dem Jahre 1450 zwei Reisen eines Churers nach Wien bekannt. Bedeutend näher liegt aber die Vermutung, daß Leonhard Wismair, zuerst Gegenbischof und seit 1456 rechtmäßiger Oberhirte, ausdrücklich oder auch stillschweigend dieser Forderung der Bürgerschaft zugestimmt hat; dies um überhaupt in Chur als Bischof anerkannt zu werden.⁴⁹

Michael Klusner, der erste Bürgermeister von Chur, stand während der Auseinandersetzung um das Bistum und auch zur Zeit der Friedensverhandlungen an der Spitze der Stadt. Er war die Hauptfigur der Churer Bürgerschaft im Kampfe um ihre städtischen Rechte und Freiheiten. Wohl als Dank und Anerkennung dafür bekleidete er auch in den folgenden Jahren dieses Amt.

Als Bischof Heinrich noch in Rom weilte, wohl noch bevor die päpstlichen Sentenzen überall bekannt geworden waren, holte man zu einem neuen Schlag gegen den Bistumsverweser aus. Die Feinde des Bischofs nahmen diese Gelegenheit dazu wahr, den Churer Bischofsstuhl neu zu besetzen. Sie taten dies ungeachtet der Tatsache, daß Papst Eugen IV. sich die Besetzung des Bistums nach dem Tod des Bischofs Johannes reserviert hatte. Mit dieser vollzogenen Handlung hofften die Verschwörer, die päpstliche Kurie zu ihren Gunsten umstimmen zu können. Am 1. März 1453 hatte Papst Nikolaus V. Bischof Heinrich als Bistumsverweser bestätigt. – Bei der Wahl ließen die Domherren, von der städtischen Bürgerschaft nicht unbeeinflußt, sich wohl von den Überlegungen leiten, einen Mann zu wählen, der teils durch seine eigenen Mittel, teils durch Fürstengunst dem Übelstand des Bistums abhelfen könnte.

Am 5. März 1453 wählte das Domkapitel nach Wunsch des Vol-

Vgl. dazu Fr. Jecklin, Die Churer Bürgermeister. Bündn. Monatsblatt NF 5 (1900) 105 ff. Auch Clavadetscher. Unsere Forschungen stimmen mit den Ergebnissen dieser soeben erschienenen Arbeit überein.

⁴⁹ Vgl. das Schreiben des Kaisers, BAC, 1456 Okt. 15., zeitgenössische Kopie in einem Urbar bezeichnet C Nr. 1.

⁵⁰ Wirz, Bullen, Nr. 58.

kes von Chur den Leonhard Wismair⁵¹ einstimmig zu seinem Bischof.⁵²

Leonhard war Priester der Diözese Salzburg⁵³ und jedenfalls bürgerlichen Standes. Seit dem 5. Oktober 1442 übte er das Amt eines Pfarrers von Kolsaß in der Diözese Brixen aus.⁵⁴ In den Quellen tritt er uns mehrere Male als Seelenhirte dieser Pfarrgemeinde entgegen⁵⁵, so zuletzt am 7. Oktober 1444.⁵⁶ Noch vor dem 29. Juni 1446 muß Leonhard auf die genannte Pfarrei freiwillig verzichtet haben.⁵⁷

Als Günstling der damaligen Fürsten wurde Wismair von diesen stets unterstützt und gefördert. Als Domherr von Chur und Brixen⁵⁸ war er zugleich Geheimrat und Kanzler Erzherzog Sigmunds von Tirol.⁵⁹ Auf die Präsentation des Herzogs, seines Gönners, wurde Leonhard 1446 vom Bischof von Konstanz und Administrator von

⁵¹ Ich benütze die Schreibweise Wismair, weil ich sie durchwegs vorfinde, insbesondere auch in den Originalien, vgl. Archiv-Ber., II (1903) 536, 538, 678, 679, und auch sonst. Daneben tritt häufig die Form Wysmayr und auch Wismayr auf; sehr selten sind jedoch Wismar, Wiesmayr, Wiemaier. Zimmern, 87, gibt noch die Nebenbezeichnung «Unger». Ob dies nur als Beinamen zu verstehen ist, oder ob Leonhard in Wirklichkeit aus Ungarn stammte, kann nicht gesagt werden.

Eichhorn, 131; Ladurner, I, 704 ff. – A. Jäger, Regesten und urkundliche Daten über das Verhältnis des Kardinals Nikolaus von Cusa zu Herzog Sigismund und zu Österreich von 1450–1464. Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen, 1 (1850), 2. H., Nr. 47: Bruneck, 1453 März 5. Herzog Sigismund ernennt den Leonhard Wismair, seinen Kastellan, zum Salzmeier von Hall und zum Bischof von Chur. (Hier stützt sich Jäger auf Ladurner.) Das Regest kann in dieser Form jedoch nicht stimmen: 1. Am 5. März 1453 war Leonhard bereits Salzmeier in Hall; 2. Eine direkte Ernennung Leonhards zum Bischof von Chur durch Herzog Sigismund findet sich bei Ladurner nicht. – Daß der Herzog aber über die Domherren in Chur eine solche Ernennung vornehmen ließ, kann wohl nicht bezweifelt werden. – Sinnacher, 6, 382 ff.; Simon, 44; auch nach ihm wäre L. auf Wunsch Kaiser Friedrichs III. gewählt worden. Er nennt Wismair: Kanzler und Günstling Kaiser Friedrichs III. Zu L. W. siehe Santifaller, Brixen, 514 ff.

⁵³ Vgl. Mayer, I, 458.

Erzb. A Frbg., Konzeptbuch. B, fol. 192; REC, 11160. Bozen, Staatsarch.: Brix. Arch. Urk. Nr. 803. Vgl. auch Sinnacher, 6, 252.

⁵⁵ Archiv-Ber., 3, 536, 538, 678.

⁵⁶ l. c. 679.

⁵⁷ Bozen, Staatsarch.: Brix. Arch. Urk., Nr. 902; am gen. Tag präsentierten Abt und Konvent von S. Georgenberg für die durch Verzicht des L. W. erledigte Pfründe Kolsaß den Priester Andreas de Stätz.

⁵⁸ Sinnacher, 6, 339, 366. Schneller, 2, 85 nennt ihn ohne nähere Daten (zwischen 1446–1453) Domherr von Chur und Brixen, so auch Atz-Schatz, 4, 294, welche hierin wohl Schneller folgen. Santifaller l. c. 514 ff.

Nach M. Ortwein, Der Hof des Herzogs Sigmund. (Maschinenschrift. Diss. 1936. Landesarch. Innsbruck, Cod. 5076). Vgl. auch J. P. Ladurner, Landeshauptleute. Arch. f. Gesch. Tir. 1 (1888). Sinnacher, 6, 349. – J. Egger, Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit. 3 Bde., Innsbruck 1872–1880, I, 551.

Chur, Heinrich V. von Hewen, mit der Pfarrei St. Johann im Tirol investiert.⁶⁰ In den darauffolgenden Jahren begegnet uns Leonhard häufig als Pfarrer von Tirol, zuletzt am 3. Januar 1452.⁶¹

Am 14. März 1450 wählte das Domkapitel von Brixen durch Kompromiß Leonhard Wismair an Stelle des verstorbenen Johannes Röttel († 28. Februar 1450) zu ihrem Bischof.⁶² Noch am Wahltag berichteten Dompropst, Dekan und das ganze Kapitel die kanonisch vorgenommene Wahl Leonhards an Papst Nikolaus V. Gleichzeitig baten sie um die päpstliche Bestätigung⁶³, allein vergebens.

Wie wir wissen, pflegte Leonhard Beziehungen zu den Basler Konzilsvätern. Im Sommer 1446 zeigten Wismair und Abt Johann Theurl von Georgenberg im Namen des Theobald von Wolkenstein, des vom Kapitel erwählten und vom Basler Konzil bestätigten Bischofs von Trient, dem Konzil von Basel die Resignation des genannten als Bischof von Trient an.⁶⁴ Leonhard, der somit zu den Anhängern des Basler Konzils gehörte, reiste zu diesem Zwecke nicht persönlich dorthin, sondern beauftragte damit den Johann Bettelus von Sulzach, Kleriker der Diözese Regensburg.⁶⁵

Papst Nikolaus V. war aber, wie wir mit Grund annehmen dürfen, wegen der Beziehungen Wismairs zum Basler Konzil, mit der vorgenommenen Wahl nicht einverstanden. Er verweigerte nicht allein seine Bestätigung, sondern setzte anstatt Leonhard den Kardinal von Kues aus dem Erzbistum Trier als Bischof von Brixen ein. 66 Nikolaus V. tat dies ohne Rücksicht auf das Domkapitel zu Brixen und den Landesfürsten Herzog Sigmund, welche auf der Bestätigung Leonhards bestanden. 67 Gegen dieses Vorgehen des römischen Stuhles legten Sigmund und das Domkapitel Protest ein. Der Her-

60 Arch-Ber., 1, 2134; Schneller, 2, 85; Atz-Schatz, 4, 294.

62 Sinnacher, 6, 339; Egger, l. c.; Atz-Schatz, 4, 294; s. auch A. v. Wretschko, in Savigny-Zeitschr. kan. Abt. II (1912) 481 ff.

68 Innsbrucker Landesarch., Schatz-Arch., I, 8962.

65 Atz-Schatz, 4, 294.

⁶¹ Sinnacher, 6, 366; Schneller, 2, 85 gibt ohne Quellenangabe das Jahr 1453 als terminus ad quem an, was möglich wäre, weil Leonhard ja im genannten Jahr Bischof von Chur wurde; ohne aber vorerst die päpstliche Anerkennung zu erhalten.

⁶⁴ Sinnacher, 4, 294.

⁶⁶ Die Provisionsbulle ist datiert vom 25. März 1450. Sinnacher, 6, 339–343; Egger, l. c. I, 551; Pastor, I, 453; Atz-Schatz, 4, 295.

⁶⁷ Sowohl das Domkapitel von Brixen wie auch Herzog Sigmund legten dagegen scharfen Protest ein. Ersteres wollte sogar an ein allgemeines Konzil appellieren. – Pastor, I, 349.

zog erblickte darin eine Verletzung des Konkordates, das Kapitel eine Beeinträchtigung seines Wahlrechtes. In einer am 27. Januar 1451 ausgefertigten Appellation legten die Kapitulare sogar Verwahrung ein.68 Dessen ungeachtet wurde Nikolaus von Kues aber am 1. März 1451 von Kaiser Friedrich III. zu Wiener-Neustadt als Bischof von Brixen anerkannt und mit den Regalien belehnt. 69 Nachdem sich das Domkapitel von der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen überzeugt hatte, stellte es sich mit Kardinal Nikolaus von Kues gleichwohl zufrieden. Gewiß wird auch die Haltung des Kaisers die Gegenpartei zum Nachgeben bewogen haben, so daß am 15. März desselben Jahres ein Vergleich zustande kam. 70 Ein Jahr später, am 27. Februar 1452 erscheint Wismair in Abwesenheit des Bischofs als dessen Generalvikar in «temporalibus» und wird als «locumtenens ecclesie Brixenensis» bezeichnet.⁷¹ Die Zeit hatte somit die geschlagenen Wunden schon geheilt.

Um seinen Kastellan ob der nicht erlangten hohen geistlichen Würde zu trösten, ernannte Herzog Sigmund Leonhard Wismair 1452 zu seinem Salzmeier in Hall⁷²; es war dies ein sehr weltliches Amt.

Angesichts aller Würden und Ämter, welche Leonhard bekleidete, dürfen wir ihn für einen begabten, geschickten und gelehrten Mann betrachten.⁷³ Kaiser Friedrich III. und auch Herzog Sigmund scheinen die Fähigkeiten des ihnen treu ergebenen Schützlings wohl erkannt zu haben, weshalb sie stets ihre behütende Hand über ihn hielten. Der Kaiser verlieh am 4. Juni 1455 dem neugewählten Leonhard Wismair die Reichsregalien.⁷⁴

Was die Wahl Leonhards in Chur und ihre Umtriebe betrifft, so unterrichtet uns darüber ein Schreiben, das der Generalvikar

⁶⁸ Bozen, Staatsarch.: Brix. Arch. Urk. Nr. 51. Sinnacher, 6, 352-354; Egger, l. c. I,

⁷⁰ Staatsarch. Innsbruck, Schatz-Arch. I, 8965, Kopie des 18./19. Jahrh. – Sinnacher,

73 So charakterisiert ihn auch Zimmern, 87 ff.

⁷⁴ Fetz, Schirmvogtei, 143.

^{552.}Sinnacher, 6, 355; Egger, l. c. I, 552; J. Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg. (Reformationsgeschichtl. Studien und Texte Nr. 29). Münster 1914, 10.

^{6, 355;} Egger, l. c. I, 552; Zibermayr, l. c., II.

Pozen, Staatsarch.: Brix. Arch. Urk. 827; Sinnacher, 6, 366.

Als solcher erscheint er in einer Urk. vom 14. Febr. 1453: Herzog Sigmund von Österreich, Graf zu Tirol, urkundet, daß er dem Leonhard, Pfarrer zu Tirol, sein Salzmeieramt zu Hall, die Gerichte und Ämter zu Mos bei Sterzingen mit Zubehör und noch 50 Mk. aus dem Zoll am Lug jährlich zugesprochen habe. BAC.

Nikolaus Gundelfinger, der Insiegler Johannes Lidringer, Sigmund von Stein, Vogt zu Marchdorff, und andere Freunde Bischof Heinrichs an den Rat von Luzern richteten. Darin heißt es: «... so hat das Kapitel zu Chur den Salzmeier von Hall mit eigener Gewalt aufgenommen, dies obwohl der Bischof (Heinrich) vom Papste in Rom seines Amtes nicht enthoben war. Zu diesem allen unterstand sich Siegberg andere Geistliche und Laien zu zwingen, dem Salzmeier zu huldigen und zu schwören, wobei sie wohl merkten, daß solches unbillig und gegen die Ordnung und Gesetze der Kirche verstoße. Wir haben auch vernommen, wie sie allenthalben Söldner bestellen und vielleicht meinen, etlichen Schloß zu bezwingen, die der Bischof in seiner Gewalt hat...».⁷⁵

Wie das Aktenstück beweist, war keineswegs die ganze Bevölkerung mit der vorgenommenen Wahl zufrieden. Um dennoch zu ihrem Ziel zu gelangen, mußten die Feinde des Bistumsverwesers weiterhin Gewalt anwenden.

Die Reaktion der römischen Kurie auf das willkürliche Vorgehen der Churer Kapitularen entsprach ganz ihrer bisherigen Haltung. Papst Nikolaus V. ließ sich trotz dieser vollendeten Tatsachen zu keinem Kompromiß herbei. Bereits am 14. April 1453 erklärte er die Wahl Leonhard Wismairs zum Bischof von Chur, die von der Opposition unter der Anführung von Propst Johannes Amsler und einigen anderen Domherren vorgenommen worden war, in aller Form für ungültig. 76 Die feindliche Partei in Chur wurde in ihren Hoffnungen schwer enttäuscht.

Trotz der Haltung der päpstlichen Kurie wollten die Gegner nichts unversucht lassen, den Papst vielleicht doch noch umzustimmen. Man versprach sich daher mehr Erfolg von einer eigens dazu nach Rom entsandten Botschaft. Um die daraus sich ergebenden Unkosten zu bestreiten, wurden zwei Anleihen aufgenommen. Den Betrag von 200 Goldgulden erhielt Leonhard, unter Bürgschaft der Domherren Heinrich Stefani und Dominikus Propst, von Hans Ringg, Vogt zu Fürstenau.⁷⁷ Eine weitere Summe von 100 Gold-

⁷⁵ St. ALU, ABC; gedr. Vaticano-Cur., 49. – Vgl. auch Anhang Nr. 2, 6 ff.

⁷⁶ Erwähnt bei Wirz, Bullen Nr. 33, Anm.; REC, 11715.

⁷⁷ BAC, 1454 Mai 25.; auch Ladurner, I, 705. Die Edlen von Ringg (Rink), die Gebrüder Hans, Rudolf und Simon, waren bischöfl. Dienstleute im Domleschg. Darüber Muoth, 83–84, 183.

gulden stellte Hans Planta zur Verfügung, dem Leonhard dafür zwei Wiesen zu Trimmis versetzte.⁷⁸

Doch den gemachten Anstrengungen zum Trotz schlugen alle Versuche, die Bestätigung Roms zu erlangen, fehl. Hatte Papst Nikolaus V. Wismair schon früher die Bestätigung für Brixen verweigert, so schien er jetzt noch mehr Gründe zu haben, im Falle von Chur gleich zu handeln. Zeit seines Lebens verweigerte der Papst dem Gegenbischof seine Anerkennung.⁷⁹

Nach seiner Ausweisung aus Graubünden blieben dem Bischof und Administrator Heinrich V. von Hewen die weltlichen und geistlichen Regierungsrechte des Bistums Chur nur noch im Tirol und Vorarlberg gewahrt. ⁸⁰ Übte Leonhard Wismair in Bünden alle ihm zustehende Gewalt in weltlichen Dingen aus, so mußte er durch drei Jahre hindurch zusehen, wie Bischof Heinrich vereinzelte Akte geistlicher Natur ausführte. ⁸¹ Infolge der eingetretenen Ereignisse wurde Heinrich jedoch von einer direkten Regierung in den Stammlanden des Bistums ausgeschlossen, obwohl er in keiner Weise auf seine Stellung als Landesherr in Graubünden verzichtet hatte, sondern vielmehr gewillt war, unnachgiebig zu kämpfen.

Heinrich von Hewen hatte eben nicht, wie etwa 70 Jahre später Bischof Paul Ziegler⁸², eine Macht hinter sich, auf die er sich in sei-

⁷⁸ BAC, 1454 Mai 25., und Ch.-TA, B. fol. 150a.

⁷⁹ Handschrift, Eccl. paroch. Merani; Eichhorn, 131 ff.

82 Mayer, II, 2 ff.

⁸⁰ Am 9. Januar 1454 bewilligte er dem Abte von Stams, für zwei Jahre einen Konventualen als Pfarrvikar auf Tirol zu bestellen; am 14. Okt. des gl. Jahres bestätigte er die Errichtung der Pfarrei Laterns (Vorarlberger Museumsber. 1897, 115); am 16. Okt. weihte er die Pfarrkirche St. Hypolitus und Erhard zu Algund. Ladurner, I, 703. 1459 konsekrierte Bischof Heinrich die alte Pfarrkirche von Triesen in der Grafschaft Vaduz (Urk. im Pfarrarchiv Triesen). Es war dies nach der Bestätigung als Bischof von Chur durch Kalixt III. Hierauf werden wir noch im Zusammenhang mit Leonhard Wismair zurückkommen. – Am 7. Aug. 1455 übergab er das Schloß Flums für 10 Jahre dem Rate von Zürich. St. AZH, A 248.

Dafür seien hier nur zwei Beispiele erwähnt: Am 18. Juni 1454 präsentierte Abt Kaspar von St. Gallen dem Bischof Heinrich von Konstanz und Verweser von Chur für die Pfarrkirche Röthis, Bistum Chur, die durch den Tod des Friedrich Tifer erledigt war, den Johann Brunmann von Zürich, Priester des konst. Bistums. (Stft. ASG, Urkb. St. Gallen 6, Nr. 5697.) Am 13. Juli 1453 berichtete der Generalvikar des Bischofs Heinrich an das Dekanat vallis Trusian im Bistum Chur: Johann Fögelin von Konst., Sachwalter des Joh. Ulr. von Stoffeln, Domherr zu Konst., weist eine Urkunde vor, worin Abt Kaspar von St. Gallen den gen. Joh. Ulr. v. S. auf die Pfarrei Röthis, Vorarlberg, Bistum Chur, die durch den Tod des Friedrich Tifer vakant ist, präsentiert. Auftrag zur Proklamation und in bestimmter Frist in Feldkirch zu erscheinen, wenn jemand dagegen Widerspruch erheben sollte. (Orig. Binningen, von Hornstein Arch. – Reg. Mitt. Bad. Hist. Kommission 4, 143, Nr. 105.)

ner schwierigen Lage hätte stützen können. Ziegler kam sein Verhältnis zu Österreich zunutze. Die Schicksalsgemeinschaft mit zahlreichen anderen geistlichen Reichsfürsten, wie den Bischöfen von Konstanz und Basel, war ihm Halt und Stütze, und er konnte sich auf das Reich berufen. Bischof Heinrich hingegen war auf sich selbst, allein auf sein Recht angewiesen.

b) Die Opposition appelliert an den Papst

Seit dem Ausbruch des Streites war die dem Administrator feindlich gesinnte Partei stets offensiv vorgegangen. Sie hatte den Bistumsverweser vertrieben, ihn seiner Herrschaft beraubt und war sogar zur Wahl eines neuen, eines Gegenbischofs, geschritten. Kurz, indem die Feinde des Bischofs entgegen ihrer früheren Zusage bewußt unterlassen hatten, den Streit vor den Heiligen Stuhl oder sonst vor eine zuständige Instanz zu bringen, hatten sie sich erst recht einer frevelhaften Handlungsweise schuldig gemacht. Vermutlich hatten sich diese Männer das Ganze leichter, einfacher vorgestellt. Sie glaubten wohl, mit einer entsprechenden Macht im Rücken, welche sie tatsächlich besaßen, würde Bischof Heinrich zum Nachgeben gezwungen und der Umsturz ihnen rasch gelingen. Nachdem der Handstreich geglückt wäre, hätten sie die römische Kurie über den neuen Stand der Dinge orientiert. Der Papst, vor vollendete Tatsachen gestellt, würde dem Frieden und der Ordnung zuliebe wahrscheinlich sein Einverständnis gegeben haben. Allein in dieser Beziehung hatten sich die Verschwörer im Bistumsverweser getäuscht und seine Tüchtigkeit unterschätzt. Er stritt mit unerbittlicher Standhaftigkeit und fester Überzeugung für seine Rechte und brachte den Streit um das Bistum gleich vor die päpstliche Kammer, wohin er gehörte.

Bereits war eine längere Zeit verstrichen, seitdem der Bischof seine Prokuratoren an der römischen Kurie bestimmt hatte. Anfangs des Jahres 1453 hatte Bischof Heinrich persönlich bei Papst Nikolaus V. vorgesprochen und Klage erhoben. Die Opposition unter der Anführung des Propstes Amsler hingegen hatten gerade die Abwesenheit des Bischofs zu weiteren Ausschreitungen benutzt.

⁸³ Es war dies am 23. Dez. 1451; REC, 11541.

Unterdessen wurde die päpstliche Strafbulle vom 28. Februar publiziert und allen Herren, welche im Bistum Chur begütert oder demselben benachbart waren, mitgeteilt. Dem Volke wurde der Inhalt durch öffentliche Anschläge verkündet.⁸⁴ Dies ließ die Gegner des Bischofs aufhorchen.

Noch am 10. Mai 1453 versammelten sich im Dome zu Chur der Dompropst Johannes Amsler, der Kustos Rudolf von Rorschach sowie die Domherren Johann von Schauenstein, Hartmann von Castelmur und Heinrich Wurm⁸⁵; ferner der Bürgermeister Michael Klusner, der Vitztum Heinrich Schlumpf, der Rat und die Bürger von Chur mit allen ihren Anhängern.⁸⁶ Vor den Versammelten verlas der Notar Johann Fabri eine an den Papst gerichtete Appellation. Darin protestierten die Anwesenden in aller Form gegen einige päpstliche Breven und Bullen, die von den Kanzeln verkündet wurden und worin ihnen befohlen wurde, den Bischof von Konstanz wieder als ihren Bistumsverweser anzuerkennen und ihm bei der schweren Strafe der Exkommunikation 10 000 Goldgulden zu zahlen.⁸⁷

Gleich eingangs ihres Schreibens versuchten die Gegner des Bischofs die gegen sie gerichteten Sanktionen zu entkräften, weshalb sie die genannten Bullen und Breven geradewegs als erschlichen und daher ungültig erklärten. Mit einer solchen Argumentation vermochten sie manche Leute auf ihre Seite zu ziehen. 88

In einem weiteren Punkt gab sich die Opposition alle Mühe, ihr bisheriges Versäumnis, ihre Ansicht über den Streit an kompetenter Stelle vorzutragen, zu rechtfertigen. Sie machte geltend, man hätte sie nicht angehört. Nach ihrem Dafürhalten waren auch die angesetzten Termine jeweils zu knapp gewesen, was in ihrem Schreiben wie folgt zum Ausdruck kommt: «Als der Bischof, Heinrich von Hewen, die strittige Angelegenheit vom Papst an den Kardinalbischof Dominikus tit.s. Crucis hatte delegieren lassen, gab dieser einige Termine bekannt. Wir benützten diese Gelegenheit, um eine Reihe von Punkten vorzulegen, zu deren Beweisführung wir uns bereit er-

Am 27. April 1453 wurden sie in Feldkirch von den Kanzeln verkündet; zugleich wurden sie durch Anschläge in dieser Stadt bekannt gegeben. St. BE, Mscr. 329. Mit «Wurm» ist Heinrich Stefani gemeint, der später wiederholt unter diesem Namen erscheint. Vgl. dazu Vasella, Unters., 129 Nr. 29.

Mayer, I, 453, nennt als Versammlungstag unrichtigerweise den 12. Mai 1453.

Mit diesen Breven und Bullen war bes. die Strafbulle vom 28. Febr. 1453 gemeint.

Dazu vgl. Anhang, Nr. 1, 16 ff.

klärten, indem wir den Papst anhielten, einen gelehrten, unverdächtigen Mann nach Chur zu entsenden. Allein, da ging der Bischof von Konstanz selbst nach Rom und bewirkte, daß die Auseinandersetzung vor einen Kommissär gezogen wurde. Nur auf das Drängen Bischof Heinrichs hin verbot der Papst in den erwähnten Bullen jegliche Appellation, was der Hl. Vater nicht hätte tun können noch sollen...»

Selbst die Unbescholtenheit des Kardinalbischofs Dominikus wurde von den Gegnern angezweifelt, indem sie den Papst baten, an dessen Stelle «einen gelehrten und unverdächtigen Mann» zu senden. Auch der Vorwurf an die Adresse Nikolaus V. betreffend sein Verbot jeder Appellation ist sehr selbstsicher. Wurde doch das Verbot erst nach der vollen Bestätigung der Klage Bischof Heinrichs durch den Kardinalbischof erlassen.

In einem dritten Punkt behaupteten die Appellierenden kurzwegs, die von Rom herausgegebenen Bullen und Breven berichteten Unwahres. Darin heiße es: Der Bischof von Konstanz habe das Bistum Chur in geistlichen und weltlichen Dingen ohne Schaden regiert, während er in Wirklichkeit dem Stift «ein unnützlicher und wüstlicher» Pfleger gewesen sei, der nach geistlicher Ordnung «nit löblich besunder ärmlich hat regiert». In dieser vorgetragenen Schärfe stimmen die Vorwürfe nicht, wie wir bereits dargelegt hatten; auch wenn der Bischof infolge seiner üppigen Hofhaltung das Bistum finanziell in Notleidenschaft zog.

Schließlich machten seine Gegner kein Hehl daraus, den Bischof sogar der Simonie zu bezichtigen, da er durch Tausch mit dem Erwählten von Chur, Konrad von Rechberg, zum Verwalter des Bistums bestellt worden sei. 89 War es wirklich Simonie, wie konnte dann das Domkapitel diesen Mißstand zehn Jahre lang dulden?! Zu bedenken ist auch, daß die Kapitulare seiner Zeit um die Einsetzung Heinrichs als Bistumsverweser gebeten hatten. 90 Papst Eugen IV. hatte darauf das Bistum Chur dem Bischof von Konstanz auf Lebzeiten übertragen.

⁸⁹ Wie schon früher dargelegt, erhielt K. v. R. von H. v. H. die Dompropstei in Konstanz.

Wirz, Bullen, Nr. 22, 23. Somit kann hier, dem Kirchenrecht entsprechend, von Simonie nicht die Rede sein. Vgl. Ed. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts. Paderborn 1930, II, 4-7.

Man gewinnt hier wohl den Eindruck, daß die Appellanten geradezu nach Gründen gegen den Bistumsverweser suchen mußten. Die Beschwerdeschrift, in der viele positive Äußerungen des Papstes über den Administrator ins Negative umgedeutet werden, enthält weiter die Klage: Die Pflege des Bistums habe der Administrator «nit treulich, sondern untreulich, nit loblich sunder straffbarlich und buozwidrig» innegehabt. In geistlichen Dingen sei er «träg und säumig», in weltlichen «güdig und unnutz» gewesen; er habe im Bistum nicht geweiht und gefirmt, noch «die hailicheit am großen donstag gesegnet»; vielmehr sei er «ain zerstörer, ein güwder, ain zukender wolf» gewesen. An Stelle von frommen und gelehrten Leuten habe er Spielleute, Kuppler und unnützes Volk, mit dem er das Kirchengut vergeudete, bei sich gehalten. Den gemeinen Pöbel habe der Bischof gegen sie sowie gegen Stadt und Land gehetzt und besoldet, mit der Absicht, sie und die Ihrigen zu schädigen, zu «erstecken und zu verderben». Auch habe er das versetzte Kirchengut nicht gelöst, sondern weiteres versetzt; Kleinodien und «värnde hab» des Bistums habe er unnützlich verbraucht, Witwen und Arme nicht beschützt, sondern bedrängt, so daß deren Stimme, wie die Schreiber vermeinten, zum Himmel um Rache schreie.

Diese Anklagen stehen nun doch in einigem Gegensatz zu Äußerungen, wonach der Bischof und Bistumsverweser als ein milder und gütiger Mann gepriesen wurde.⁹¹

In der Appellationsschrift heißt es auch: Das Schloß Flums habe der Bischof der Kirche von Chur entfremdet und seinen Brüdern gegeben. Diese Behauptung trifft jedoch nicht zu. Am 7. August 1455 urkundeten der Bürgermeister und Rat von Zürich, daß ihnen von Bischof Heinrich von Konstanz und Verweser des Stiftes Chur das Schloß Flums für zehn Jahre mit allem Zubehör übergeben worden sei und sie die Feste dem Vogt und Amtmann Ulrich von Grünenberg, Bürger von Zürich, unter folgenden Bedingungen übergeben hätten:

1. daß er bei Gott und allen Heiligen schwöre, das genannte Schloß Flums mit allem Zubehör zu ihren Handen auf 10 Jahre inne zu zu haben, zu nutzen, zu hüten und zu sichern, auch damit ihnen gehorsam und treu zu sein;

⁹¹ So Anhang Nr. 1.

- 2. daß er bei seinem Eide ihrem Bürger Hans Thum alljährlich auf St. Thomas Tag 60 rhein. Gulden bezahle, die er auf dem Schloß Flums zu gute habe;
- 3. daß er die Schulden, die er mache, auch bezahle, also männiglich «unklagbar» mache;
- 4. daß er das, was an dem Schlosse, an den Torkeln und Scheuren baufällig sei oder schadhaft werde mit des Bischofs von Konstanz und Administrators von Chur Wissen und Willen auf seine und des Schlosses Kosten baue und verbessere. Der Betrag dieser Bau- und Reparaturkosten soll ihm von dem Bischof auf das Schloß geschlagen und nach zehn Jahren wieder vergütet werden;
- 5. daß er das Schloß, dessen Güter und was dazu gehöre, in gutem Stand und in Ehren halte, überhaupt dabei sein «wägstes und bestes» tue. Damit man der Erfüllung aller dieser Pflichten desto sicherer sei, habe Ulrich von Grünenberg als Bürgen seinen Vater, Stoffel Grünenberg, sowie Diethelm Blarer zu Wartensee und Diethelm Blarer zu Kempten, seine Vettern, gestellt. Die könne man dafür belangen, wenn er sein Versprechen nicht halte. 92

Zürich anerkannte demnach den Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen, noch 1455 als Administrator des Bistums Chur.

Die Opposition führt ihre Beschwerde dahin weiter, der Bistumsverweser habe auch die Fürstenburg dem Joachim Montani versetzt, dies um die Summe von 100 Gulden. In dieser Weise habe er der Kirche von Chur einen Schaden von 30 000 Gulden zugefügt. ⁹³ Was die erwähnten Verpfändungen betrifft, zeigen die entsprechenden Urkunden, daß das Domkapitel und die Stadt teilweise ihre Zu-

St. AZH, A, 248, I. – Später beklagten sich Bischof Leonhard Wismair und das Churer Domkapitel in Rom, daß der Bürgermeister von Zürich und Johannes Thum das Schloß Flums (Flumis) widerrechtlich in Besitz genommen hätten, die Eigenleute des Bischofs zum Gehorsam und zur Eidesleistung anhielten und die Kirche von Chur auch auf andere Weise Schaden zufügen würden. Papst Kalixt III. befahl darauf dem Bischof von Augsburg und den Äbten von Bregenz und Churwalden am 10. Febr. 1457, diese Angelegenheit zu untersuchen, den Bischof von Chur in seinem Eigentum zu schützen und die Zurückerstattung seiner Güter unter Androhung und Verhängung kirchlicher Strafen zu fordern. Indessen scheint dieser Streit unter dem genannten Bischof nicht erledigt worden zu sein. Vaticano-Cur. Nr. 36. Wirz, Bullen, 54; Über die Datierung dieser Urk. siehe Mayer, I, 461, Nota 3.

stimmung gaben, folglich also darüber unterrichtet waren und sie billigten.⁹⁴

Mit ihrem Schreiben an den Papst verfolgten die Gegner des Bischofs die deutliche Absicht, Papst Nikolaus V. für sich und gegen den Bistumsverweser zu gewinnen. Sie unterließen es daher nicht, die Zustände zu dramatisieren. Die logischen Zusammenhänge sind manchmal eigenartig, so wenn es heißt: «in Folge der Unordnung habe Raub und Mord eingerissen und in einem Haus seien 16 Menschen verbrannt».

War nach der Meinung der Gegner des Bischofs dieser ungeeignet zur Leitung des Bistums Chur, so erklärten die Appellanten dem Papst darüber hinaus, das Alter mache den Bischof unfähig, auch sein Bistum Konstanz, dessen Güter er ebenfalls vergeude, gut zu verwalten. – Wir wüßten kein Zeugnis zu nennen, das diese Behauptung stützen könnte. So alt war Bischof Heinrich kaum. Selbst wenn er um die Jahrhundertwende geboren wäre, so wäre er damals noch nicht 60jährig gewesen. 95

Weiter warfen die Gegner dem Bischof vor, er habe nicht gehalten, was er dem Kapitel von Chur bei seiner Einsetzung versprochen hatte. Er habe es unterlassen, jährlich 800 Gulden zur Auslösung von verpfändetem Stiftsgut zu verwenden, die fahrende Habe, die Konrad von Rechberg nach Konstanz verschleppt, wieder nach Chur heimzuschaffen und über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. Dies seien die Bedingungen gewesen, unter denen das Kapitel seine fünfjährige Pflegschaft zugelassen habe. Hier erfahren wir zum erstenmal von einer derartigen Wahlkapitulation, über die wir leider sonst nicht unterrichtet werden.

War die Verweserschaft des Bistums auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt worden, weshalb wurde sie dann erneuert? Beim Ausbruch der Krise hatte Bischof Heinrich das Bistum bereits zehn Jahre inne. Hierin liegt in den Äußerungen der Gegner ein Widerspruch vor, der kaum zu erklären ist.

Ähnlich wie früher gegen Konrad von Rechberg wurde nun auch gegen Bischof Heinrich Klage erhoben, er habe Gold und Silber hinweggeschafft; er habe begonnen, das bischöfliche Schloß zu plündern und das Eigentum des Stiftes wegzuführen, so ein kost-

⁸⁴ l. c.

⁹⁵ Vgl. oben S. 21.

bares Kreuz aus Gold und Silber mit Edelsteinen besetzt, welches schon seit urdenklicher Zeit im Besitz des Stiftes gewesen sei; dazu Kleinodien, Bücher, Kleider und Pergamente, Aufzeichnungen über Renten, Zinsen und Gülten, die das Stift besaß, zusammen mit Freiheits-, Richtungs- und Spruchbriefen, Siegel und anderem Hausrat mehr. Eine Überprüfung der Richtigkeit dieser Klage ist kaum möglich. Daß Gegenstände bei der Übersiedlung des Bischofs von Konstanz nach Chur und umgekehrt auch ihren Standort wechselten, dürfte zutreffen, ließ sich aber kaum vermeiden. In welchem Ausmaß dies geschehen sein mag, läßt sich nicht sagen. Die Opposition benutzte jedenfalls auch diesen Umstand als Belastungsmaterial gegen Bischof Heinrich.

Die Zugehörigkeit Heinrichs zum Schwarzen Bund wie auch die Schamserfehde erwähnen die Gegner in ihrem Schreiben folgendermaßen: Durch den Übermut, die Untreue und die Liederlichkeit der durch den Bischof eingesetzten Pfleger habe sich in den letzten Jahren ein schwerer Krieg zwischen den Grafen von Sargans und Schams⁹⁶ erhoben, in welchem die Bärenburg, Alt- und Neusins wie auch Ortenstein zerstört worden seien. – Man würde meinen, die Schreiber der Appellation sollten hier mit ihrer Begründung für den Streit einsetzen. Dem ist aber nicht so. Die Klage der Opposition richtete sich in der Hauptsache gegen die Person Bischof Heinrichs und seine Bistumsverwaltung.

Wie aber erklärten die Gegner des Bischofs dem Papst Nikolaus V. ihre Besitzergreifung des bischöflichen Schlosses? Nach ihrer Schilderung hatte der Bistumsverweser, als von der «erberchait im lande» ein Tag einberufen wurde, eines Morgens anfangs August 1451 das bischöfliche Schloß verlassen und die Churer Bürger zu sich entboten. Diese berieten über die Not des Gotteshauses, besetzten die Burg und «verschrieben die armut», die sie vorfanden, und machten eine ziemlich ehrbare Ordnung. – Dies wäre kurz nach der Schamserfehde geschehen. Zu ihrer Rechtfertigung berichteten sie weiter: Der Bischof ist aus eigenem Antrieb gegangen, worauf wir nichts anderes getan haben, als zum Rechten zu sehen. Nach vielen Versuchen einer Aussöhnung und nachdem wir viele um Rat gefragt, auch den Papst in Rom, haben wir einen neuen Bischof gewählt, welche Wahl in Rom angezeigt wurde. Nun aber hat der

⁹⁶ In REC, 11718 in Schleins transkribiert, muß Schams heißen.

Bischof von Konstanz am 1. März eine Bulle erhalten, gemäß welcher er wieder als Bistumsverweser eingesetzt wird «und doch die mindest sach die gen Rom khumbt in jars frist mit Recht nit mag entlich ervolget werden». Hätten sich die Dinge so verhalten, hätte sich Zürich nicht genötigt gesehen, als Vermittler in die Auseinandersetzung einzugreifen.⁹⁷

Endlich waren die Gegner mutig genug, ihre Appellation mit einer Drohung zu schließen. Sie erklärten sich unter keinen Umständen bereit, die Dinge, wie sie nun stünden, rückgängig zu machen. Nach ihrem Dafürhalten war die Wiedereinsetzung des Bischofs als Bistumsverweser nur unter Blutvergießen möglich. Daher sahen sie sich veranlaßt, über die ernannten Exekutoren⁹⁸ an den Papst zu gelangen, um diesen besser zu unterrichten. Den allerletzten Ausweg sahen die Gegner in einer Appellation an ein allgemeines Konzil.⁹⁹ So konnte die Opposition nur auftreten, weil hinter ihr eine starke Macht stand.

Bei der hier behandelten Appellation traten Kaspar Rober, Kirchherr zu Felsberg, Ulrich Spanier¹⁰⁰, Pfarrer zu St. Regula in Chur, und Oswald Dieprecht unter anderen als Zeugen auf.¹⁰¹

Dieses Aktenstück enthält ohne Zweisel böswillige Unwahrheiten. Es macht den Eindruck, als sei die ganze Taktik der Appellierenden darauf ausgegangen, den Bistumsverweser beim heiligen Stuhl unmöglich zu machen, um so ihr eigenes Vorgehen zu rechtsertigen. Dabei wird ein einseitiges und teilweise unwahres Urteil gefällt, das dieser Persönlichkeit nicht gerecht wird. Seit dem Ausbruch des Bistumsstreites wurde eben von den Feinden des Bischofs jede Waffe gegen seine Person benutzt und alle Fehler, Mängel und Unvollkommenheiten scheinen unter der Lupe des Hasses und der bitteren Feindschaft zu schwersten Schulden und Vergehen angewachsen zu sein. Die geladene Spannung wiederspiegelt sich in dieser Appellationsschrift.¹⁰²

97 Vgl. dazu die Haltung Zürichs im vorigen Abschnitt.

100 Simonet (1921) 98.

Das Geld für die Appellation gegen Bischof H. streckte Ringg von Baldenstein vor. BAC, 1453 Jan. 12.

Damit sind die Promulgatoren, der Bischof von Basel, der Abt von der Reichenau und der Propst von St. Felix und Regula in Zürich gemeint.

⁹⁹ Der Papst hatte ja jegliche Appellation von ihrer Seite untersagt. Wirz, Bullen, Nr. 23, 22.

¹⁰¹ St. BE, Mscr. 329. Eine Kopie dieses Aktenstückes befindet sich auf Papier in Wien, Haus- und Staatsarch. In Regestform REC, 11718.

Trotz allem blieb die Opposition bestehen. Gleichwohl hatten die Maßnahmen der römischen Kurie einen gewissen Erfolg; denn bald begehrten einige Feinde des Bischofs «in den Schoß der Kirche zurückzukehren» und den Befehlen des Papstes zu gehorchen. Das konsequente und unerbittliche Vorgehen der römischen Kurie, zusammen mit der strikten Promulgation der Strafen durch die Exekutoren hatten es also vermocht, die Front der Opposition zu spalten und einige auf die Seite des Bischofs zu ziehen.

Rom machte von dieser erfreulichen Tatsache weisen Gebrauch. In einem Ton der Milde und Wärme nahm Papst Nikolaus V. die Reumütigen wiederum liebevoll auf. Ende September 1453 erhielten die Zurückgekehrten durch die Exekutoren, den Bischof Arnold von Basel, den Abt Friedrich von Wartburg auf der Reichenau und Matthäus Nydhardt von St. Felix und Regula in Zürich die Absolution.¹⁰³ Man wollte jedoch von der Aufrichtigkeit und Treue der Reumütigen Gewißheit haben. Daher mußte ein jeder den Eid schwören, Bischof Heinrich keinen Widerstand mehr zu leisten, noch anderen in ihrem verwerflichen Tun irgendwelche Hilfe, Rat oder Unterstützung zu gewähren. Den Losgesprochenen wurde sodann eine ihrer Schuld angemessene und heilsame Buße auferlegt. Mit dieser Handlungsweise gab der Papst den übrigen eine Aufmunterung und versuchte so deren Hartnäckigkeit zu überwinden. Dieser bescheidene Erfolg gab Anlaß zu neuer Hoffnung.

Zur gleichen Zeit erhielten die Exekutoren von Rom die volle Freiheit, die Kleriker von der Irregularität¹⁰⁴, die jene sich durch die bekannten Sentenzen oder durch Verrichtung des hl. Offiziums wie auch anderer göttlichen Handlungen in diesem Zustand zugezogen hatten, freizusprechen.

Wer waren nun jene reumütigen Sünder, welche um die Absolution anhielten? Das päpstliche Schreiben, das in einem allgemeinen Stil gehalten ist, nennt keine Namen. Tuor¹⁰⁵ will wissen, Dompropst Johannes Amsler hätte sich dem Urteil des Hl. Stuhles unterworfen. 106 Allein dem können wir nicht beipflichten. Propst Johannes verzichtete erst am 27. März 1460, als 70 jähriger, altershalber

<sup>Wirz, Bullen, Nr. 33. REC, 11735, 1453 Sept. 19.
l. c. Hier handelt es sich um die «Irregularitas ex delicto». Vgl. LTh.K, 5, 766.</sup>

¹⁰⁶ Tuor, will das aus der Resignation Amslers von 1460 erschließen, aber zu Unrecht. Die Pension ist durchaus nichts Ungewöhnliches.

und aus anderen Gründen auf seine Dompropstei. ¹⁰⁷ Zu dieser Zeit war der Bistumsstreit bereits abgeschlossen. Der Dompropst kann somit nicht zu jenen gezählt werden, die sich angesichts der kirchlichen Strafen Rom unterwarfen. ¹⁰⁸

Unter demselben Datum des 17. September 1453 erging noch eine zweite Bulle an die genannten Exekutoren. Darin wurden diese aufgefordert, gegen Amsler und seine Genossen mit allen kirchlichen Strafen und unter Androhung der Zuhilfenahme des weltlichen Armes einzuschreiten. Dies für den Fall, daß die Genannten, wie Bischof Heinrich glaube, sich weiterhin als renitent erweisen sollten. 109 Dabei verweist der Papst ausdrücklich auf sein Schreiben vom 14. April 1453, worin die vom Propst Amsler und einigen anderen Chorherren vollzogene Wahl Leonhard Wismairs als ungültig erklärt wurde. Über die Namen jener, die in Rom um die Absolution anhielten, können wir also keine direkten Schlüsse ziehen. Aus den Worten des Papstes entnehmen wir allein, daß es sowohl Angehörige des geistlichen wie auch des Laienstandes waren. Da die Opposition weiterhin andauerte, der Papst später seinen Bannstrahl und seine Prozesse erneuern mußte, schließen wir, daß die Anführer der feindlichen Partei, die wir ihrem Namen nach kennen, sich nicht zur Umkehr bewegen ließen. Demzufolge handelt es sich hier wohl allgemein um solche, die sich nicht aus Überzeugung gegen Bischof Heinrich gestellt hatten. Der Umstand, daß die Bußfertigen im Gegensatz zu den übrigen nur solange dabei gewesen sind und mitgemacht haben, bis die Strafen verkündet wurden, läßt dies vermuten.

War in der ersten Bulle an die Exekutoren eine gewisse Milde und Wärme den reuigen Sündern gegenüber zu verspüren, so kommt im zweiten Schreiben, das gegen Propst Amsler und seine Genossen gerichtet war, die Entschlossenheit Papst Nikolaus V., die Opposition gegen Bischof Heinrich unter allen Umständen zu überwinden, deutlich zum Ausdruck. Die Haltung der päpstlichen Ku-

¹⁰⁷ Wirz, RPA, 100, II, 35.

109 Wirz, Bullen, Nr. 33 als Fußnote.

Um die Nachfolge J. A. bewarben sich in Rom innerhalb kurzer Zeit drei Anwärter, die vom Papst providiert wurden. Wirz, Bullen, Nr. 85. Wirz, RPA, II, Nr. 100. Johannes Hopper, Kanoniker von Chur und Zürich (l. c. Nr. 101, 108). Hermann Wielin oder Vielin, Kleriker der Diözese Konstanz (l. c. Nr. 101). Jakob Frei, Kanoniker in Embrach und Pfarrer von Meglen (!), Diözese Konstanz. Theodor Zeller (Wirz, Bullen, Nr. 85) konnte sich gegenüber Hopper nicht durchsetzen. Amsler verblieben jedenfalls 50 Gl. Pension.

rie war bis zu Papst Kalixt III., der den Bistumsverweser seines Amtes entheben und den Gegenbischof anerkennen wird, klar und eindeutig. Die Kurie verfolgte die einmal eingeschlagene Linie unentwegt weiter.

3. Das weitere Verhalten Roms

a) Erneuerung des Bannes und der Prozesse

Die günstige Wendung der Dinge, auf die man bei der Rückkehr einiger aus dem Lager der Feinde des Bischofs berechtigterweise gehofft hatte, trat nicht ein. Die Opposition dauerte an, und der Gegenbischof Leonhard Wismair leitete in der bischöflichen Residenz weiterhin die Geschäfte eines Elekten von Chur. 110

Dieses hartnäckige, unnachgiebige Verhalten veranlaßte den päpstlichen Kommissar, Bischof Arnold von Basel, in dieser seiner Funktion am 6. April 1454 den Bannstrahl und alle Prozesse, die der Papst oder er selbst vormals verhängt hatten, zu erneuern. Gegen den Dompropst Johannes Amsler¹¹¹, die Domherren Hartmann von Castelmur, Rudolf von Rorschach, Johann von Schauenstein und Heinrich Stefani, sowie gegen die Bürger Hartmann und Johann Planta, Rudolf von Ringgenberg, Heinrich und Werner Siegberg, Michael Klusner und andere, welche als Helfer bei der Absetzung des Bistumsverwesers dabei gewesen waren und sich des gleichen frevelhaften Vorgehens schuldig gemacht hatten, wurden die früheren Strafen erneut verhängt und verkündet.¹¹² Das ganze Verfahren verlor aber durch die Wiederholung an Wirksamkeit.

Bischof Arnold war zudem entschlossen, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Die äußersten, ihm noch zustehenden Maßnahmen wurden angewendet. Im Auftrage der römischen Kurie rief der päpstliche Kommissar gegen die Obgenannten den weltlichen Arm zu Hilfe. Sein Aufruf erging an den römischen Kaiser Friedrich III. (1440–1493), den Erzbischof von Mainz und

¹¹⁰ Vgl. Ladurner, I, 715 ff.

Wir erhalten hier nochmals die Bestätigung, daß der Genannte sich dem Urteile Roms keineswegs unterwarf, wie es Tuor 17 berichtet, sondern daß er weiterhin an der Spitze der feindlichen Partei stand.

Unter jenen, die nach Bekanntwerden der Strafen um die Absolution anhielten, können keine Anführer gewesen sein. Somit wird unsere früher geäußerte Ansicht nachträglich bestätigt.

Salzburg, die Bischöfe von Lausanne, Genf, Vienne und Trient; an die Fürsten Albrecht und Sigismund von Österreich, Ulrich von Württemberg, die Gebrüder Georg und Wilhelm von Werdenberg-Sargans, Ulrich und Hugo von Montfort, Vogt Ulrich von Matsch in Kirchberg, alle Grafen; des weitern an die edlen Werner von Zimmern, Petermann von Raron, Wolf von Brandis den älteren und den jüngeren, den Landrichter und die Gemeinden des Grauen Bundes; an den Amtmann und die Gesellschaft des St. Georgenschildes im Hegau und an der Donau¹¹³, an die Truchessen Jakob und Eberhard, an die Ritter Wigolöß Gradner und Marquard von Ems; ferner an die Städte Konstanz, Basel, Zürich, Bern, Luzern, Zug, Glarus, Appenzell, Feldkirch, St. Gallen, an die Drei Alten Orte sowie an die Gemeinden Schiers und Seewis, Maienfeld und Malans. Sie alle erhielten den ausdrücklichen Auftrag, den Bischof von Konstanz, Heinrich und Hewen, innerhalb von sechs Tagen nach Verkündigung dieses Prozesses zu seinem Bistum zu verhelfen.114

Allein schon aus der Zahl und der hohen Stellung der Kreise, an welche die Aufforderung erging, erkennen wir die Entschlossenheit, mit der Rom und sein Beauftragter das Anliegen Bischof Heinrichs verfolgten. Das Letzte wurde versucht, um dem willkürlichen Treiben in Chur ein Ende zu machen. – Um der angeforderten Hilfe gewiß zu sein, scheute man sich nicht, die Adressaten unter Druck zu setzen. Für den Fall, daß sie sich weigern würden, drohte man ihnen mit den gleichen Strafen wie den Verschwörern.

Das Dokument vermag uns ein Bild von der Bedeutung des Bistumsstreites zu geben. Ein Zwist, der anfänglich noch unbedeutend scheinen mochte, wuchs hier zu einer schwerwiegenden Auseinandersetzung an, in welcher die höchsten kirchlichen und weltlichen Instanzen der damaligen Zeit eingreifen mußten.

Haben die Adressaten dem Aufruf Folge geleistet? Wie haben sie darauf reagiert und worin bestand überhaupt ihr Handeln? Dies

114 St. ALU, ABC; REC, 11779.

In Schwaben hatte, trotz des Verbotes der Goldenen Bulle Karl IV. (1356), der korporative Gedanke sich durchgesetzt. Aus kleinen Verbänden war im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts die «Ritterschaft und Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben» hervorgewachsen, die dann im ganzen Verlauf des Jahrhunderts eine bedeutende Rolle spielte. Vgl. dazu H. Mau, Die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben, 1 (1941); zügleich sehr aufschlußreich für die gesamte innere Politik König Sigismunds.

zu erfahren wäre für uns überaus wissenswert. Leider fehlt uns hierzu jegliche Quelle und auch keine Notiz noch ein Hinweis könnten ausfindig gemacht werden. Wir müssen uns damit begnügen, aus dem weiteren Verlauf des Bistumsstreites Rückschlüsse zu ziehen.

Auch nachdem Bischof Arnold von Basel an den weltlichen Arm gelangt war, behielt die dem Bischof und Administrator Heinrich feindlich gesinnte Partei die festen Plätze in der Hand. Die Auseinandersetzung dauerte weiterhin an, ohne daß dabei eine bemerkenswerte Änderung eingetreten wäre. Nach unserem Dafürhalten war dies nur möglich, weil der weltliche Arm der an ihn ergangenen Aufforderung nicht nachkam. Für die Genannten wäre es in der Tat ein Leichtes gewesen, die Opposition in Chur aufzulösen. Dies war jedoch nicht der Fall. Wir müssen daher vielmehr annehmen, daß einzelne Adressaten den Gegenbischof Leonhard Wismair in Schutz genommen und es verstanden haben, den vom Basler Bischof ergriffenen Maßnahmen ihre Spitze zu brechen.

Bischof Heinrich selbst konnte in die weitere Auseinandersetzung nicht mehr tatkräftig eingreifen. Immerhin wollte er seiner gegen die Opposition erlangten päpstlichen Briefe sicher sein, weshalb er diese in einer neuen Urkunde vidimieren ließ. Die damaligen Zeitumstände ließen diese Vorsichtsmaßnahme als notwendig erscheinen. Im Februar 1454 erschien im Kloster Petershausen, außerhalb der Mauern von Konstanz, vor dem Benediktinerabt Nikolaus der Rechtsvertreter der bischöflichen Kurie und in dieser Sache Prokurator Bischof Heinrichs, Leonhard Burg. Im Namen seines Herrn legte Leonhard dem öffentlichen Notar und den unterzeichneten Zeugen bestimmte Appellationsbriefe an den weltlichen Arm vor. Diese waren vom Kleriker der Diözese Eichstätt, Wunnibald Heidelberg, kaiserlicher Notar und des Bischofs Arnold von Basel Beauftragter in dieser Sache, ausgefertigt worden. 115

Eingangs berichtete Leonhard Burg, wie Bischof Heinrich ihn in den verschiedenen Gegenden vor Laien und Geistlichen zu seinem Notar ausersehen habe. Nun, so fährt der Notar weiter, befürchtet sein Bischof wegen der Unsicherheit der Wege infolge der Kriege und anderer Hindernisse, diese Briefe nicht sicher und heil befördern zu können. – Das Mißtrauen gegen Übergriffe der feindlichen

¹¹⁵ Die schwer lesbare Urk. befindet sich heute im BAC; wie das Dokument nach Chur kam, wissen wir nicht.

Partei kommt hier erneut zum Ausdruck. – Aus den genannten Gründen ließ der Bischof die vorgelegten Briefe übertragen und abschreiben, damit sie in einem öffentlichen Instrument festgehalten waren.

Nachdem der Benediktinerabt Nikolaus die Briefe überprüft, sie als echt und vollständig, weder gefälscht noch entstellt, sondern ohne Fehl und Verdacht gefunden hatte, ließ er sie auf die vernünftige Bitte hin vidimieren. Bei dieser Rechtshandlung amteten als Zeugen Konrad Hornung, Johannes Pfister und Heinrich Sprenger, alle Familiaren und Hausgenossen des genannten Abtes und Laien der Diözese Konstanz. 117

Bischof Heinrich hatte wahrlich seine Gründe, wenn er in weiser Vorsicht eine Abschrift der genannten Urkunde anfertigen ließ. In der Tat kamen handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen Leuten des Bischofs und Bürgern von Chur vor. Am 25. Januar 1455 berichtete die eidgenössische Tagsatzung, welche in Zürich versammelt war, nach Bern: Drei Knechte des Bischofs von Konstanz hätten im Gasterland einen von Chur erschlagen. Schwyz und Glarus meinten nun, über die Knechte, welche zu Schänis im Gefängnis liegen, richten zu können, woraus den Eidgenossen große Beschwernis erwachse. Sie liefen dadurch Gefahr, die Strafe des Bannes auf sich zu ziehen. Um dem zuvorzukommen, hätten sie den Schultheißen von Luzern nach Schwyz und den Altbürgermeister von Zürich nach Glarus gesandt.¹¹⁸

Was die Eidgenossen betrifft, scheinen die päpstlichen Strafandrohungen ihre Wirkung nicht ganz verfehlt zu haben.

b) Bischof Heinrich wird der Administration enthoben

Papst Nikolaus V. starb am 24. März 1455, ohne den Bistumsstreit zu einem friedlichen Ende gebracht zu haben. Nach einer bereits vierjährigen Dauer der Auseinandersetzung konnte man bei der dem Bistumsverweser feindlich gesinnten Partei immer noch

118 St.ALU, ABC; gedr. Abschiede, 2, 273.

¹¹⁶ Der Abt ließ also ein Vidimus anfertigen.

Das Schriftstück enthält die p\u00e4pstlichen Bullen mit den kirchlichen Strafen gegen die Opposition, deren Erneuerung, wie dann auch die Anrufung des weltlichen Armes. Ich hatte somit die M\u00f6glichkeit, die versch. Dokumente zu vergleichen.

keine Anzeichen feststellen, die auf ein Nachgeben hätten schließen lassen. Ein solches hartnäckiges Verharren in widerrechtlicher Opposition kann nur möglich gewesen sein, weil die Domherren und ihre Parteigänger von einigen Machthabern, welche am Streite interessiert waren, Unterstützung erhielten.

Kaiser Friedrich III. bekundete für die Angelegenheiten des Bistums Chur von jeher besonderes Interesse. Wie wir bereits wissen, hatte Friedrich schon am 1. September 1447 vom Papst Nikolaus V. für das Bistum Chur wie auch für andere Diözesen (Trient, Brixen usw.) die Befugnis erhalten, Bischöfe zu ernennen. In Im Streit um das Bistum Chur scheint sich der Kaiser zunächst hinter Kardinal Nikolaus von Kues gestellt zu haben. Der berühmte Humanist hatte schon am 21. Mai 1453 vom Papst die Anweisung erhalten, mit Zustimmung Bischof Heinrichs von Hewen die Churer Streitigkeiten zu schlichten. In seiner Funktion als Vermittler übertrug der Fürstbischof am 13. August 1453 dem Ulrich von Matsch die Vogtei über das Kloster Disentis als Erblehen. In Aber auch den Bemühungen des überaus gebildeten, diplomatisch begabten Kardinals blieb vorerst jeglicher Erfolg versagt.

Später jedoch galt das Eintreten Friedrichs III. ganz dem Gegenbischof Leonhard Wismair. Am 5. Juni 1455 verlieh ihm der Kaiser die Reichsregalien und war seither überall für seine Anerkennung tätig. Darob entstand in der Diözese Chur zuerst eine bedenkliche Verwirrung. 122 Demzufolge war keineswegs die gesamte Bevölkerung mit dem Vorgehen der Opposition einverstanden.

Auch sei hier noch folgendes festgehalten. Seit dem Frieden von 1452, der einen Schlußstrich unter die Schamserfehde zog, war es nur ein Teil des Domkapitels – darunter allerdings die maßgebenden Kapitulare – und die Stadt Chur, welche sich gegen Bischof Heinrich stellten. Der Gotteshausbund, der aus der Schamserfehde als Sieger hervorgegangen war und somit die Friedensbedingungen diktierte, mischte sich interessanterweise nicht weiter in den eigentlichen Bistumsstreit ein. Wenn sich daher nur das Domkapitel und die Stadt Chur zu den Vollstreckern der aufgestellten Friedensbe-

122 Fetz, Schirmvogtei, 143.

¹¹⁹ JHGG, 17 (1887) 46.

¹²⁰ Thommen, 4, 163, Nr. 152.

Schon der Vorgänger des Brixner Bischofs, Georg, hatte 1442 die Vogtei an diesen Ulrich von Matsch übertragen. Thommen, 4, 166, Nr. 156. – Iso Müller, Die Abtei Disentis 1439–1464; in ZSKG 35 (1941) 223.

dingungen machten, so verfolgten sie damit gewiß auch Eigeninteressen. Österreich, der Dritte im Bunde, wußte den Kampfwillen dieser Opposition geschickt auszunützen. Indem das Haus Habsburg die persönlichen und allgemeinen Machtaspirationen der Feinde Bischof Heinrichs mit seiner Autorität unterstützte, verstand es über den Kampf dieser Leute zu seinem Ziele zu gelangen. Ohne diese Rückendeckung Österreichs wäre es kaum zu verstehen, wie es Rom mit all den zu Gebote stehenden Machtbefugnissen nicht gelingen konnte, die gegen den Bischof und Bistumsverweser gerichtete Opposition niederzuwerfen. – Es sei denn, Rom wäre nachträglich mit Österreich einen Kompromiß eingegangen.

Was die überaus lange Dauer der Auseinandersetzung von etwa fünf Jahren angeht, so mag sie ihren Grund auch in dem schleppenden Gang des damaligen Verhandlungsweges gehabt haben.

Am 8. April 1455 bestieg Kalixt III., der gelehrte, trockene, an kulturellen Fragen uninteressierte Jurist spanischer Abstammung den Petersstuhl in Rom. Dieser Wechsel in der kirchlichen Führung bedingte eine weitere, langwierige Verzögerung in der Behandlung des Bistumsstreites. Den Gegnern des Administrators Heinrich boten sich damit bessere Aussichten, von Rom die Bestätigung ihres Gegenbischofs Leonhard Wismair zu erlangen. – Die Dinge nahmen jedoch vorerst einen anderen Verlauf.

Die Wahl Leonhard Wismairs in Chur war nicht einhellig erfolgt. Vielmehr war sie auf merklichen Widerstand gestoßen. Einige dem vertriebenen Administrator Heinrich ergebene Domkapitulare, welche wir dem Namen nach nicht kennen und andere vornehme Herren, die mit dem Vorgehen der übrigen Kapitulare nicht einverstanden waren, schlossen sich zusammen. Gemeinsam stellten sie das Ansuchen an den Papst, er möge einen neuen Bischof von Chur ernennen, um so dem Streit ein Ende zu bereiten. Die Verwirrung, welche die Auseinandersetzung um das Bistum Chur anrichtete, muß bedenklich gewesen sein. Die einen hielten Heinrich, die andern den durch einen Teil des Domkapitels gewählten Leonhard Wismair für ihren rechtmäßigen Bischof. Nur so konnte Abt Johannes von Disentis am 11. Mai 1456 sich an Kalixt III. wenden und klagen, daß er trotz seiner 60 Jahre zum großen Schaden des Klosters von

¹²³ BAC, Ch.-TA, B. fol. 158.

¹²⁴ Anhang, Nr. 1, 9 ff. und Nr. 2, 8 ff.

seinen Vorgesetzten (Bischöfe von Chur) bald dahin, bald dorthin beordert werde, weshalb er bitte, dem Kloster die alten Privilegien zu erneuern und zu bestätigen.¹²⁵

Kalixt III. befaßte sich am 10. Mai 1456 zum erstenmal mit dem Bistumsstreit. Es war dies ein Jahr nach seiner Wahl zum Pontifex Maximus. Um sich über den Zustand der Dinge zu unterrichten, beauftragte der Papst den Kardinalpriester Dominikus tit. s. Crucis in Jerusalem erneut mit der Untersuchung dieser Angelegenheit. Der Kardinal fand immer noch die gleichen Mißstände wie früher vor, worüber er dem Papste, seinem Auftraggeber, nach Rom berichtete: Der Dompropst Johannes Amsler, die Domherren Friedrich Planta, Ulrich Langenhuser alias Täschenmacher und andere Domherren samt einigen Adligen sind immer noch auf unrechtmäßiger Weise im Besitze des bischöflichen Schlosses in Chur; die kirchlichen Strafen, welche der verstorbene Papst Nikolaus V. über sie verhängt hatte, sind erfolglos geblieben. Bischof Heinrich konnte nicht wieder eingesetzt werden. Vielmehr haben Propst und Domherren des ungeachtet Leonhard Wismair zum Gegenbischof gewählt, der dieser Wahl zustimmte.

Der Papst, über die Lage der Dinge unterrichtet, billigte alle Verfügungen seines Vorgängers und erklärte diese mit Rat und Zustimmung der übrigen Kardinäle weiterhin als rechtskräftig. Dieser Entschluß sollte in Geltung bleiben, bis der Gegenbischof Leonhard, der den Bistumsverweser aller Burgen beraubt hatte, zusammen mit seinen Genossen Bischof Heinrich Schadenersatz geleistet und sie demnach die Absolution verdient hätten. 126 – Noch war der Papst offenbar gewillt, nachdem eine abermalige Untersuchung das frühere Ergebnis bestätigt hatte, den von Papst Nikolaus V. eingeschlagenen Weg mit aller Entschiedenheit fortzusetzen. Ja, er war vorerst entschlossen, der Herrschaft des österreichischen Kandidaten ein Ende zu machen.

Das Schreiben spricht scharf gegen die Feinde des Bistumsverwesers. Um so überraschender kommt später der Umschwung.

Wirz, 86, Nr. 243: presatus abbas, qui in sexagesimis sue etatis annis constitutus existit, qui per superiores nunc vero ad unum vel ad alium locum per diversas longas mundi partes trahitur in magnum preiudicium. – Müller, l. c. 223.

¹²⁶ Als Exekutor wurde dieses Mal nebst den bereits bestimmten noch der Propst von St. Peter in Basel mit der Ausführung beauftragt. Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 447, 81); gedr. Wirz, Bullen, Nr. 31*, S. 590. REC, 11980.

Noch zur gleichen Zeit¹²⁷, am 10. Mai 1456, erklärte Papst Kalixt III.: die Administration der Churer Kirche solle «aus gewissen Gründen» (certis causis) nicht mehr Heinrich¹²⁸ von Hewen, Bischof von Konstanz, gehören. An dessen Stelle ernannte der Papst den Antonius de Tosabenis, einen Doktor des römischen Rechtes und Kurialadvokaten, Auditor und Domkapitular aus Trient, zum Bischof von Chur. Ihm sollte von da an sowohl die geistliche als auch die weltliche Regierung des Bistums übertragen sein. ¹²⁹ Zu diesem Schritte entschloß sich der Papst erst, nachdem er über die schlimme Lage in Chur unterrichtet worden war und im festen Glauben, damit der Verwirrung in der Diözese Chur ein Ende zu bereiten. – Die genannten Briefe des Abtes von Disentis (11. Mai) und die Ernennung des Antonius de Tosabenis (10. Mai) kreuzten sich also auf dem Wege. ^{128a}.

Ebenfalls am 10. Mai 1456 erließ Kalixt III. an Kaiser Friedrich und an Herzog Sigismund, wie auch an den Bischof von Mainz besondere Empfehlungsschreiben für den ernannten Bischof Anton. Dem Domkapitel, Volk und Vasallen erteilte der Papst den Befehl, Antonius als ihren Bischof anzuerkennen, bei welcher Gelegenheit er die Adressaten wie folgt unterrichtete: Unter Bischof Johannes Naso (1418–1440) habe sich Papst Eugen IV. das Bistum Chur reserviert. Nach dem Tode dieses Bischofs habe der nämliche Papst das Bistum dem Bischof von Konstanz zur Administration übertragen. Papst Nikolaus V. wiederum habe erklärt, daß die von seinem Vorgänger reservierten Kirchen auch ihm reserviert bleiben sollen. Gleich ihnen habe auch er, Kalixt, die Ansprüche Leonhard Wismairs auf das Bistum Chur als nichtig erklärt und die päpstlichen Bullen in dieser Sache erneuert. Nun aber widerrufe er die Verweserschaft des Bistums durch Bischof Heinrich und providiere Antonius, seinen Kaplan und Auditor, decr. dr. und Trienter Kanoniker, mit dem Bistum Chur. 130

Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 443, 136). - REC, 11979. Bei Wirz fehlt diese Urkunde.

Da beide Schreiben das gleiche Datum tragen, dem Inhalt nach aber zeitlich doch auseinanderliegen müssen, wird eines davon wohl vorausdatiert sein.

¹²⁸ Ob damit die Bitten der Anhänger des Bischofs Heinrich V. an den Papst, einen neuen Bischof von Chur zu bestimmen, gemeint sind?

^{128a} I. Müller, l. c. 224.

Rom, Vat. Arch. Obl. 75, 72. – Anhang Nr. 2. – REC, 11979. Irrtümlicherweise lassen das Jahrzeitbuch wie Synopsis Papst Nikolaus V. den Bischof Anton wählen. Vgl. hierzu Vaticano-Cur. 47, wo jedoch das Datum in den 10. Mai (statt 15.) abgeändert werden muß. Santifaller, Trient, 427, 329.

Der neue Bischof bot bereits am 14. Juni 1456 durch Kaspar Wilan der apostolischen Kammer 500 Goldgulden für das «servitium commune» und 5 «minuta servitia» an.¹³¹

Die Gründe für den überraschenden Wechsel im Verhalten des Papstes Kalixt III. kennen wir nicht. Wahrscheinlich war Kalixt III. des Streitens müde, und er sah ein, daß es zu nichts führen würde, weiterhin auf die Restitution des Bistums Chur an Bischof Heinrich zu bestehen. Doch war er nicht gewillt, den Feinden des Bischofs nachzugeben. Er sah die Lösung der Auseinandersetzung in einem Kompromiß, der aber zu seinen Gunsten ausfallen sollte. Bischof Heinrich mußte, da er unhaltbar war, wohl von seinem Posten weichen, dafür sollte aber ein neuer, vom Papste bestimmter Mann als Bischof von Chur eingesetzt werden. – Aber auch diese Ernennung brachte der Diözese noch keinen Frieden. Einige Kapitulare und nicht zuletzt Kaiser Friedrich III. und Herzog Sigismund bestanden auf die Anerkennung Leonhard Wismairs.

c) Der neue Elekt von Chur Antonius de Tosabenis

Wie Antonius vom Papst Kalixt III. zum neuen Bischof von Chur ernannt wurde, lasteten auf dem Gegenbischof und dessen Anhängern in Chur noch immer die von der römischen Kurie verhängten Zensuren. Dabei sollte es bleiben, bis die Betroffenen sich unterworfen, Genugtuung und Schadenersatz geleistet haben würden. Auch das Interdikt, das Stadt und Diözese Chur sich zugezogen hatten, sollte nicht früher aufgehoben werden.

Daher wandte sich der neuernannte Bischof Antonius – von der Sorge um die ihm anvertrauten Seelen bewegt – mit der Bitte an Rom, man möge ihm die Vollmacht erteilen, die verhängten Strafen aufzuheben und die Bistumsangehörigen von den Eiden zu entbinden, welche sie dem Administrator Heinrich und später dem Gegenbischof Leonhard geleistet hatten. Erst dann bestand Hoffnung, die Rebellen zum Gehorsam zurückzuführen und so in den Besitz des Bistums zu gelangen. – Zudem war, wie Antonius berichtete, nicht zu erwarten, daß die Zensurierten von sich aus um die Absolution anhalten würden; dermaßen sicher fühlte sich die Oppositionspartei.

Rom, Vat. Arch. Obl. 76, 124. Am Rande ist die Notiz zu finden: «certum est, quod mortuus est nihil habuit collegium». Wirz, RPA, I, 87.

Papst Kalixt III. ließ bereits am 26. Mai 1456 dem neuen Bischof von Chur ein Antwortschreiben zukommen. Darin nahm der Papst eingangs nochmals die Gelegenheit wahr, die Wahl des Adressaten zu bestätigen. Mögliche Anfechtungen sollten damit gleich zum vorneherein ausgeschlossen sein. Gleichzeitig stellte der Papst kraft erlassener Bullen das Vorgehen Bischof Heinrichs gegen Leonhard Wismair nach wie vor als richtig hin. Dabei ist bemerkenswert, daß der Papst erklärt, alle Mandate und Urteile seines Vorgängers Nikolaus V. würden unangefochten in Geltung bleiben, bis Gehorsam und Friede wieder hergestellt wären. Bischof Heinrich V. sollte gemäß diesem Aktenmaterial frei vorgehen können, wie schon in früheren päpstlichen Schreiben davon die Rede war.

Damit wollte der Papst betont zum Ausdruck bringen, daß sein jetziges, teilweises Nachgeben die Richtigkeit der früheren Maßnahmen keineswegs in Frage stelle.

Hierauf erteilte Kalixt III. Antonius auf seine Bitte hin die Vollmacht und Gewalt, Leonhard Wismair sowie den Propst, den Dekan, die Kanoniker, die Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechtes in Stadt und Diözese, wenn sie darum baten, von jeder Exkommunikation und den übrigen Zensuren loszusprechen. Eine der Schuld angemessene und heilsame Buße wurde zur Bedingung gemacht. Ebenso erhielt der Adressat die Machtbefugnis, das Interdikt aufzuheben, die Vasallen und Untertanen von den geleisteten Eiden und Huldigungen zu dispensieren und von den inkurrierten Irregularitäten zu absolvieren. 132

Allein auch mit diesen von der römischen Kurie erlangten Vollmachten hatte der neue Bischof von Chur, Antonius de Tosabenis, noch keineswegs alle Schwierigkeiten überwunden. Kaiser Friedrich III. bestand auch jetzt noch auf der Anerkennung des Gegenbischofs Leonhard Wismair. Verschiedentlich setzte sich der Kaiser für seinen Schützling ein, indem er als dessen Schirmherr auftrat. Friedrich III. bestätigte ihm die Reichsregalien, alle Hochstiftsrechte, Herrschaften und Freiheiten. Allen Angehörigen und Dienstleuten des Stiftes gebot er, «den Erwählten von Chur (Leonhard) als ihren rechten, ordentlichen und natürlichen Herrn, in allen weltlichen Gerichten und Sachen fürbaß mehr eramlich, gehorsam und

Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 464, 48); gedr. Wirz, Bullen, Nr. 55. Vaticano-Cur.
 Nr. 33. - REC, 11986.

gewärtig zu sein». ¹³³ Da viele, indem sie die im Bistum herrschende Unordnung auszunützen wußten, die Lehen nicht von dem genannten Gegenbischof empfingen, noch ihm die Abgaben leisten wollten, erließ der Kaiser am 25. Juni 1456 an alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die Vasallen des Bistums waren, den Befehl, sich von Leonhard Wismair belehnen zu lassen und sich gegen denselben wie gegen die früheren Bischöfe zu verhalten. ¹³⁴

Die kaiserliche Aufforderung scheint jedoch die erhoffte Wirkung nicht erzielt zu haben. Am 22. August 1456 richtete der Kaiser nochmals ein sehr ernstes Schreiben an das Domkapitel und alle Hochstiftsangehörigen. Darin wies er besonders auf die jüngsten Ereignisse hin: «Nachdem ihr, Propst und Kapitel, den ehrwürdigen Leonhard Wismair zu eurem Bischof erwählt und ihm die Schlösser und andere Weltlichkeiten eurer Kirche gegeben... empfehlen wir euch, und allen Lehensträgern, allen Stiftsuntertanen und zugehörigen, daß ihr demselben Leonhard in allweg gewärtig und gehorsam seid... Denn wir wollen den obgenannten Erwählten bei dem Bistum Chur und den Regalien schirmen und handhaben wider allermenniglich und nicht gestatten, daß er weggedrängt werde.» 135

Friedrich III. hielt also stets die schützende Hand über Leonhard Wismair. Man erkennt seine großen Anstrengungen, welche darauf ausgingen, zu verhindern, daß Bischof Antonius de Tosabenis in den tatsächlichen Besitz des Bistums gelangen konnte. Dabei maßte sich der Kaiser Rechte an, die er keineswegs innehaben konnte und sein Benehmen stand in völligem Widerspruch mit allen Konkordaten, welche seine Vorgänger und er mit dem Hl. Stuhle geschlossen hatten. Überaus deutlich erkennen wir gerade an dieser Stelle die Absichten Österreichs, seinen Mann, Leonhard Wismair, auf den Churer Bischofsstuhl zu befördern.

Antonius de Tosabenis, der rechtmäßige Bischof, kam nicht direkt nach Chur, sondern machte einen Umweg über das Bündner Oberland. Hier war die Stimmung für den neuen Elekten eine freundlichere als in der Bischofsstadt, in der unmittelbaren Nähe des Gegenbischofs Leonhard Wismair. Als direkteste Verbindung nach

¹³⁴ BAC, Ch.-TA, B. fol. 156b.

Ladurner, I, 706 ff. – Für die Bischofswahl war das Wiener Konkordat von 1448 bestimmend.

¹³³ BAC, 1455 Juni 4., Urk. d. Neuenstadt.

¹³⁵ BAC, Urk. d. Neuenstadt; daselbst noch ein weiteres Schreiben in diesem Sinne, datiert vom 25. Juni 1456.

Chur wäre der Weg über den Lukmanier in Frage gekommen. Die Synopsis (ca. 1696) aber läßt den Bischof über den Gotthard und Ursern auf dem Oberalpweg nach Disentis gelangen.¹³⁷

Von den Pfarrherren des Oberlandes, den Mönchen von Disentis und der Laienwelt wurde der neue Oberhirte mit der seiner Würde zukommenden Ehrfurcht empfangen. Wohl zu diesem Zeitpunkt wird Antonius in Unterhandlungen mit seinem Gegenspieler Leonhard Wismair getreten sein. An eine Verständigung zwischen den beiden können wir, gestützt auf den weiteren Verlauf der Dinge, nicht glauben. 139

Von Disentis aus begab sich Antonius vorerst auf die im Domleschg gelegene Burg Realta. Leinige Zeit später reiste der Bischof erneut in das Bündner Oberland nach Platta, um dort am 20. September 1456 in feierlichem Ritus die Kirche von St. Martin zur selbständigen Pfarrkirche zu erheben. Diese Gründung geht zurück auf den Disentiser Pfarrer Pultlinger, der angesichts des besonders zur Winterzeit schwierigen Kirchweges in einem Schreiben an Rom die Gründung einer eigenen Pfarrei in Medels befürwortete. Der Disentiser Abt Johannes, Kollator der Pfarrei und deren Kapellen, hatte die Bitte Pultlingers gebilligt, für welche auch Papst Kalixt III. Verständnis zeigte. Am 6. April 1456 gab der Papst dem Trienter Bischof Georg den Auftrag, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Sollte er die von Pultlinger mitgeteilten Verhältnisse wirklich so vorfinden, durfte er die Errichtung der neuen Pfarrei gestatten.

Haack Silesius von Schlesien.

Synopsis, ad an. 1458; E. Motta tritt für die Reiseroute über den Lukmanier ein, dies aber ohne Anführung näherer Argumente. Dazu I. Müller, l. c. S. 224, Anm. 2.

Wir folgen hier dem Bericht des Tavetscher Kirchenurbars, ediert bei C. Decurtins, Rätoromanische Chrestomathie, 2 (1901) X–XI: «Qui venerat ad Disertinum locum et receptus erat a presbiteris, monachis et laicis venerabiliter ut episcopus.». – Auch Anhang Nr. 2.

¹³⁹ Anhang Nr. 2, 14 ff.

Es war dies noch vor dem 20. Sept. 1456, wo er die Kirche St. Martin in Medels zur Pfarrkirche erhob. Mayer, I, 457, nach JHGG 17 (1887) 49, läßt Bischof Antonius fälschlicherweise von Disentis nach Realta, und von hier direkt nach Chur gelangen.

Synopsis, ad. an. 1456: «Ceterum cum Episcopus Tridentinus frustra expectaretur, Antonius de Tosabenis electus et confirmatus episcopus Curiensis e valle Domestica Desertinam ascendit hoc anno die 20. mensis Sept. ac ecclesiam S. Martini in Medell solemni ritu separavit ab ecclesia S. Johannis Baptistae in Campo, ac desuper publicum instrumentum erexit, quod integrum in annalibus refertur.» Eichhorn, 243, erwähnt ausdrücklich noch den neuen Pfarrer (proprius sacerdos).

Org. Perg. Pfarrarchiv, Platta. – I. Müller, l. c. 225. Vgl. Wirz, RPA, I, 82 Nr. 229, wo die Supplik, die in der Urk. ebenfalls enthalten ist, benutzt wurde. Ein genaues Regest der Synopsis ad an. 1456 nennt noch den Namen des Trienter Bischofs Georg

Zur Zeit, als Kalixt III. seine diesbezügliche päpstliche Erlaubnis erteilte, herrschte im Bistum Chur nominell noch Bischof Heinrich V. von Hewen. Da dieser aber inzwischen, wie wir bereits wissen, am 10. Mai durch den Trienter Archidiakon und Kanonikus Antonius de Tosabenis ersetzt wurde, fiel der Vollzug der genannten Amtshandlung letzterem zu.

Am 1. Oktober machte sich Antonius auf den Weg nach Chur, um dort von der Kathedrale Besitz zu nehmen. Tags darauf verkündete er vor allem Volk die ihm vom apostolischen Stuhle rechtmäßig übertragenen Befugnisse und Rechte. Während der Churer Stadtrat sich dem von Rom gesandten Bischof nicht unterstellen noch ihn in den Besitz des Bistums gelangen lassen wollte, gab sich das Volk mit diesem zufrieden und begrüßte ihn mit großer Freude. Die Feierlichkeiten wurden aber jäh unterbrochen, als der Bischof bei seinem Einzug in die bischöfliche Residenz durch Schlagfluß eines plötzlichen Todes dahingerafft wurde. 144

Nach dem überraschenden Hinschied¹⁴⁵ des Antonius de Tosabenis, der kein Verlangen nach der Churer Kirche hegte und der auch die Konsekration nicht empfangen hatte¹⁴⁶, sollte sein Gegner, Leonhard Wismair, in Rom Gehör finden.

Die Verwirrung und das Unheil, welche durch den Bistumsstreit herauf beschworen wurden und die zwiespältige Bischofswahl von 1456, welche der Diözese ein allgemeines Interdikt zugezogen hatte, wurden durch den raschen Tod Antonius de Tosabenis aber nicht wettgemacht.

III. Der Abschluß des Streites

- 1. Leonhard Wismair als Bischof von Chur
- a) Anerkennung und Bestätigung durch Rom

Nach dem plötzlichen Hinschied des von Rom gesandten Bischofs Antonius de Tosabenis gelangten die Fürsprecher des bis-

146 Wirz, Bullen, Nr. 58.

¹⁴³ Ladurner, I, 706; Anhang Nr. 2, 17 ff. I. Müller, l. c. 226.

¹⁴⁴ BAC, Ch.—TA, B. fol. 156b; Synopsis, ad an. 1453, 1456; Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 446, 170). Aus einem Brief des Herzogs von Mailand an Kaiser Friedrich, worin der Tod Antonius de Tosabenis ebenfalls bestätigt wird, geht hervor, daß dieser nach Chur zog, um sich mit L. Wismair abzufinden. – Staatsarch. Mailand, Germania-Austria (ASM-Arch. Duc. Sforzesco). – Photokopie in unserem Besitz. – REC, 12028.

¹⁴⁵ Anhang Nr. 2, 27. Santifaller, Trient, 359.

herigen Gegenbischofs Leonhard Wismair erneut an den Papst. Kaiser Friedrich III., König Ladislaus von Ungarn und Herzog Sigismund suchten bei der römischen Kurie allen Ernstes die Bestätigung ihres Kandidaten zu erwirken. Aus einem Brief des Herzogs von Mailand vom 8. Oktober 1456 an Kaiser Friedrich und Herzog Sigismund von Österreich geht deutlich hervor, daß die Wahl Wismairs auf Wunsch des Kaisers erfolgte. Auch Leonhard Wismair selbst entsandte Prokuratoren nach Rom, die den Papst um Verzeihung bitten und diesem für die Zukunft im Namen ihres Auftraggebers das Beste versprechen mußten. 148

Ebenso richteten Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde Chur ein in untertänigstem Stil gehaltenes Schreiben an Papst Kalixt III. Indem sie darin die äußerst schwierige Lage des Bistums schilderten, anderseits die Persönlichkeit Leonhards und dessen Wirken positiv hervorhoben, baten sie den Papst, die schon 1453 vorgenommene Wahl zu bestätigen.¹⁴⁹

Papst Kalixt III., teilweise wohl des Streitens müde, besonders aber durch die vielen Bitten bewogen und gewillt, den Irrwegen im Bistum Chur ein Ende zu machen, ließ sich zum Nachgeben umstimmen. Er nahm die erneute Sedisvakanz im Bistum Chur dazu wahr, dem immer noch lodernden Bistumsstreit ein Ende zu bereiten.

Auch Nikolaus von Kues, Bischof von Brixen und als solcher ehemaliger Gegenkandidat Wismairs, erwirkte nach dem Tode des päpstlichen Kandidaten Antonius de Tosabenis bei Kalixt III. die päpstliche Provision und legte den Streit zugunsten Leonhards bei. 150

Gleich am 12. November 1456 erteilte der Papst in einem geheimen Konsistorium Leonhard Wismair die Lossprechung von allen Zensuren, die er sich durch seine unbefugte Einmischung in die Regierung und Verwaltung des Churer Bistums zugezogen hatte. Schriftlich setzte die apostolische Kammer Leonhard in Kenntnis dieser Wandlung: «Es geziemt sich, daß der römische Pontifex, als Stellvertreter Jesu Christi, in seinem Handeln sich gnädig erweist und seine innere Gesinnung jenen Personen gegenüber offenbart,

¹⁴⁷ Anhang Nr. 2, 25. – Anm. 144.

150 Simon, 44. Santifaller, Brixen, 515.

Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 446, 169); gedr. Wirz, Bullen, Nr. 59, 60, wie auch 31*.

BAC, 1456 Okt. 15.; zeitgemäße Kopie in einem Urbar bezeichnet C, Nr. 1.

die durch die Rechtschaffenheit und das Zeugnis ihrer Tugenden als vertrauenswürdig gehalten werden; dies auch, wenn die Verderbtheit des alten Erbfeindes sie gelegentlich vom rechten Weg der Tugend und des Gehorsams gegen den römischen Stuhl abweichen läßt. In solchen Fällen soll die Wachsamkeit des Hirten die Härte des Rechtes mildern und sie zur Herde zurückführen, damit sie im Gefühl der Milde des apostolischen Stuhles sich bewußt bleiben, daß die Fülle der Gnade ihnen zuteil werde, auf daß sie in Ergebenheit und Gehorsam erstarken und treu bleiben, dies je mehr sie die Fülle jener Gnade zu kosten bekommen. Aus dieser Gesinnung heraus wollen wir, nachdem die Kirche von Chur ihres Hirten beraubt worden, auf die vielfachen und ergebenen Bitten der hervorragenden Söhne Friedrich, Kaiser der Römer, Ladislaus, des erlauchten Königs von Ungarn und Böhmen, sowie unseres vornehmen Sohnes Sigismund, Herzog von Österreich, deine Person heute in väterlicher Liebe mit dieser Kirche betrauen. Indem wir deinen und den Bitten deiner genannten Schutzherren entgegenkommen, hoffen wir, daß du dieser Kirche mit deinen hervorragenden Tugenden und künftigen Hilfsmitteln reichlich und fruchtbringend zu ihrem Heile vorstehen mögest.»¹⁵¹

Leonhard aber wurde von Rom aus angehalten, innerhalb von acht Tagen sich einen Beichtvater zu wählen, diesem seine Vergehen zu bekennen und unter Auferlegung einer entsprechenden Buße die Absolution zu erhalten. Noch vor Ablauf weiterer acht Tage hatte sich die Restitution zu vollziehen, wobei Leonhard alle Besitzungen des Bistums in die Hände des Kardinals und Bischofs Nikolaus von Kues übergeben mußte, von dem er diese kraft der apostolischen Schreiben später wiederum empfangen sollte.

Drei Monate lang mußte sich Leonhard der Übernahme des Bistums und aller Pontifikalien enthalten; innert weiterer zwei Monate hatte er schriftlichen Bericht an den Papst zu senden, daß alles Gesagte geschehen sei. Nach Verlauf dieser festgesetzten Frist eines Vierteljahres sollte Leonhard innerhalb weiterer zwei Monate dem Hl. Vater den Treueid schwören und innert Jahresfrist nach Rom kommen, um sich seiner Heiligkeit vorzustellen.¹⁵²

¹⁵¹ Reg. Calixti III. ann. I. II. Tom XI., fol. 169; gedr. JHGG (1887) Nr. 34.

Das über Stadt und Diözese Chur verhängte Interdikt wurde zur gleichen Zeit aufgehoben und Leonhard, der bereits in diesem Schreiben vom Papste als «Episcopus Curiensis» angeredet wurde, erhielt die Erlaubnis, sich von jedem Bischof die Konsekration erteilen zu lassen. Damit war Leonhard Wismair von Rom als Churer Bischof anerkannt und erhielt die Diözese öffentlich übertragen. 153

Unter dem gleichen Datum des 12. November 1456 ließ die römische Kurie noch weitere Bullen und Breven, die zur Orientierung dienten, an das Domkapitel zu Chur ergehen. Der Klerus von Stadt und Bistum Chur, wie auch alle Vasallen dieser Kirche wurden angehalten, dem nun von Rom bestätigten Elekten Gehorsam zu leisten.

In einer an den Kardinal Nikolaus von Kues, Bischof von Brixen, und an den Bischof von Augsburg gerichteten Bulle vom 12. November 1456 beauftragte der Papst die Adressaten, die Anhänger Leonhards von allen Zensuren zu absolvieren, welche diese inkurriert hatten. Im übrigen sollten sie dafür besorgt sein, daß niemand mehr wegen des Interdikts oder der kirchlichen Strafen, die der Papst nun aufgehoben, belästigt würde. All denen, die im Bistumsstreit verwickelt gewesen, wurde vom Papste Schweigen über das Vergangene auferlegt.¹⁵⁴

b) Sein Episkopat

Als im Frühjahr 1453 ein Teil der Churer Domherren in einer illegalen Wahl Leonhard Wismair zu ihrem Bischof erkoren hatte, war dieser von Hall in die Bischofsresidenz übersiedelt. Hier war es Leonhard trotz der Ablehnung durch Nikolaus V. und seiner päpstlichen Zensuren, die über ihn wie über die ganze Diözese verhängt wurden, gelungen, wenigstens in weltlichen Dingen als Bischof zu schalten und walten. Hingegen mußte Leonhard drei Jahre lang zusehen, wie der rechtmäßige Administrator von Chur, der Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen, die geistlichen Angelegenheiten verwaltete.

¹⁵⁴ Wirz, Bullen Nr. 60.

Dies ist der Inhalt folgender Bullen vom 12. Nov. 1456: Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 446, 170, 169; gedr. Wirz, Bullen, Nr. 58, 59, 60. – Die Provision ist unter dem 12. Nov. erwähnt, Rom, Vat. Arch. Obl. 75, 74. REC, 12028.

Als Leonhard Wismair drei Jahre nach seiner unrechtmäßigen Wahl von der römischen Kurie die Bestätigung noch immer nicht erhalten hatte, machte sich Ungeduld, ja Unzufriedenheit in seiner nächsten Umgebung bemerkbar. Unter den gleichen Leuten, die für seine Wahl verantwortlich waren, begann sich eine gegen ihn gerichtete Partei zu bilden. An der Spitze dieser Gruppe muß Dompropst Johannes Amsler gestanden haben, der es verstand, weitere Kapitulare auf seine Seite zu ziehen. Daneben waren es aber auch adlige Herren, welche die wirren Verhältnisse in der bischöflichen Residenz zu ihren Gunsten auszunützen wußten. Wie es scheint, zeigten nicht alle Domkapitulare für die Wahl, welche wohl unter österreichischem Druck vorgenommen wurde, Verständnis. Manche schienen darob geradezu verwundert.¹⁵⁵ – Leonhard selber geriet ob dieser Tatsache in große Furcht, daß ihm auch die Temporalien entrissen werden könnten. Daher wandte er sich in dieser Notlage an seinen Gönner und ständigen Beschützer, Kaiser Friedrich III., zu dem er Graf Georg von Werdenberg-Sargans als Boten entsandte. Als Belohnung für diesen eiligen Botengang und die geleisteten Dienste übergab Leonhard dem Grafen als altes Reichslehen die Grafschaft Schams und die Herrschaft Obervaz, mit denen sich Georg vom Kaiser belehnen ließ. 156

Wie wir bereits wissen, erließ der Kaiser am 25. Juni 1456 eine strenge Mahnung an alle Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die Vasallen des Bistums Chur waren, sich von Leonhard Wismair belehnen zu lassen und sich gegen denselben wie gegen die früheren Bischöfe zu benehmen. 157 – Dies war die Stimmung, als Leonhard durch Kalixt III. als rechtmäßiger Bischof von Chur anerkannt wurde. Der neue Bischof ließ sich angelegen sein, das Bistum wirtschaftlich zu heben, um dadurch die im Volk und Klerus wachgewordene Unzufriedenheit zu dämpfen. Zu diesem Zweck verlieh er weitere Lehen und nahm Geldanleihen auf. 158

Zusammen mit dem gemeinen Gotteshaus kaufte Wismair am 29. Januar 1456 vom Grafen Georg von Werdenberg-Sargans die Grafschaft Schams und die Herrschaft Obervaz für die Summe von

¹⁵⁵ Anhang Nr. 2, 27.

Ladurner, I, 710 ff.
 BAC, Ch.-TA, B, fol. 158 ff.

¹⁵⁸ l. c. fol. 150a. - Ladurner, I, 705 ff.

3600 Rh. fl. ¹⁵⁹ Kaiser Friedrich genehmigte diesen Kauf am 5. Juli 1456 zu Neustadt. ¹⁶⁰

Angesichts der schlechten pekuniären Lage, in der sich das Hochstift befand, konnte die verlangte Summe nicht gleich ausbezahlt werden. Zwei Jahre nach dem Kauf, am 12. April 1458, schuldete Bischof Leonhard dem Grafen Georg immer noch einen Teil des Kaufpreises. Der Bischof schloß am genannten Tage mit dem Churer Domkapitel und den Gotteshausleuten im Domleschg, Oberhalbstein, Obervaz usw. eine Vereinbarung, welche die Bezahlung der noch ausstehenden Kaufsumme für die Grafschaft Schams, die Herrschaften Rheinwald und Obervaz betraf. Für den Bischof leisteten das Domkapitel und die Gotteshausleute Bürgschaft. 161

Die Landleute von Schams zahlten aus freien Stücken 1560 Rh. fl. an die Kaufsumme. Als Gegenleistung dafür erklärten Bischof und Domkapitel die Schamser auf alle Zeiten als freie Gotteshausleute und bar aller Leibeigenschaft. Das bedeutete, daß die Bewohner von Schams, was die niederen Gerichte, Bußen, Frevel usw. anging, gleich gehalten wurden wie die übrigen freien Gotteshausleute. Zudem versprachen der Bischof und das Kapitel am Palmsonntag 1458 (26. März), Leute und Gerichte von Schams niemals zu verkaufen, zu versetzen, zu verschenken oder zu verleihen, sondern sie vielmehr beim Gotteshaus bleiben zu lassen. 162

Mit der Bestätigung Leonhards als Bischof von Chur am 12. November 1456 fand die Auseinandersetzung um das Bistum ihr endgültiges Ende. Von diesem Zeitpunkt an waren die Gegensätze überwunden. Man sehnte sich endlich nach Ruhe und Frieden. Selbst jene, die stets gegen die Wahl Leonhards gewesen, sahen aus diesen verständlichen Gründen von jeglicher Gegenaktion ab. Dies wäre, wie wir bereits sahen, angesichts des kaiserlichen Schirm und Schutzes, den Leonhard genoß, ein aussichtsloses Unterfangen gewesen.

¹⁵⁹ BAC, aus der Scandolärischen Urk.-Sammlung, Ch.-TA, B, fol. 152b. – Abgedr. JHGG, 21 (1891). Am 26. März 1458 wurde für die Landschaft Schams von dem Bistum ein Freiheitsbrief ausgestellt. Orig. Perg. Arch. der Landschaft Schams. Gedr. Mani, Heimatbuch Schams. Chur 1958, 446.

¹⁶⁰ BAC, Ch.-TA, B, fol. 157. – Was Schams anbetrifft, so handelte es sich hier um den Rückkauf eines Lehens; der Bischof war ja Lehensherr von Schams. Vgl. Planta, 369 ff. – Für die Herrschaft Obervaz übte von da an der Vogt zu Fürstenau die hohe Gerichtsbarkeit aus.

¹⁶¹ BAC, Ch.-TA, B, fol. 162.

¹⁶² l. c. fol. 172.

Der neue Elekt sah sich von allem Anfang an vor schwere Aufgaben gestellt. Die Sorge um die wirtschaftliche Existenz des Bistums stand im Vordergrund. Der über fünf Jahre dauernde Bistumsstreit hatte keineswegs dazu gedient, die schlimme wirtschaftliche Lage zu bessern. Es galt nun mehr denn je, nach Wegen und Mitteln zu suchen, dem Bistum neue finanzielle Quellen zu erschliessen.

Leonhard, der sich in der Funktion eines herzoglichen Salzmeiers zu Hall als Mann der Wirtschaft bestens ausgewiesen hatte, benutzte diese schwere Aufgabe, um sich durch seine Begabung und Initiative im Bistum Autorität und Achtung zu verschaffen. Schon bald hatte er das Vertrauen der Leute gewonnen. Allfällige Ressentiments wurden aufgegeben und es gelang dem Bischof, einen kritischen Punkt, der noch alle Zeichen der Spannung in sich trug, gut zu überstehen. Leonhard ließ in der Tat keine Möglichkeit unbenützt, die der Vermehrung der wirtschaftlichen Erträgnisse seines Bistums förderlich sein konnte. Einen besonderen Verdienst erwarb sich der Bischof durch die Förderung des Bergwerkbetriebes in Graubünden. Den Sinn für derlei Unternehmungen brachte der neue Elekt bestimmt aus Tirol mit nach Chur. 163

In Pontresina enthielt das Gebirge nebst anderen Metallen auch etwas Silber. Dieses Silbervorkommen veranlaßte den mit Unternehmungsgeist begabten Bischof, sich mit mehreren anderen Interessenten zu verbinden, um an Ort und Stelle Erzgruben anzulegen. Zu diesbezüglichen Verhandlungen mit den Landeseinwohnern schickte Leonhard sogleich Matthäus Huber von Pruz nach Pontresina. Für die Pontresiner anderseits nahm der Probst von Sta. Maria an den Verhandlungen teil. Als Ergebnis dieser Zusammenkunft bestimmten die Vertreter der beiden Interessengruppen die genauen Grenzen, innerhalb welchen es dem Bischof und seinen Mitbeteiligten erlaubt sein sollte, für das Kohlenbrennen sowie für den Bau von Schmelzhütten und Häusern Holz zu schlagen. Wie die Landleute selbst, so sollten auch der Bischof und die ihm Assozierten sechs Pferde auf die Weide treiben und ein Turmgebäude benützen können. Als Entgelt dafür mußten sie der Pfarrgemeinde von Pontresina jährlich 25 Pfund Wachs abgeben. Ein letzter Punkt im Ver-

¹⁶³ Jäger, Engadin, 49.

trag bestimmte, daß alle Bauten beim Einstellen des Bergbaubetriebes der Kirche gehören sollten.¹⁶⁴

Bischof Leonhard Wismair aber, der körperlich schwach war, erlebte die eigentliche Ausführung seiner Pläne nicht mehr. Diese Aufgabe sollte seinem Nachfolger auf dem Churer Bischofsstuhl, Ortlieb von Brandis, vorbehalten bleiben. 165

Nach einer kurzen, zumeist ruhigen Regierungszeit starb Leonhard schon am 12. Juli 1458 an einem Herzleiden, ohne vorher die Bischofsweihe erhalten zu haben¹⁶⁶ und wurde in der bischöflichen Begräbnisstätte nahe dem alten Brunnen beigesetzt.

2. Heinrich von Hewen nur mehr Bischof von Konstanz

Mit dem päpstlichen Entscheid vom 10. Mai 1456, worin Kalixt III. Bischof Heinrich seiner Administration des Bistums Chur enthob, war für den Bischof von Konstanz, der stets im Brennpunkt der Auseinandersetzung gestanden, der Bistumsstreit abgeschlossen. – Gilt es für seine Person eine Schlußbilanz aus diesem Streit um das Churer Bistum zu ziehen, so war er der große Verlierer. Gewiß können wir heute in einem rückblickenden Urteil sagen, daß am Ende die Bestätigung Leonhard Wismairs die glücklichere Lösung gewesen ist, indem sie den Streit gleich beilegte. Die Art und Weise aber, in der man den rechtmäßigen Administrator Heinrich von seinem Platze verdrängte, ist nicht zu rechtfertigen. Auch war diese Handlungsweise nicht die Folge eines Rechtstitels, und noch viel weniger eines Kastvogteirechts. Vielmehr wurde am Ende das gewaltsame Vorgehen einer Partei als geschehene Tatsache geduldet und sogar

Ladurner, I, 720 ff. Dazu vgl. P. Plattner, Geschichte des Bergbau's der östlichen Schweiz. Chur 1878.

Vgl. J. G. Mayer, Bischof Ortlieb von Brandis. Jahrb. des Hist. Vereins für das Fürstentum Lichtenstein. 1904. Mayer, I, 462 ff.

Sinnacher, 6, 383. – J. Rensch, Monumenta veteris ecclesiae Brixenensis, quae a ruinis vindicavit et nunc primum in lucem edidit... Brixinae 1765, II, 102 berichtet, daß Wismair 1454–59 Bischof von Gurk gewesen sei. Dies ist jedoch unrichtig. Wieso Rensch zu dieser Annahme kommt, ist unerklärlich. – Unsere Behauptung, wonach Bischof L. die Konsekration nicht erhalten habe, stützt sich auf die Beobachtung, daß das Siegelbild eines geweihten Bischofs jeweilen einen infulierten Bischof zeigt, sei dies im Zentrum oder als Beigabe. Vor der Weihe führt L. aber die Bistumspatronin im Bilde oder bei den Sekretssiegeln den Steinbock. – Wenn alle anderen Quellen versagen, so gibt das Siegelbild als offizielles Merkmal Auskunft, und zwar noch besser als die Umschrift. Wenigstens gilt dies für die ältere Zeit. – Hierbei stützen wir uns auf eine freundliche Mitteilung von Dr. Elisabeth Meyer, Frauenfeld. – Das Necrologium erwähnt Leonhard Wismair nicht, was wohl auf seine kurze Regierungszeit rückzuführen ist. – Vergl. auch Santifaller, Brixen, 515.

bestätigt. ¹⁶⁷ – Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß zwei aufgefundene Nachrichten, die eine von einem Zeitgenossen, ganz zugunsten Bischof Heinrichs von Hewen sprechen. ¹⁶⁸

Heinrich von Hewen unterstellte sich den päpstlichen Verfügungen. Er widmete sich in der Folgezeit voll und ganz seinem Bistum Konstanz. Wohl zeichnete er in der nächsten Zeit noch einige Urkunden als Bischof von Konstanz und Administrator von Chur, wobei das letzte Schreiben dieser Art am 4. November 1456 ausgestellt wurde. Es ist dies aber wohl mehr der Macht der Gewohnheit zuzuschreiben, denn in den Streit um das Bistum mischte sich Heinrich nicht nachteilig ein. Im Gegenteil, der Bischof richtete das Ansuchen an den Papst, die Zensuren und kirchlichen Strafen, die seine Feinde auf sich gezogen hatten, aufzuheben. 171

Am 12. November 1456 fand der Bistumsstreit mit der Bestätigung Leonhard Wismairs als Bischof von Chur sein endgültiges Ende. Es wäre aber falsch anzunehmen, mit dieser Anerkennung sei für das Bistum eine bessere Zeit angebrochen. Nach dem Streit befand sich der bischöfliche Haushalt erst recht in einer äußerst kritischen Lage. Anderseits scheinen die Untertanen zu diesem Zeitpunkt noch unbotmäßiger denn früher geworden zu sein. Sie, die den vorausgegangenen Streit wohl mehr als Aufstieg und zur Erweiterung ihrer Autonomie benutzt hatten, und nicht so sehr als Kampf gegen die Person Heinrichs von Hewen, nahmen nun die Gelegenheit wahr, auf dem einmal beschrittenen Weg weiter zu gehen. – So konnten wir bereits sehen, wie der Kaiser einschreiten und die Untertanen mit Strenge anhalten mußte, sich dem neuen Bischof zu unterstellen.

Am meisten hatte aber das Bistum selber unter der geschilderten Auseinandersetzung gelitten. Waren die Zustände der bischöflichen Kurie vor dem Bistumsstreit nicht die besten gewesen, während dieser Zeit hatten sie schwer gelitten. Papst Kalixt III. nahm gleich nach der Anerkennung Leonhard Wismairs als Bischof von Chur die

¹⁶⁷ Vgl. dazu Anhang Nr. 1, 4 ff.

¹⁶⁸ l. c.

¹⁶⁹ REC, 12024.

¹⁷⁰ Dieser dauerte bis zur Bestätigung L.W. durch Papst Kalixt III.

¹⁷¹ Rom, Vat. Arch. (Reg. Vat. 446 fol. 172); gedr. Wirz, Bullen Nr. 59, 60, 31*: «... omnesque censuras et poenas ecclesiasticas ad petitionem et instantiam venerabilis fratris nostri Henrici, episcopi Constantiensis dudum predicti ecclesiae commendatori... relaxavimus....»

Gelegenheit wahr, um den neugewählten Oberhirten im Februar 1457 an bedenkliche Zustände in Stadt und Bistum Chur zu gemahnen und ihn zu tatkräftigem Einschreiten aufzufordern. Im Jahre 1458 erhielt Leonhard die Befugnis, auch gegen exemte Klöster vorzugehen. Dabei rügte der Papst insbesondere das Herumstreifen von Welt- und Ordensgeistlichen, die sich der Aufsicht der kirchlichen Obern und einem geregelten Klosterleben entzogen und durch ihr Gebaren beim Volk schweres Ärgernis erregten. Im Während des Streites zwischen Heinrich von Hewen (1441–1456), Antonius de Tosabenis (1456) und Leonhard Wismair (1456–1458) ermangelten die Klöster der Diözese eben der nötigen Ruhe.

In Bünden war mit der Anerkennung Leonhard Wismairs für einstweilen wiederum Ruhe eingekehrt. Der Streit um das Bistum gehörte schon bald einer unruhigen Vergangenheit an. Hatte Heinrich V. als Administrator von Chur 1456 in der Hauptsache politischen Zielen weichen müssen, so wurde 1491 mit Heinrich VI.¹⁷⁴ erneut einer aus dem Geschlechte der Hewen zum Bischof von Chur gewählt. Bereits eine Generation später beurteilte man demnach den hier behandelten Bistumsstreit anders, sachlicher. Bischof Heinrich V. war nicht nur ein Opfer eines persönlichen Verschuldens gewesen, vielmehr hatte er den damaligen Autonomiebestrebungen weichen müssen. Dieses Streben nach Selbständigkeit, von dem Bünden und in unserem Falle besonders die Stadt Chur ergriffen wurden, sollte auch Heinrich VI. von Hewen ein hartes Los bereiten, das dem seines Oheims nicht unähnlich war. – Wie weit Öster-

¹⁷³ l. c. Nr. 37.

Vaticano-Cur. Nr. 37. – Eine ähnliche Aufforderung hatte Papst Nikolaus V. bereits 1448 an Heinrich von Hewen erlassen. Vgl. l. c. Nr. 31.

¹⁷⁴ Dieser Heinrich v. Hewen war Dompropst in Konstanz, Domdekan von Straßburg, Domherr von Chur und Chorherr zu Beromünster. Am 27. Nov. 1480 ist er Bürger von Zürich und wird 1491 Bischof von Chur. Ein Jahr später ernannte er Benedikt Fontana zum Vogt von Reams und 1493 zum Vogt von Fürstenburg. Als Bischof von Chur hielt Heinrich eine Diözesansynode ab, war um eine Neuedition des Exsequiale Curiense und eine solche des Missale besorgt. - Auch er stand in einem harten Ringen mit der Stadt Chur. Dabei ging es um Jagd- und Fischereirechte, Reichsvogtei und Zunftverfassung. Im Juni 1503 wurde der Bischof von Engadinern und Churern in seinem Schloß überfallen und als Gefangener nach Fürstenau geführt. So machten sich die Folgen des Schwabenkrieges bemerkbar! - Die Burgen Fürstenau und Greifenstein wurden ebenfalls besetzt. Die Täter wurden exkommuniziert und die Stadt Chur mit dem Interdikt belegt. Der Bischof konnte flüchten. Im Oktober 1503 kam es zwischen ihm, dem Domkapitel und den Drei Bünden zu einem Abkommen, gemäß welchem Paul Ziegler zum Administrator bestimmt wurde. - Heinrich starb 1509 in Straßburg. - Vgl. dazu bes. über seine Regentschaft Mayer, I, 490 ff.; A. Castelmur, Marmels, 55, bes. 109 ff.

reich seine Hand gegen den Bischof im Spiele hatte, sahen wir an früherer Stelle.

Nach seiner Absetzung als Administrator der Churer Kirchen leitete Bischof Heinrich noch durch weitere sechs Jahre die Geschicke der Konstanzer Diözese. Der Bischof hatte trotz seiner großen Arbeit im Dienste der Reform¹⁷⁵ und als zeitweiliger Administrator eines zusätzlichen Bistums Zeit und Muße, sein Kanzleiwesen um einige Neuerungen zu bereichern. 176 Während seines Episkopats wurde das «Registrum primorum fructuum» angelegt. Es ist dies ein Werk, das bis auf den Insiegler Johann Lidringer, also auf das Jahr 1436 zurückgeht und bis in das Jahr 1508 fortgeführt wurde. 177 Ebenfalls auf Heinrich gehen die sogenannten Investiturprotokolle zurück, welche mit 1436 ansetzen. 178

Nach einem Episkopat von 26 Jahren (1436-1462), in dem es an Arbeit, Aufopferung und Ausdauer nicht gefehlt hatte, starb Bischof Heinrich V. von Hewen am 22. November 1462 in Konstanz.¹⁷⁹ Der Bischof wurde in der von ihm erbauten Peter und

¹⁷⁵ Wir verweisen auf den entsprechenden Abschnitt unserer Arbeit.

¹⁷⁶ Die weitere Tätigkeit Heinrichs von Hewen als Bischof von Konstanz fällt nicht in unser Thema. Wir möchten diesbezüglich aber doch auf folgende aufschlußreichen Quellen verweisen:

^{1.} Die Konzeptbücher, wobei für Heinrich in Frage kommen:

bes. für 1436-39; Stdt. AK. a) KBY:

b) KBB: bes. für 1441-47; Erzb. A Frbg.

c) KB C1:

^{1457–59;} Erzb. A Frbg. (Formelbuch) 1457–59; Erzb. A Frbg. KB C2:

bes. für 1457–62; Std. A K. fol. 245–266; Stdt. A K. d) KB F:

e) KBK:

es enthält einige Urkunden und Formeln.

^{2.} Für die Tätigkeit des Bischofs sowie die Ordnung des Kultus ist die Handschrift mit dem Eingang «Divinorum officia ecclesie sic agere consuevit», aufschlußreich. Karlsruhe, Generallandesarch.

¹⁷⁷ Erzb. A Frbg.

¹⁷⁹ Den Cäcilientag, bzw. Montag vor Katharinentag (22. Nov.) geben als Todestag an: Schulthaiß, 67; Collectaneen, I, 170 und das Wahlprotokoll Bischof Burkhards vom 1. Dez. 1462 im Konzeptbuch F, fol. 39 Std. AK. - Ruppert, 241. Mone, Quellensammlung I, 224 nach Hs. Reichenau 181 (Karlsruhe) führt an: «Ao 1462 kal. nov. (!) in die Caeciliae virg. et martiris de mane obiit Heinricus de Hewen, ep. Const. et quodam administrator Curien. dioc. Rexit annos 23, cui in praesulatus apice successit Burkardus de Randeck canonicus ecclesie eiusdem, et eligebatur prima die kal. dec.» - Zur Korrektur dieser Angabe vgl. REC, 12603. - Im Anniversar 8, S. 41, GL A, Karlsruhe, findet sich zum 1. Okt. (ohne Jahresangabe) folgender Eintrag: «Hic agitur anniversarium reverendissimi in Christo patris domini domini Hainrici de Hewen, episcopi Constantiensis et administratoris Curiensis ecclesiarum. In cuius anniversario dantur fratribus VI den. et prebende s. Cuunradi subcustodi 2. sol. den., edituis 1 sol. de Transferetur in diem sui obitus.» Das Anniversar Hs. B. (Karlsruhe) fügt hinzu: «anno 1462 obiit».

Pauluskapelle im südlichen Kreuzgang des Münsters beigesetzt. Auf seinem Grabmal, das er gemeinschaftlich mit Burkhard von Hewen¹⁸⁰ erhielt, stehen die Worte:

«1398 + 1462 VITA FUNCTI REVERENDISSIMI DOMINI DE HEWEN BURKARDUS a° 1398 ET HEINRICUS 1462 EPISCOPI CONSTANTIENSES HIC PIE REQUIESCUNT. AMEN.»¹⁸¹

¹⁸⁰ Burkhard I. v. H. (1388–1398) war ein Großoheim Heinrichs. Nach der Resignation des Bischofs Nikolaus von Riesenburg wählte ihn das Domkapitel vor dem 18. Mai 1387 einstimmig zum Bischof, doch versagte der Papst die Bestätigung. Im Dezember 1387 wurde er sodann vom Papste zum Bistumsverweser bestellt und am 20. Mai 1388 von Urban VI. zum Bischof ernannt. REC, Bistumspfleger 7098-7131, Vorgeschichte 7132-7163, Regierung 7164-7550. - Vgl. auch ZSKG 20 (1926) 94-97. ¹⁸¹ Generallandesarch. Karlsruhe, Hs. 293, 1. Eine Abbildung des Grabmals findet sich bei F. X. Kraus, Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, 1, 117, 185. Freiburg i. Br. 1887 ff. - REC, 12603. - Das gemeinschaftliche Grab der beiden Konstanzer Bischöfe aus dem Geschlecht der Hewen zeigt auf der einen Langseite des Sockels das Konstanzer Wappen. Rechts daneben das fürstenbergische, links das hewensche Wappen mit Schild und Kleinod. Ersteres kann nur wegen der Mutter Burkhards von Hewen, Gräfin Katharina von Fürstenberg, angebracht sein. Der vom Sockel getragene Stein zeigt die liegende Figur Bischof Heinrichs in vollem Bischofsornat. - Fürst. Urkb. 2, 319, Nr. 494, Note 1, wo das Grabmal teilweise abgebildet ist. Siehe weiter Reiners, 443.

ANHANG

Nr. 1

- ¹ Bischoff Hainrich ain graf zue Höwen: Dieser was bischoff zue Costantz und Verweser der stifft zue Chur von bett wegen aines gotzhuß und capittel unnd ward von dem bapst Eugenio dem 4. darauff bestäht sein lebenlang. Also
- ward er vertrieben von denen von Chur und von ainem gotzhaus a. etc. 1452 mit gewalt ohne recht und ohn erfordert von menigclichem. Also erlangt der bischoff von Constantz mit recht vom Papst Nicolao dem 4., daß sie inn sollten wider einsetzen. Das wollten die von Chur nit thun. Und kammend in
- deß bepst pann. Und ward groß irrung zwischen innen an christlichen glauben. Wann die von Chur wolttend nichts auf deß bapstes gepott und brief geben und thet Nycolaus der papst alle die in den pann, die innen auffenthaltung geben mit essen und trickhen, mit rath oder gunßt. Und gepott dem bischoff
- von Basel und dem appt außer der Reychenau und dem propst von Zürich die pänn zue beschwären, alß sie auch thatten. Aber sie gaben nichts um die gepott und hielttend nichts auf die proceß und sprachend: sie werend nicht in dem pann, wann der bischoff von Costantz hette die brieff gewunnen in ainem stal und hets der
- bapst nit geben und er wißte nichts darumb; und das glaubten innen vil leuth bei innen umbher umb irer rede wegen. Dann es war die warheit, darmit der bischoff von Costantz und verweser zue Chur umbgangen. Aber es muest erlogen sein. Darnach begerdt der herr von Costantz recht auf 3 billich statt gegen innen.
- ²⁵ Deß wolten sie kainer rechtem eingohn und wolten eben kurtzumb seiner nicht, wiewol er ain frommer, ehrwürdiger fürstlicher herr was und gar miltt gegen armen leuthen.

Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek. Constantiensia varia, HBV 54. – Letzter Eintrag stammt aus dem Jahre 1573, weshalb wir den Codex in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts datieren können. – Verfasser unbekannt.

- ¹ Im Jahre 1453 war in der Stadt Chur eine Partei entstanden, der sowohl Geistliche wie auch Laien angehörten. Diese (secta) war gegen Bischof Heinrich aus der Diözese Konstanz, der zugleich auch Administrator des Bistums Chur war, gerichtet und vertrieb
- ⁵ ihn nachher aus diesem Bistum. Darüber entstand in der ganzen Diözese Chur große Bestürzung. Einige Domherren flohen und wählten einen anderen Bischof, dem sie den ganzen Besitz an Burgen und anderen Einkünften übergaben. Und so war eine große Irrung im Volke. Die einen hielten den Konstanzer für ihren Bischof, die
- andern den durch die Kanoniker gewählten. Da erst ernannte und bestimmte Papst Nikolaus V. den Antonius de Tosabenys, einen Rechtsgelehrten aus Pavia, zum Bischof von Chur. Dieser kam nach Disentis und wurde von den Mönchen wie von den Laien feierlich als Bischof aufgenommen. Nachdem sodann verschiedene Unter-
- handlungen gepflogen worden, wurde der Handel zwischen dem genannten Antonius und dem Churer (Leonhard) zu Gunsten des ersteren ungefähr um das Fest Michaelis herum beigelegt. So betrat nun genannter Antonius am Feste Michaelis zur Nachtzeit die Stadt Chur. Am folgenden Tag verkündete er vor allem Volk die ihm vom
- apostolischen Stuhle rechtmäßig übertragenen Rechte und Befugnisse, so daß sich das Volk zufrieden gab. Aber jener durch die Kanoniker Gewählte (Leonhardus), und auch jene, die ihn selbst gegen die Kirche gewählt hatten, wollten ihn nicht in den Besitz des Bistums gelangen lassen. Und so starb dieser Antonius am folgenden Tag
- eines plötzlichen Todes, niemand wußte wie. Nachher gelangte auf Bitten des Kaisers und der Kaiserin genannter Leonhardus (Wismair, Domherr in Salzburg) auf den bischöflichen Stuhl von Chur, worüber sich alles sehr wunderte.

Pfarrarchiv Tavetsch (Bündner Oberland), Innenseite des vorderen Holzdeckels des Tavetscher Jahrzeitbuches. Verfasser: Georgius de Passeyr, damals Pfarrer in Tavetsch. War 1456 Pfarrer in Sedrun. Harrte hier jedoch nicht lange Zeit aus, was wir aus dem nachfolgenden Ausspruch schließen, den er auf den Deckel des Urbars schrieb: O qualiter seductus sum ad illum mirabilum desertum, in quo humana mens caret gaudio! – Siehe auch Simonet, (1920) 56.

	Filia N. mit: 1. ca. 1345/48 Konrad v. Hohenberg- Wildberg † Sept. 1356 2. (?) Stephan v. Gundel- fingen 1369	e e	Anna * 1408 Äbtissin St. Felix und Regula ZH † 9. Jan. 1484
	Anna – eadem? 1381	Wolfram v. Hewen	
	Hans I. 1375–81 ca. 1370 mit Anna v. Montfort Feldkirch 1375 † vor 8. Juli 81		Friedrich I. v. Hewen 1430–1461
Peter I. v. Hewen 1349-1370 (um 1330) mit Katharina von Fürstenberg † 1381	Heinrich v. Hewen * ca. 30/35 † 87/90 67–86 vor 1367 ca. 62/63 mit Clementa v. Toggenburg Wwe. Ulrichs v. Hohenklingen (1361–1394) (geb. ca. 1330/35) † vor 1404	Peter II. v. Hewen * ca. 63/65, † 8. Aug. 1414 mit Tochter Heinrichs v. Werdenberg-Rheinegg Schwester des Erblassers Hugo V. v. Werdenberg-Heiligenberg	Peter III.
	Burkhard Küster in Straßburg 1363 Dompropst in Konstanz 1381 87/88 Electus Const. 30. Okt. 98		Hans II. 1414–1440
ANHANG Nr. 3	Burkhard † vor 8. Juli 1381	Peter II. v. Hewen * ca. 63/65, † 8. Aug. mit Tochter Heinrich Schwester des Erblasse	HEINRICH * ca. 1400 (?) Bischof v. Konstanz † 1. Nov. 1462
T 4.4			